

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

20. April 2010

Nr. 2010-210 R-270-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Totalrevision der Urner Steuergesetze (StG)

A. ZUSAMMENFASSUNG

*Der Regierungsrat hat am 7. Juli 2009 entschieden, das Urner Steuergesetz (StG), das Grundstückgewinnsteuergesetz (GStG) und das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (EschG) einer Totalrevision zu unterziehen. Diese drei bestehenden Steuergesetze sollen in einem Rechtserlass zusammengefasst werden. Damit wäre die **dritte Zielsetzung** der Steuerstrategie vom 6. Februar 2006 umgesetzt. Die Bestimmungen des Grundstückgewinn- und des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes sind in der Steuervorlage im 5. und 6. Titel enthalten. Das neue Steuergesetz weist rund 60 Artikel weniger auf als die bisherigen drei Gesetze insgesamt, weil insbesondere das Verfahrensrecht der Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuer weitgehend den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen der direkten Steuern angeglichen werden. Die Totalrevision bietet zudem die einmalige Chance, sämtliche Bestimmungen in Bezug auf die vorrangigen Ziele der **Einfachheit und Transparenz** zu hinterfragen. Deshalb sind zahlreiche Bestimmungen formell überarbeitet und an übergeordnetes Bundesrecht angepasst worden. Gleichzeitig schlägt der Regierungsrat verschiedene materielle Massnahmen vor, um die Steuerbelastung im Rahmen der Steuerstrategie 2010 insgesamt massvoll zu reduzieren. Dabei sind nebst mehreren Steuersenkungen auch Anpassungen und zum Teil geringfügige steuerliche Erhöhungen vorgesehen, soweit dies neue Erkenntnisse empfehlen. Die Beilage 1 gibt einen Überblick zu den wichtigsten materiellen Änderungen des Steuergesetzes. Nachfolgend sind die Schwerpunkte dieser Steuervorlage kurz zusammengefasst.*

*Bei den **natürlichen Personen** ist eine Senkung des Einkommenssteuersatzes von insgesamt 15,4 Prozent auf 15,2 Prozent (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) bei gleichzeitiger Erhöhung des Abzugs vom Eigenmietwert von 20 auf 25 Prozent vorgesehen. Der*

Vermögenssteuersatz wird von 2,6 auf 2,1 Promille (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) gesenkt und gleichzeitig wird der Sozialabzug beim Vermögen erhöht. Zudem ist bei der Besteuerung von Dividendeneinkünften eine Anpassung an die gesetzliche Bestimmung der direkten Bundessteuer vorgesehen. Schliesslich schlägt der Regierungsrat vor, die steuerliche Besserstellung der Konkubinatspaare gegenüber den Ehepaaren zu beseitigen.

Bei den **juristischen Personen** soll der Gewinnsteuersatz von insgesamt 10,4 auf 9,4 Prozent (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) sinken. Neu ist die Besteuerung der Korporationen als juristische Personen vorgesehen.

Bei der **Quellensteuer** schlägt der Regierungsrat vor, die Steuersätze im Sinne der Rechtsgleichheit sowie der Einfachheit und Transparenz für besondere Kategorien quellensteuerpflichtiger Einkünfte einheitlich auf 15 Prozent (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) festzulegen.

Bei der **Grundstückgewinnsteuer** soll der progressive Steuertarif durch einen proportionalen Steuersatz ersetzt werden. Gleichzeitig schlägt der Regierungsrat vor, den Steuerfreibetrag von 7'000 auf 10'000 Franken zu erhöhen.

Auch bei der **Erbschafts- und Schenkungssteuer** will der Regierungsrat den progressiven Steuertarif durch einen proportionalen Steuersatz ersetzen und gleichzeitig den Steuerfreibetrag von 5'000 auf 15'000 Franken erhöhen. Zudem sollen die Stiefkinder in steuerlicher Hinsicht den direkten Nachkommen und die Konkubinatspaare den Ehepaaren gleichgestellt werden.

Der erwartete jährliche Steuerausfall aufgrund der vorgeschlagenen materiellen Änderungen beträgt für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden insgesamt rund 6.39 Mio. Franken. Dieser Ausfall wird durch Steuermehrerträge infolge der allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke ab 2011 teilweise kompensiert. Der erwartete jährliche Ausfall beträgt nach Abzug dieses Mehrertrags rund 2.54 Mio. Franken für den Kanton, die Einwohnergemeinden sowie die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ZUSAMMENFASSUNG	1
B.	AUSFÜHRLICHER BERICHT	7
1	AUSGANGSLAGE	7
1.1	Einleitende Bemerkungen	7
1.2	Finanz- und steuerpolitische Ausgangslage	7
1.2.1	Finanzpolitik	7
1.2.2	Steuerstrategie 2006	7
1.2.3	Steuerstrategie 2010	8
1.2.4	Steuerrechtliche Grundsätze	9
1.2.5	Steuerpolitisches Umfeld	9
1.3	Bundesrechtliche Vorgaben	10
1.4	Parlamentarische Vorstösse im Kanton Uri	10
1.4.1	Motion Thomas Arnold betreffend Gesetz über die Grundstückgewinnsteuern	11
1.4.2	Interpellation Hedy Kempf zur fragwürdigen Verdreifachung der Vermögenssteuer für KMU-Inhaber	11
1.4.3	Interpellation Franz-Xaver Brücker zur allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke	11
1.4.4	Interpellation Dr. Toni Moser, Bürglen, zur Auswirkung der Finanz- und Wirtschaftskrise auf die NFA-Ausgleichszahlungen an den Kanton Uri	11
1.4.5	Motion Alf Arnold Rosenkranz zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung	12
1.4.6	Motion Max Baumann zur Gleichstellung der steuerlichen Abzüge für alle Familien mit Kindern	12
1.5	Rechtliche Überprüfung	12
1.6	Steuerwettbewerb	12
2	SCHWERPUNKTE DER STEUERVORLAGE	13
2.1	Wichtige Änderungen im Überblick	13
2.2	Zusammenführen der drei Urner Steuergesetze zu einem Rechtserlass	15
2.3	Besteuerung natürlicher Personen	15
2.3.1	Anpassung der Milderung wirtschaftlicher Doppelbelastung beim Einkommen und Vermögen	15
2.3.2	Erhöhung des Abzugs vom Eigenmietwert am Wohnsitz	17
2.3.3	Beseitigung der steuerlichen Besserstellung von Konkubinatspaaren mit Kindern gegenüber Ehepaaren	18
2.3.4	Senkung des Einkommenssteuersatzes	20
2.3.5	Erhöhung des Sozialabzugs beim Vermögen	22
2.3.6	Senkung des Vermögenssteuersatzes	23
2.3.7	Jährlicher Ausgleich der kalten Progression	24
2.4	Besteuerung juristischer Personen	25
2.4.1	Senkung des Gewinnsteuersatzes	25

		4
2.4.2	Besteuerung der Korporationen als juristische Personen	26
2.5	Quellensteuer	27
2.6	Grundstückgewinnsteuer	28
2.6.1	Verrechnung von Grundstücksgewinnen mit Betriebsverlusten	28
2.6.2	Einführung eines proportionalen Steuersatzes anstelle des progressiven Tarifs	28
2.7	Erbschafts- und Schenkungssteuer	33
2.7.1	Steuerliche Gleichstellung von Stiefkindern mit direkten Nachkommen	33
2.7.2	Steuerliche Gleichstellung von Konkubinats- mit Ehepaaren	33
2.7.3	Einführung eines proportionalen Steuersatzes anstelle des progressiven Tarifs	33
2.8	Anschlussgesetzgebung an Bundesrecht	34
2.8.1	Bundesgesetze zum Bundesgericht und zum Bundesverwaltungsgericht	35
2.8.2	Bundesgesetz zu den kollektiven Kapitalanlagen	35
2.8.3	Bundesgesetz zum Nachsteuer- und Strafsteuerverfahren	35
2.8.4	Bundesgesetz zum Gaststaatgesetz	36
2.8.5	Bundesgesetz zur dringenden Anpassung bei der Unternehmensbesteuerung	36
2.8.6	Bundesgesetz zur Nachbesteuerung in Erbfällen und straflosen Selbstanzeige	37
2.8.7	Bundesgesetz zur Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften	37
2.8.8	Bundesgesetz zur Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien	38
2.8.9	Bundesgesetz zur Entlastung von Familien mit Kindern	38
3	AUSWERTUNG DER VERNEHMLASSUNG	39
3.1	Allgemeine Beurteilung	39
3.2	Stellungnahmen der Vernehmlassungsadressaten	40
3.2.1	Stellungnahme zu den Schwerpunkten der Steuervorlage 2010	40
3.2.2	Weitere Anregungen und Bemerkungen zur Steuervorlage 2010	45
4	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	46
5	FINANZIERBARKEIT	48
5.1	<i>Kanton</i>	48
5.2	<i>Einwohnergemeinden</i>	49
5.3	<i>Landeskirchen oder deren Kirchengemeinden</i>	49
6	ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN	49
C.	ANTRAG	102

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BGG *)	Bundesgerichtsgesetz
BBl	Bundesblatt
BV *)	Bundesverfassung
BVG *)	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
DBG *)	Gesetz über die direkte Bundessteuer
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESchG	Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
FN	Fussnote
GSG *)	Gaststaatgesetz
GStG	Grundstückgewinnsteuergesetz
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)
OECD	Organisation for Economic, Cooperation and Development
RB	Rechtsbuch
SICAF	Société d'investissement à capital fixe
StG	Gesetz über die direkten Steuern (im Kanton Uri vom 17. Mai 1992)
StG10	Steuervorlage 2010
StHG *)	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
UStR II *)	Bundesgesetz über die Unternehmenssteuerreform II

* Bundesgesetze

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN UND TABELLEN

Abbildungen

Abbildung 1:	Einkommenssteuerbelastung für Verheiratete mit 2 Kindern	21
Abbildung 2:	Vermögenssteuerbelastung für Verheiratete ohne Kinder	23
Abbildung 3:	Gewinnsteuersätze juristischer Personen	26
Abbildung 4:	Grundstückgewinnsteuerbelastungsvergleich (geltendes Recht)	30
Abbildung 5:	Grundstückgewinnsteuerbelastung bei Besitzesdauer von weniger als 1 Jahr	31
Abbildung 6:	Grundstückgewinnsteuerbelastung bei Besitzesdauer von 25 Jahren	32

Tabellen

Tabelle 1:	Steuerertragsausfall ab 2011	9
Tabelle 2:	Entwicklung zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Einkommen	17
Tabelle 3:	Belastungsvergleich 2009 mit 2011 infolge Erhöhung des Eigenmietwertabzugs	18
Tabelle 4:	Ausgestaltung der tarifarischen Sozialabzüge	19
Tabelle 5:	Steuerbelastung 2009 der Kantonshauptorte für Verheiratete (2 Kinder)	21
Tabelle 6:	Steuerbelastungsvergleich 2009 mit 2011 für Verheiratete (2 Kinder)	22
Tabelle 7:	Sozialabzüge bei der Vermögenssteuer 2009	22
Tabelle 8:	Vermögenssteuerbelastung 2009 für Verheiratete (ohne Kinder)	24
Tabelle 9:	Quellensteuersätze für bestimmte quellensteuerpflichtige Personen	28
Tabelle 10:	Grundstückgewinnsteuerbelastung bei Besitzesdauer von weniger als 1 Jahr	31
Tabelle 11:	Grundstückgewinnsteuerbelastung bei Besitzesdauer von 25 Jahren	32
Tabelle 12:	Steuerbelastungsvergleich bei der Erbschaftssteuer	34
Tabelle 13:	Steuerausfallberechnungen	46
Tabelle 14:	Zusammenfassung der Steuerausfälle	47
Tabelle 15:	Zielvergleich mit Finanzleitbild	48

B. AUSFÜHRLICHER BERICHT

1 AUSGANGSLAGE

1.1 Einleitende Bemerkungen

Das geltende Urner Steuergesetz (StG, RB 3.2211) stammt aus dem Jahr 1992 und ist sechs Teilrevisionen unterzogen worden, wobei die Steuervorlagen 2001, 2006 und 2008 sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht sehr umfangreich waren. Aufgrund dieser Teilrevisionen erscheint es sinnvoll, das Steuergesetz einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen. Mit der vorgeschlagenen Totalrevision des Steuergesetzes sollen gleichzeitig auch das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (GStG; RB 3.2231) und das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; RB 3.2221) überarbeitet und zu einem Rechtserlass zusammengefasst werden. Danach werden die drei geltenden Gesetze aufgehoben und es wird ein neues Gesetz erlassen.

1.2 Finanz- und steuerpolitische Ausgangslage

1.2.1 Finanzpolitik

Die Finanzpolitik steht im Dienste der Gesamtpolitik. Dabei stützen sich die finanzpolitischen Grundsätze auf die Kantonsverfassung, die Steuergesetze und die Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons ab. Der Regierungsrat legt Wert auf eine langfristig ausgelegte, planbare und glaubwürdige Finanz- und Steuerpolitik. Die Steuern sollen - sofern die notwendigen Aufgaben finanzierbar sind - aufgrund einer für jedermann nachvollziehbaren Steuerpolitik tief gehalten bzw. gesenkt werden. Gleichzeitig sollen neue Erkenntnisse aufgrund gemachter Erfahrungen in die Steuervorlage einfließen. Die finanzpolitischen Zielsetzungen des Regierungsrats sind im Regierungsprogramm 2008 bis 2012 und im Finanzplan 2009 bis 2012 so umschrieben:

- Der Finanzhaushalt wird auf die Grundsätze des Finanzleitbildes abgestimmt.
- Der Selbstfinanzierungsgrad darf nur kurzfristig unter der Zielgrösse von 80 Prozent liegen.
- Die steuerlich attraktive Situation des Kantons Uri soll beibehalten werden.

1.2.2 Steuerstrategie 2006

Die Steuerstrategie des Regierungsrats vom 6. Februar 2006 hat folgende Ziele:

1. Senkung der Steuerbelastung für natürliche Personen Richtung schweizerisches Mittel;

2. Senkung der Steuerbelastung für juristische Personen Richtung Niveau der wichtigsten Konkurrenten im interkantonalen Standortwettbewerb;
3. Einfachheit und Transparenz.

Das erste Ziel wurde mit der Steuervorlage 2008 wie folgt angepasst:

1. Senkung der Steuerbelastung für natürliche Personen Richtung *zentralschweizerisches* Mittel.

Die Begründung für die Anpassung ist im Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat vom 8. April 2008 umschrieben. Mit den Steuervorlagen 2006 und 2008 konnten die ersten beiden Zielsetzungen umfassend und das dritte Ziel teilweise umgesetzt werden.

1.2.3 Steuerstrategie 2010

Als nächster Schritt soll die Totalrevision aller drei Urner Steuergesetze (StG, GStG, ESchG) in Angriff genommen werden, um die dritte Zielsetzung vollständig umzusetzen. Die Steuergesetzgebung muss dabei die Leitplanken der Bundesverfassung und die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes berücksichtigen. Die Systematik der Steuergesetzgebung genießt hohe Priorität.

Gleichzeitig ist die Einhaltung des Grundsatzes aus dem Finanzleitbild sicherzustellen, wonach die Steuerbelastung bei den natürlichen Personen im zentralschweizerischen Mittel und bei den juristischen Personen auf dem Niveau der wichtigsten Konkurrenten im interkantonalen Steuerwettbewerb liegen soll.

Die Steuerstrategie 2010 ist eine konsequente Fortsetzung der Steuerstrategie 2006 bzw. 2008, ergänzt um wenige Korrekturen. Der Regierungsrat schlägt im Rahmen der Steuerstrategie 2010 eine Kombination von Massnahmen vor, um die Steuerbelastung insgesamt massvoll zu reduzieren. Allerdings sollen neben Steuersenkungen auch Anpassungen und teilweise Steuererhöhungen vorgenommen werden, wo dies neue Erkenntnisse oder Verhältnisse empfehlen. Die Steuerausfälle betragen für alle drei Ebenen jährlich rund 6.39 Mio. Franken. Diese werden teilweise durch Steuermehrerträge kompensiert, die aus der allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke ab 2011 resultieren werden. Der erwartete Steuermehrertrag infolge höherer Vermögenssteuer- und Eigenmietwerte wird für den Kanton, die Einwohnergemeinden, die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden auf rund 3.85 Mio. Franken beziffert. Bei einer Gesamtbetrachtung nach Tabelle 1 resultiert somit für den Kanton, die Einwohnergemeinden, die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden ein Steuerausfall von jährlich rund 2.54 Mio. Franken.

Dem Steuerausfall beim Kanton per Saldo von 1.64 Mio. Franken stehen beachtliche Mehrerträge beim Ressourcenausgleich des neuen bundesstaatlichen Finanzausgleichs (NFA) gegenüber. Der diesbezügliche Ertrag für den Kanton Uri wird wegen der zurückliegenden Bemessungsperioden in den nächsten Jahren etwas ansteigen und wegen der Finanzkrise/Rezession möglicherweise ab 2014 leicht zurückgehen.

Tabelle 1: Steuerertragsausfall ab 2011

Steuerertragsausfall ab 2011	Kanton	Gemeinden	Kirchen	Total
	<i>CHF</i>	<i>CHF</i>	<i>CHF</i>	<i>CHF</i>
Steuerertragsausfall: Steuervorlage 2010	-3'290'000	-2'570'000	-530'000	-6'390'000
Steuermehrertrag: allgemeine Neuschätzung	1'650'000	1'670'000	530'000	3'850'000
Total	-1'640'000	-900'000	0	-2'540'000

1.2.4 Steuerrechtliche Grundsätze

Die Ausgestaltung des Steuergesetzes hat die verfassungsmässigen Grundsätze zu berücksichtigen. Der Grundsatz der Steuergerechtigkeit beinhaltet insbesondere:

- den Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung,
- den Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung, und
- den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

1.2.5 Steuerpolitisches Umfeld

Die Schweiz befindet sich seit längerer Zeit in einer Steuerkontroverse mit der Europäischen Union (EU). Die Anliegen der EU fliessen in die Überlegungen des Bundesrats zur Unternehmenssteuerreform III (UStR III). Die Berücksichtigung internationaler Anliegen soll zur Akzeptanz unseres Steuersystems beitragen. Mit der UStR III sind Anpassungen bei den kantonalen Steuerregimes (Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften) geplant. Deren genauer Inhalt und finanzielle Auswirkungen sind aber noch nicht bekannt. Im Sommer 2010 soll das Vernehmlassungsverfahren eröffnet werden.

Schliesslich ist die Schweiz auch in Bezug auf das Bankgeheimnis und den beschränkten Informationsaustausch bei Amtshilfeverfahren unter Beschuss geraten. Die OECD setzte die Schweiz auf eine so genannte «graue Liste» der Steuerparadiese. Die Schweiz hat innerhalb eines halben Jahres zwölf Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit anderen Staaten unterzeichnet und wurde im vergangenen Herbst wieder von der «grauen Liste» gestrichen. Die aus diesen Entwicklungen resultierenden finanziellen Auswirkungen sind für den Kanton Uri nicht abschätzbar, dürften aber direkt eher unerheblich sein. Die indirekten Wirkungen unter anderem via Bundesfinanzausgleich sind zurzeit nicht bekannt.

Auf nationaler Ebene wird teilweise auch die Legitimität der Aufwandbesteuerung für natürliche Personen in Frage gestellt. Die Bestimmungen zur Aufwandbesteuerung werden zurzeit auf Bundesebene überarbeitet, weshalb auch in diesem Bereich mit Anpassungen zu rechnen ist. Es werden infolge der geringfügigen Bedeutung der Aufwandbesteuerung für den Kanton Uri keine Steuerausfälle erwartet.

Die Eidgenössischen Räte haben im September 2009 die Revision über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern verabschiedet. Das neue Bundesgesetz tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig wurde auch der Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2011 beschlossen.

1.3 Bundesrechtliche Vorgaben

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) ist ein Rahmen- und Grundsatzgesetz, das sich an den kantonalen Gesetzgeber richtet und in vielen Bereichen sehr detaillierte Regelungen enthält. Dies hat eine entsprechende Einengung des Gestaltungsspielraums für den kantonalen Gesetzgeber zur Folge. Die Kantone bleiben einzig bei der Regelung von Steuertarifen, Steuersätzen und Steuerfreibeträgen autonom (Art. 1 Abs. 3 StHG).

Da der Kanton Uri neben der Kantons- und Gemeindesteuern auch die direkte Bundessteuer zu veranlagern hat, besteht aus Sicht des Vollzugs, aber auch der Einfachheit der Steuererklärung, ein erhebliches Interesse an möglichst wenigen konzeptionellen Abweichungen zwischen kantonalem Recht und Bundessteuerrecht. Im Hinblick auf eine vertikale Harmonisierung zwischen Bund und Kanton erscheint es nach wie vor sinnvoll, das Urner Steuergesetz im Aufbau an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) anzugleichen. Die Übernahme einschlägiger Gesetzesbestimmungen erlaubt es, auch im Sinne der Rechtssicherheit in der Veranlagungspraxis bei auslegungsbedürftigen Bestimmungen auf Standardkommentare¹ zum DBG und StHG zurückzugreifen.

Die geltende Fassung des Urner Steuergesetzes berücksichtigt den Stand der Gesetzgebung auf Bundesebene per Mitte 2008. Mittlerweile sind bereits wieder zahlreiche neue Bundesgesetze im Steuergesetz umzusetzen. Die dadurch bedingten zwingenden Anpassungen des Steuergesetzes sind in Ziffer 2.8 näher erläutert.

1.4 Parlamentarische Vorstösse im Kanton Uri

Im direkten und indirekten Zusammenhang mit der anstehenden Steuergesetzrevision wurden im Urner Landrat in den letzten Jahren sechs Vorstösse eingereicht.

¹ Empfohlen werden insbesondere die Kommentare von Martin Zweifel und Peter Athanas zum StHG und zum DBG (Helbling Lichtenhahn Verlag).

1.4.1 Motion Thomas Arnold betreffend Gesetz über die Grundstückgewinnsteuern

Die Motion von Thomas Arnold, eingereicht am 24. September 2007, verlangt, dass der Grundstückgewinnsteuertarif in Zukunft in etwa den Tarifen der Nachbarkantone Schwyz, Ob- oder Nidwalden entspricht. Der Landrat erklärte die Motion nicht als erheblich und wandelte sie im Hinblick auf die Totalrevision in ein Postulat um. In Ziffer 2.6.2 sind die beantragten Anpassungen des Grundstückgewinnsteuersatzes näher erläutert.

1.4.2 Interpellation Hedy Kempf zur fragwürdigen Verdreifachung der Vermögenssteuer für KMU-Inhaber

Hedy Kempf fragte den Regierungsrat in ihrer Interpellation vom 11. Dezember 2008 an, ob eine Senkung der Vermögenssteuer auf ein wettbewerbsfähiges Niveau beabsichtigt sei. In der Antwort vom 13. Mai 2009 teilte der Regierungsrat unter anderem mit, dass die Belastung durch die Vermögenssteuer im Kanton Uri im Vergleich mit den übrigen Zentralschweizer Kantonen auch nach der Steuervorlage 2008 noch recht hoch sei und dass im Rahmen der Steuervorlage 2010 eine weitergehende steuerliche Entlastung beim Vermögen der natürlichen Personen in Erwägung gezogen werde. Die beantragten Anpassungen beim Vermögenssteuersatz sind in Ziffer 2.3.6 näher erläutert.

1.4.3 Interpellation Franz-Xaver Brücker zur allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke

Franz-Xaver Brücker fragte den Regierungsrat in seiner Interpellation vom 8. April 2009 an, ob er bereit sei, die sich aus der allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke ergebende steuerliche Mehrbelastung infolge massiv höherer Vermögenssteuerwerte und Eigenmietwerte durch entsprechende Steuerreduktionen auszugleichen. In der Antwort vom 1. September 2009 teilte der Regierungsrat mit, dass mit der Steuervorlage 2010 im Rahmen der Totalrevision der drei Urner Steuergesetze weitergehende steuerliche Entlastungen geprüft werden. Die vorgesehenen Anpassungen bei der Eigenmietwertbesteuerung und beim Vermögenssteuertarif sind in Ziffer 2.3.2 bzw. 2.3.6 näher erläutert.

1.4.4 Interpellation Dr. Toni Moser, Bürglen, zur Auswirkung der Finanz- und Wirtschaftskrise auf die NFA-Ausgleichszahlungen an den Kanton Uri

Dr. Toni Moser fragte den Regierungsrat in seiner Interpellation vom 24. Februar 2010 an, ob bereits abgeschätzt werden kann, wie stark sich die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Rechnungen 2010, 2011 und 2012 des Kantons und der Gemeinden auswirken wird und ob sich vor dem Hintergrund der zu erwartenden Entwicklung bei der NFA weitere Steuer-senkungen, wie sie bei der anstehenden Steuergesetzrevision vorgesehen sind, finanzpolitisch zu verantworten sind. Mitte Juni wird sich der Landrat mit der Antwort des Regierungsrats befassen.

1.4.5 Motion Alf Arnold Rosenkranz zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung

Alf Arnold Rosenkranz reichte am 24. Februar 2010 eine Motion zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung ein. Nach Auffassung des Motionärs fördere die Pauschalbesteuerung den schädlichen Steuerwettbewerb zwischen den Staaten und den Kantonen und führe zu Steuerflucht und Ungleichbehandlung. Zudem sei nicht einzusehen, weshalb Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz kommen, steuerlich anders zu behandeln seien. Schliesslich widerspreche die Pauschalbesteuerung dem verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Regierungsrat wird ersucht, diese Steuerungerechtigkeit zu eliminieren. Mitte Juni wird sich der Landrat mit der Antwort des Regierungsrats befassen.

1.4.6 Motion Max Baumann zur Gleichstellung der steuerlichen Abzüge für alle Familien mit Kindern

Max Baumann reichte am 31. März 2010 eine Motion zur Gleichstellung der steuerlichen Abzüge für alle Familien mit Kindern ein. Sie bezieht sich im Wesentlichen auf die Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs für traditionelle Familien, die ihre Kinder im eigenen Familienkreis betreuen und keine bezahlte Drittleistungen in Anspruch nehmen. Nach Auffassung des Motionärs unterstützt das heutige Steuergesetz in Bezug auf die Eigenbetreuung der Kinder eine verfehlte Familienpolitik. Sie bestrafe die traditionellen Familien und belohne diejenigen, welche die Betreuung der Kinder an Dritte übergeben. Familien, die ihre Kinder selbst betreuen, seien damit klar benachteiligt. Traditionelle Familien nähmen sogar einen Einkommensausfall in Kauf und subventionierten über die Steuern staatliche Betreuungseinrichtungen. Diese Ungerechtigkeit sei im Steuergesetz zu korrigieren. Deshalb wird der Regierungsrat ersucht, entsprechende Anpassungen des Steuergesetzes und allfällige weitere Erlasse zu unterbreiten, damit Familien, die ihre Kinder selbst betreuen und keine Drittleistung in Anspruch nehmen, im gleichen Umfang steuerlich entlastet werden. Mitte Juni wird sich der Landrat mit der Antwort des Regierungsrats befassen.

1.5 Rechtliche Überprüfung

Neben dem Rechtsdienst des Kantons Uri hat auch Prof. Dr. René Matteotti sich mit ausgewählten Fragen zur Steuervorlage auseinandergesetzt und diese in einem wissenschaftlichen Bericht festgehalten. Die Erkenntnisse und Empfehlungen des Rechtsdienstes und des Gutachters sind in den vorliegenden Entwurf eingeflossen.

1.6 Steuerwettbewerb

Die Kantone befinden sich in einem intensiven Steuerwettbewerb, der in den letzten Jahren wesentlich verstärkt wurde. Die Zentralschweiz zählt dabei zur steuerwettbewerbsintensivsten Region der Schweiz. Angestrebt wird nebst der Verhinderung von Wegzügen namentlich

auch der Zuzug von finanzstarken steuerpflichtigen Personen aus dem In- und Ausland. Der Zuzug von Unternehmen, welche zugleich Arbeitsplätze mitbringen oder neue Arbeitsplätze schaffen, ist von grossem Interesse für die Kantone.

Die Kantone sind vermehrt versucht, sich im sich verschärfenden nationalen und internationalen Steuerwettbewerb durch ein oder zwei so genannte «Alleinstellungsmerkmale» von den anderen Kantonen abzuheben und zu positionieren. Die damit verbundene Publizitätswirkung trägt dazu bei, wie der Kanton bei potenziellen steuerpflichtigen Personen wahrgenommen wird und in welchen spezifischen Bereichen er als besonders attraktiv gilt. An dieser Stelle werden folgende «Alleinstellungsmerkmale» erwähnt: Der Kanton Obwalden erreichte mit der Einführung eines festen Gewinnsteuersatz von 6 Prozent für juristische Personen und der Flat Rate Tax von 12 Prozent bei den natürlichen Personen eine noch nie gesehene Publizität. Der Kanton Schwyz zeichnet sich insbesondere durch die fehlende Erbschafts- und Schenkungssteuer und die sehr hohe Entlastung bei der Dividendenbesteuerung aus. Der Kanton Uri hat bereits per 1. Januar 2007 die Möglichkeit geboten, die Kapitalsteuer faktisch abzuschaffen. Die Einwohnergemeinden Altdorf, Andermatt, Bauen, Bürglen, Flüelen, Schattdorf und Seedorf haben die Kapitalsteuer mittlerweile auf 0,01 Promille gesenkt. Mit der Einführung der Flat Rate Tax hat der Kanton Uri eine weitere «Besonderheit» geschaffen, welche es bis dato schweizweit nur in Obwalden und in Uri gibt.

2 SCHWERPUNKTE DER STEUERVORLAGE

2.1 Wichtige Änderungen im Überblick

Der Regierungsrat beabsichtigt mit der Steuervorlage 2010 die nachfolgenden Anpassungen zu vollziehen:

a) Formelle Anpassungen:

- Verfahrensrecht der drei Gesetze soll vollständig überarbeitet und soweit möglich an die allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen angepasst werden;
- Überprüfung der Gesetzessystematik: Feste Steuern - Einfache Steuern;
- zeitgemässe Formulierung verschiedener Bestimmungen (z. B. Ersatz von «Staat» durch «Kanton»);
- Anpassung an die neue Rechtschreibung (z. B. unselbstständig);
- Anpassung und Angleichung der Formulierung von Gesetzesartikeln an das StHG und DBG (soweit möglich);
- geschlechtsneutrale Formulierung;
- Reduktion um rund 60 Gesetzesartikel.

b) Materielle Anpassungen:

Natürliche Personen

- Anpassung der Milderung der wirtschaftlicher Doppelbelastung beim Einkommen und Vermögen;
- Erhöhung des Abzugs vom Eigenmietwert am Wohnsitz;
- Beseitigung der steuerlichen Besserstellung von Konkubinatspaaren mit Kindern gegenüber Ehepaaren;
- Senkung des Einkommenssteuersatzes;
- Erhöhung des Sozialabzugs beim Vermögen;
- Senkung des Vermögenssteuersatzes;
- jährlicher Ausgleich der kalten Progression.

Juristische Personen

- Senkung des Gewinnsteuersatzes;
- Besteuerung der Korporationen als juristische Personen.

Quellensteuern

- Anpassung der Steuersätze für:
 - Künstlerinnen, Künstler, Sportlerinnen, Sportler, Referentinnen und Referenten;
 - Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger;
 - Empfängerinnen und Empfängern von Vorsorgeleistungen von Pensionen aufgrund eines öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnisses;
 - Empfängerinnen und Empfängern von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen.

Grundstückgewinnsteuern

- Verrechnung von Grundstückgewinnen mit Betriebsverlusten;
- Einführung eines proportionalen Steuersatzes anstelle des progressiven Steuertarifs.

Erbschafts- und Schenkungssteuern

- Steuerliche Gleichstellung von Stiefkindern mit direkten Nachkommen;
- Steuerliche Gleichstellung von Konkubinats- mit Ehepaaren;
- Einführung eines proportionalen Steuersatzes anstelle des progressiven Steuertarifs.

c) Anschlussgesetzgebung an Bundesrecht

- Bundesgesetze zum Bundesgericht und zum Bundesverwaltungsgericht;
- Bundesgesetz zu den kollektiven Kapitalanlagen;
- Bundesgesetz zum Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren;
- Bundesgesetz zum Gaststaatgesetz;
- Bundesgesetz zur Nachbesteuerung in Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige;
- Bundesgesetz zur Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften;
- Bundesgesetz zur Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien;
- Bundesgesetz zur Entlastung von Familien mit Kindern.

2.2 Zusammenführen der drei Urner Steuergesetze zu einem Rechtserlass

Die Totalrevision der drei Urner Steuergesetze bietet die Chance, das Steuergesetz einer umfassenden Überarbeitung zu unterziehen. Der Regierungsrat schlägt zudem vor, die heute bestehenden drei Gesetze (StG, GStG, ESchG) in einem Rechtserlass zusammenzufassen. Die nachfolgende stichwortartige Aufzählung soll die Vorteile einer Zusammenlegung dieser drei Steuergesetze aufzeigen:

- Angleichung des Verfahrensrechts der drei bisherigen Steuererlasse, soweit dies aufgrund der unterschiedlichen Steuerarten möglich ist;
- Rechtsverweise zwischen den verschiedenen Gesetzen (StG, GStG, ESchG) entfallen;
- Vereinheitlichung der Begriffsbestimmungen und -definitionen;
- Reduktion um rund 60 Gesetzesartikel.

Das Inhaltsverzeichnis (im Anhang 1) zeigt, dass sich das neue Steuergesetz in neun Titel gliedert. Die Grundstücksgewinn- sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer sind nun im 5. bzw. 6. Titel des Gesetzes enthalten. Zur Erhöhung der Transparenz werden die besonderen Verfahrensbestimmungen, welche vom allgemeinen Verfahrensrecht abweichen, direkt bei den einzelnen Steuerarten aufgeführt. Die Totalrevision bietet auch Gelegenheit, die Systematik der Gesetzgebung zu hinterfragen. Infolgedessen konnten viele Vereinfachungen vorgenommen und Unklarheiten ausgeräumt werden. Als Beispiele seien die Gesetzgebung bezüglich Erhebung der Kapitalsteuer, Aufteilung der Steuererträge zwischen den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden sowie der Instanzenweg bei den Rechtsmitteln genannt. Schliesslich sind auch der Gesetzesaufbau und beinahe sämtliche Marginalien der Gesetzesartikel einer umfassenden Überarbeitung unterzogen worden.

2.3 Besteuerung natürlicher Personen

2.3.1 Anpassung der Milderung wirtschaftlicher Doppelbelastung beim Einkommen und Vermögen

a) Einkommenssteuer

Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Beteiligungen ist im Kanton Uri mit der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2007 eingeführt worden. Danach sind Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen des Geschäfts- und Privatvermögens nur zu 40 Prozent steuerbar.

Ab 1. Januar 2009 ist bei der direkten Bundessteuer die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ebenfalls eingeführt worden. Danach sind Dividenden qualifizierter Beteiligungen im Privatvermögen für natürliche Personen zu 60 Prozent steuerbar. Dividenden auf Beteiligungen im Geschäftsvermögen werden zu 50 Prozent besteuert. Die Kantone können frei entscheiden, ob und in welchem Ausmass die wirtschaftliche Doppelbelastung gemildert wird. Im Rechtsgutachten von Etienne Grisel² betreffend die Verfassungsmässigkeit einer Teilbesteuerung von Dividenden im Privatvermögen ohne Einführung einer Kapitalgewinnsteuer wird in Bezug auf die Höhe des Teilbesteuerungssatzes die Auffassung vertreten, dass mit einer Teilbesteuerung von 60 Prozent die Doppelbelastung aufgehoben wird. In vier wichtigen Urteilen³ vom 25. September 2009 äusserte sich das Bundesgericht zu verfassungsrechtlichen Aspekten des Dividendenprivilegs betreffend die Steuergesetze der Kantone Bern, Zürich, Basel-Landschaft und Schaffhausen. Diese Urteile geben jedoch keine Auskunft darüber, ob das Teilbesteuerungsverfahren noch verfassungsmässig ist, wenn die Entlastung über 50 Prozent hinausgeht. Es hat lediglich über die vorzeitige Einführung der Regelungen zur Dividendenbesteuerung entschieden. Das Bundesgericht erachtete diese kantonalen Regelungen bei der Einkommensbesteuerung im Wesentlichen als durch das seit Anfang 2009 in Kraft stehende Bundesgesetz gedeckt.

Wie eingangs festgehalten, werden im Kanton Uri die Dividenden aus Beteiligungen des Geschäfts- und Privatvermögens nach dem geltenden Recht nur zu 40 Prozent besteuert. Damit fällt die Entlastung der wirtschaftlichen Doppelbelastung mit 60 Prozent etwas zu hoch aus. Deshalb beantragt der Regierungsrat eine entsprechende Anpassung an das Bundesrecht, wonach die Dividenden aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens neu zu 50 Prozent und Dividenden aus Beteiligungen des Privatvermögens zu 60 Prozent besteuert werden. Diese Anpassung hat eine geringfügige Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand zur Folge, wie die nachfolgende Tabelle 2 zeigt.

Die Anpassung lässt sich aber mit der höheren Steuergerechtigkeit gegenüber den Selbstständigerwerbenden rechtfertigen. Die Entlastung der Aktionäre beträgt immer noch 35 Prozent und ist damit um 14 Prozentpunkte höher als bei der damaligen Einführung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Kanton Uri im Jahr 2007. Dies lässt sich einerseits mit erheblichen Senkungen der Gewinn- und der Einkommenssteuersätze in Uri erklären und andererseits entfällt eine gewichtige Entlastung auf die Einführung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der direkten Bundessteuer.

² Rechtsgutachten im Auftrag des Eidg. Finanzdepartements betreffend Verfassungsmässigkeit einer Milderung der Dividenden- und Beteiligungsbesteuerung im Geschäfts- oder Privatvermögen ohne Einführung einer Kapitalgewinnsteuer, Préverenges, 29. November 2006, Etienne Grisel

³ BGer 2C.274/2008 (Kt. Bern) vom 25.9.2009; BGer 2C.30/2008 (Kt. Zürich) vom 25.9.2009; BGer 2C.62/2008 (Kt. Basel-Landschaft) vom 25.9.2009, BGer 2C.49/2008 (Kt. Schaffhausen) vom 25.9.2009

Tabelle 2: Entwicklung zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Einkommen

Entlastung Aktionär	bis 31.12.2006	ab 1.1.2007	ab 1.1.2009	ab 1.1.2011
- beim Bund in %	0%	0%	40%	40%
- beim Kanton in %	0%	60%	60%	40%
Besteuerung auf Ebene 'Gesellschaft'				
Gewinn vor Steuern	215'000	215'000	215'000	215'000
./. Lohn Aktionär	-120'000	-120'000	-120'000	-120'000
./. AHV (exkl. BVG) 6.05%	-7'000	-7'000	-7'000	-7'000
./. Gewinnsteuer ¹⁻⁴⁾	-21'000	-14'000	-14'000	-13'000
= Gewinn nach Steuern	67'000	74'000	74'000	75'000
Besteuerung auf Ebene 'Gesellschafter'				
Lohn	120'000	120'000	120'000	120'000
./. AHV (exkl. BVG): 6.05%	-7'000	-7'000	-7'000	-7'000
Nettolohn	113'000	113'000	113'000	113'000
+ Dividende	67'000	74'000	74'000	75'000
= Einkünfte	180'000	187'000	187'000	188'000
./. Steuern:				
- Bundessteuer ⁵⁻⁸⁾	-12'000	-13'000	-9'000	-9'000
- Kanton/Gemeinde ⁵⁻⁸⁾	-38'000	-29'000	-22'000	-24'000
Nettozufluss Aktionär	130'000	145'000	156'000	155'000
Entlastung Aktionär		-21%	-37%	-35%
Belastung mit Steuern	71'000	56'000	45'000	46'000

¹ Gewinnsteuer bis 2006: Total 30.5% (ins Hundert gerechnet und aufgerundet = 23.4%)

² Gewinnsteuer ab 2007: Total 19.5% (ins Hundert gerechnet und aufgerundet = 16.3%)

³ Gewinnsteuer ab 2009: Total 18.80% (ins Hundert gerechnet und aufgerundet = 15.8%)

⁴ Gewinnsteuer ab 2011: Total 17.80% (ins Hundert gerechnet und aufgerundet = 15.1%)

⁵ Einkommenssteuer ohne Entlastung: Kanton 21.1% / Bund 6.5%

⁶ Einkommenssteuer bis 2008: Kanton 20.2% / Bund 6.7%

⁷ Einkommenssteuer ab 2009: Kanton 15.4% / Bund 5.7 %

⁸ Einkommenssteuer ab 2011: Kanton 15.2% / Bund 5.7%

b) Vermögenssteuer

Der Kanton Uri hat den Einwohnergemeinden die Möglichkeit eingeräumt, bei den juristischen Personen die Kapitalsteuer von 2,4 Promille auf ein absolutes Minimum von 0,01 Promille zu senken. Im Moment haben bereits sieben Urner Einwohnergemeinden den Kapitalsteuersatz auf 0,01 Promille gesenkt. Die massive Kapitalsteuersenkung kommt in diesen sieben Einwohnergemeinden faktisch einer Abschaffung der Kapitalsteuer gleich. Das Bundesgericht hat am 25. September 2009 bei den Beschwerden gegen kantonale Regelungen über die Dividendenbesteuerung insbesondere die Bestimmung des Kantons Bern⁴ betreffend Entlastung bei der Vermögenssteuer als verfassungswidrig erklärt. Der Regierungsrat schlägt vor, dass im Lichte dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung von einer Entlastung beim Vermögen abzusehen und die geltende Bestimmung gemäss Artikel 58 Absatz 3 StG aufzuheben ist.

2.3.2 Erhöhung des Abzugs vom Eigenmietwert am Wohnsitz

Im Kanton Uri werden gemäss Artikel 25 Absatz 4 StG die Hauseigentümer bei Eigennutzung am Wohnsitz mit einem Eigenmietwertabzug von 20 Prozent entlastet. Dieser Abzug ist

⁴ BGer 2C.274/2008 (Kt. Bern) vom 25.9.2009

auf maximal 3'200 Franken begrenzt und entfällt bei Eigenmietwerten unter 6'400 Franken vollständig.

Ein Vergleich mit den Nachbarkantonen zeigt bezüglich Besteuerung des Eigenmietwertes einen Handlungsbedarf auf. Auch unter dem Aspekt der Wohneigentumsförderung lässt sich eine höhere Entlastung rechtfertigen. Der Regierungsrat schlägt vor, den steuerbaren Eigenmietwert für das selbst genutzte Wohneigentum am Wohnsitz neu auf 75 Prozent der Marktmiete festzulegen. Damit der Mittelstand gezielt entlastet werden kann, soll der obere Grenzbetrag von 3'200 Franken auf 7'500 Franken angehoben werden. Danach kann der Liegenschaftseigentümer bis zu einem jährlichen Eigenmietwert von 30'000 Franken von der ungekürzten Reduktion profitieren. Gleichzeitig soll die bisherige Untergrenze (für Eigenmietwerte unter 6'400 Franken) gestrichen werden, um auch tiefe Eigenmietwerte gezielt zu entlasten. Die Auswirkungen der reduzierten Eigenmietwertbesteuerung werden in der nachstehenden Tabelle 3 aufgezeigt.

Tabelle 3: Belastungsvergleich 2009 mit 2011 infolge Erhöhung des Eigenmietwertabzugs

Modellfall:	2009	2011
<i>Durchschnittliche Zunahme aufgrund der allgemeinen Neuschätzung</i>		8%
Eigenmietwert	26'000	28'080
Abzug Eigenmietwert: bisher 20% max. 3'200 Franken	-3'200	
Abzug Eigenmietwert: neu 25% max. 7'500 Franken		-7'020
Nettomietwert	22'800	21'060
Total Kantons- und Gemeindesteuern	3'511	3'201
<i>Steuerliche Entlastung in %</i>		-8.8%

2.3.3 Beseitigung der steuerlichen Besserstellung von Konkubinatspaaren mit Kindern gegenüber Ehepaaren

Nach geltendem Gesetz (Art. 41 Abs. 1 Bst. e und f StG) besteht für jede verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Person, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenlebt, die Möglichkeit, den Sozialabzug von 14'500 Franken und den Abzug für Verheiratete von 11'000 Franken in Anspruch zu nehmen. Die geltende Rechtsordnung stellt damit insbesondere die Konkubinatspaare mit Kindern gegenüber den Ehepaaren besser, da aufgrund des gesetzlichen Wortlauts der Sozialabzug von 14'500 Franken von beiden Konkubinatspartnern in Abzug gebracht werden kann. Zusätzlich steht den Konkubinatspaaren mit Kindern noch der Abzug für Verheiratete von 11'000 Franken zu. Je nach familiärer Situation kann der Abzug für Verheiratete sogar zweimal in Anspruch genommen werden, währenddem den Ehepaaren diese beiden Abzüge nur einmal zustehen. Damit ist sowohl das verfassungsmässige Gebot der Rechtsgleichheit als auch das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt.

Auch das Bundesgericht führte im Entscheid⁵ vom 26. Oktober 2005 in Ziffer 3.4 der Erwägungen aus, dass die Anwendbarkeit von Artikel 11 Absatz 1 StHG in zweifacher Hinsicht verfassungswidrig sei; *"einerseits, weil er den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Artikel 127 Abs. 2 BV missachtet, und andererseits, weil er in die Tarifautonomie der Kantone im Bereich der direkten kantonalen Steuern eingreift,"*. Die Eidgenössischen Räte haben am 25. September 2009 das neue Bundesgesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern verabschiedet. Danach müssen Alleinerziehende mit Kindern nicht mehr im gleichen Umfang steuerlich entlastet werden wie Familien.

Der Regierungsrat schlägt vor, die aktuelle gesetzliche Bestimmung zu korrigieren, sodass die Besserstellung der Konkubinatspaare gegenüber den Ehepaaren beseitigt wird. Danach können die Konkubinatspaare, die mit minderjährigen oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehenden Kindern zusammenleben, nur noch einen Abzug von je 14'500 Franken zum Abzug bringen. Daraus resultiert ein Abzug von insgesamt 29'000 Franken. Damit wird die heutige Besserstellung von Konkubinatspaaren mit Kindern gegenüber den Ehepaaren beseitigt. Neu wird ein Abzug von 20'000 Franken für Alleinerziehende eingeführt, weil die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Alleinerziehenden bei gleichem Gesamteinkommen und gleicher Anzahl Kinder höher ist als bei einem Zweiverdiener Ehepaar, denn nach der Deckung des Unterhalts der Kinder steht der restliche Betrag für die Bedürfnisse nur einer Person zur Verfügung.

Das Ergebnis dieser Korrekturen wird beispielhaft anhand von Zweiverdiener Ehepaaren im Vergleich zu Zweiverdienerkonkubinatspaaren dargestellt:

Tabelle 4: Ausgestaltung der tarifarischen Sozialabzüge

Beseitigung der Besserstellung von Konkubinats- gegenüber Ehepaaren	seit 1.1.2009	ab 1.1.2011
Zweiverdiener Ehepaar		
- Allgemeiner Abzug (Verheiratete nur einmal)	14'500	-
- Abzug für Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene mit Kindern	11'000	-
- Abzug für Verheiratete	-	25'500
- Zweiverdienerabzug	3'500	3'500
= Total	29'000	29'000
Alleinstehende mit Kindern		
- Allgemeiner Abzug	14'500	-
- Abzug für Verheiratete, Verwitwete, Alleinstehende mit Kindern	11'000	-
- Abzug für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige mit Kindern	-	20'000
= Total	25'500	20'000

⁵ BGer 131 II 697 (Kt. St. Gallen) vom 26.10.2005

Tabelle 4: Fortsetzung

Beseitigung der Besserstellung von Konkubinats- gegenüber Ehepaaren	seit 1.1.2009	ab 1.1.2011
Zweiverdiener Konkubinatspaar mit Kindern		
- Allgemeiner Abzug (Mann)	14'500	14'500
- Allgemeiner Abzug (Frau)	14'500	14'500
- Abzug für Verheiratete, Verwitwete, Alleinstehende mit Kindern	11'000	-
- Abzug für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige mit Kindern	-	-
- Zweiverdienerabzug	-	-
= Total	40'000	29'000
Zweiverdiener Konkubinatspaar ohne Kinder		
- Allgemeiner Abzug (Mann)	14'500	14'500
- Allgemeiner Abzug (Frau)	14'500	14'500
- Zweiverdienerabzug	-	-
= Total	29'000	29'000

2.3.4 Senkung des Einkommenssteuersatzes

Der Kanton Uri konnte mit der Einführung der linearen Steuersätze (Flat Rate Tax) per 1. Januar 2009, verbunden mit hohen Steuerfreibeträgen, die Steuerbelastung für die natürlichen Personen erheblich senken und mit einer Steuerbelastung von 15,4 Prozent (Kantons-, Einwohnergemeinde- und Kirchensteuern) das zweite Ziel der Steuerstrategie erreichen, indem die Steuerbelastung dem zentralschweizerischen Mittel angepasst wurde.

Ein Artikel in der Berner Zeitung vom 25. August 2009 bestätigt die tiefe Steuerbelastung im Kanton Uri: *"Die mit Abstand stärkste Senkung führte der Kanton Uri durch. Der Satz sank von 33 Prozent auf 25,6 Prozent."* Dieser Artikel stützt sich auf eine Studie der KPMG⁶, wonach Uri bei der Steuerbelastung natürlicher Personen in der Schweiz unmittelbar hinter den Kantonen Zug, Schwyz und Obwalden den 4. Rang einnimmt. Zudem attestierte ein Zeitungsartikel des Tages-Anzeigers vom 27. Juli 2009, dass Uri infolge der hohen Steuerabzüge ein soziales Flat Rate Modell eingeführt hat. *"Bei Familien mit einem Einkommen ab 50'000 Franken steht Altdorf UR seit der Einführung 2009 als einer der günstigsten Hauptorte da."* Die nachfolgende Abbildung 1 und die Tabelle 5 veranschaulichen das derzeitige wettbewerbsfähige Niveau des Kantons Uri im Vergleich zu den anderen Zentralschweizer Kantonen.

⁶ KPMG's Individual Income Tax Rate Survey 2009 vom August 2009

Abbildung 1: Einkommenssteuerbelastung für Verheiratete mit 2 Kindern

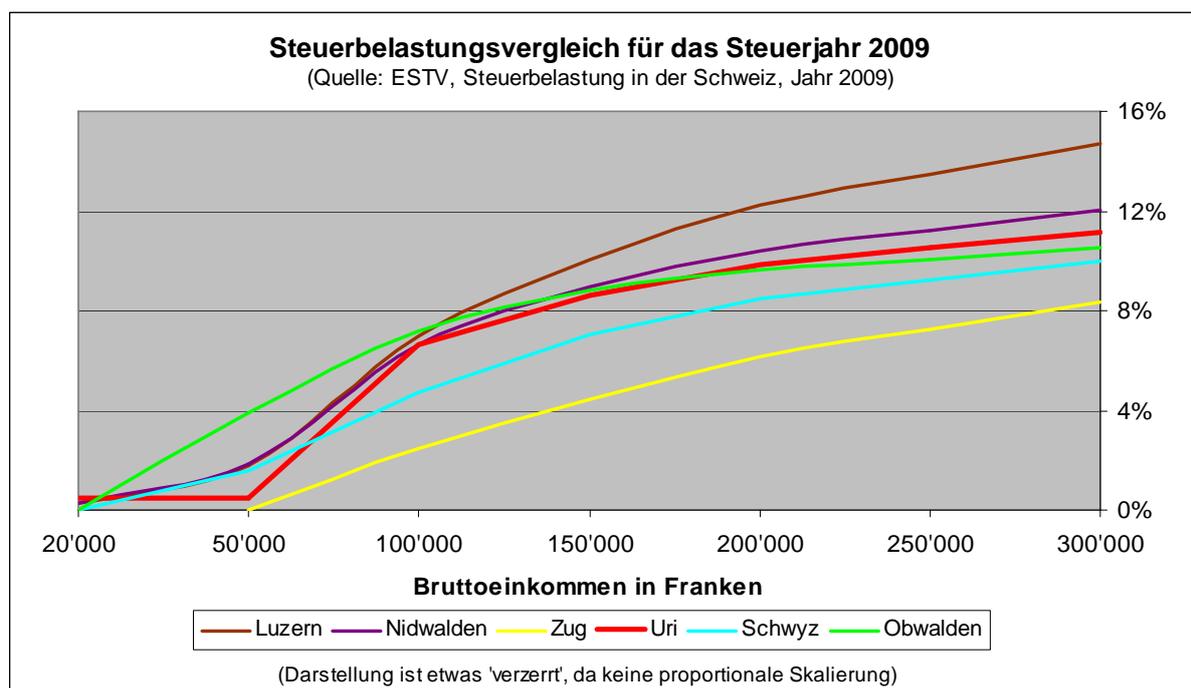


Tabelle 5: Steuerbelastung 2009 der Kantonshauptorte für Verheiratete (2 Kinder)*

Bruttoeinkommen **	20'000	50'000	100'000	150'000	200'000	250'000	300'000
Luzern	0.25%	1.76%	6.98%	10.07%	12.23%	13.46%	14.68%
Nidwalden	0.25%	1.82%	6.63%	8.97%	10.36%	11.20%	12.03%
Zug	0.00%	0.00%	2.49%	4.47%	6.16%	7.25%	8.33%
Schwyz	0.00%	1.54%	4.74%	7.01%	8.49%	9.23%	9.96%
Obwalden	0.54%	3.89%	7.24%	8.80%	9.65%	10.08%	10.51%
Uri	0.50%	0.48%	6.61%	8.59%	9.88%	10.85%	11.82%

* Einkommenssteuerbelastung (inkl. Kantons-, Gemeinde-, Kirchen- und Personal- bzw. Kopfsteuern)

** Quelle: ESTV, Steuerbelastung in der Schweiz, Jahr 2009

Der Belastungsvergleich basiert auf der Mitte April 2010 erschienenen Steuerstatistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zur Steuerperiode 2009. In der vorstehenden Tabelle 5 sind somit die ab 2009 in Kraft getretenen Änderungen anderer Kantone enthalten.

Der nachfolgende kurze Überblick zeigt den Stand der Gesetzgebung in den Zentralschweizer Kantonen auf. Daraus wird ersichtlich, dass die anderen Kantone nicht untätig bleiben und ebenfalls Korrekturen im Tarifsysteem vornehmen:

- *Kanton Luzern*

Luzern wird per 2011 eine Tarifkorrektur für mittlere und höhere Einkommen vornehmen. Die Entlastung beträgt bis zu 10,5 Prozent.

- *Kanton Schwyz*

Schwyz hat per 2010 die kalte Progression teilweise durch Anpassung der Tarife und Abzüge ausgeglichen.

- *Kanton Nidwalden*
Nidwalden entlastete die mittleren Einkommen ab 2009 um durchschnittlich 7 Prozent. Per 1. Januar 2011 ist eine Senkung des maximalen Steuertarifs von 3,0 auf 2,75 Prozent vorgesehen.
- *Kanton Obwalden*
Obwalden führte per 2008 die Flat Rate Tax ein.
- *Kanton Zug*
Zug wird den Mittelstand ab 2010 um bis zu 28 Prozent entlasten. Per 1. Januar 2011 ist eine weitere Senkung des maximalen Steuertarifs vorgesehen.

Der Regierungsrat schlägt eine moderate Einkommenssteuersatzsenkung vor, indem der Steuersatz beim Kanton und den Einwohnergemeinden um je 0,1 Prozentpunkte von 7,2 Prozent auf 7,1 Prozent gesenkt wird. Die Auswirkungen sind in der nachstehenden Tabelle 6 enthalten (Uri 2011).

*Tabelle 6: Steuerbelastungsvergleich 2009 mit 2011 für Verheiratete (2 Kinder)**

Bruttoeinkommen	20'000	50'000	100'000	150'000	200'000	250'000	300'000
Uri 2009	0.50%	0.48%	6.61%	8.59%	9.10%	10.27%	11.44%
Uri 2011	0.50%	0.48%	5.71%	8.48%	8.97%	10.13%	11.28%

* Einkommenssteuerbelastung (inkl. Kantons-, Gemeinde-, Kirchen- und Personal- bzw. Kopfsteuern)

2.3.5 Erhöhung des Sozialabzugs beim Vermögen

Die Vermögenssteuerbelastung hängt nicht nur vom anzuwendenden Steuersatz, sondern auch von den Steuerfreibeträgen ab, welche vom steuerbaren Reinvermögen in Abzug gebracht werden können. Die nachstehende Tabelle 7 zeigt, dass der Kanton Uri im direkten Vergleich zu den Nachbarkantonen bezüglich Steuerfreibeträge eine gute Position einnimmt. Nur der Kanton Zug kennt höhere Sozialabzüge.

Tabelle 7: Sozialabzüge bei der Vermögenssteuer 2009

Kanton	Alleinstehende	Verheiratete	Kinderabzüge
Zug	100'000	200'000	50'000
Schwyz*)	100'000	200'000	30'000
Luzern	50'000	100'000	10'000
Nidwalden	35'000	70'000	15'000
Obwalden	25'000	50'000	10'000
Uri 2009	80'000	160'000	20'000
Uri 2011	90'000	180'000	20'000

*) ab 1.1.2010

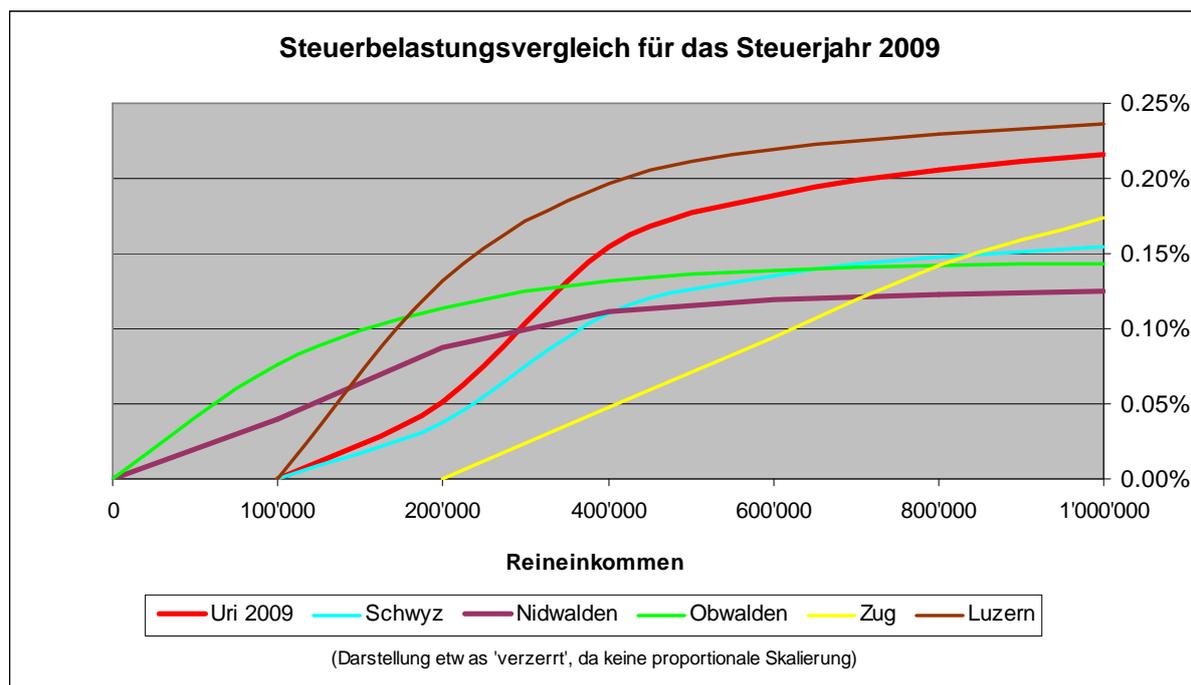
Der Regierungsrat schlägt zur gezielten Entlastung von tiefen Vermögen vor, den Sozialabzug beim Vermögen für Alleinstehende um 10'000 Franken und für Verheiratete um 20'000 Franken zu erhöhen.

2.3.6 Senkung des Vermögenssteuersatzes

Die Vermögenssteuerbelastung wurde bereits mit der Steuervorlage 2008 um rund 20 bis 50 Prozent gesenkt. Da aber der Steuerwettbewerb gerade den finanzstarken steuerpflichtigen Personen die Möglichkeit bietet, ihre persönliche Steuerbelastung mit einem Wegzug zu optimieren, ist eine weitergehende materielle Entlastung bei der Vermögenssteuer der natürlichen Personen vorzunehmen. Für eine erneute Senkung der Vermögenssteuer können die folgenden Hauptargumente genannt werden:

- Die Vermögenssteuer von 2,6 Promille ist im Vergleich zu den anderen Zentralschweizer Kantonen hoch, wie die nachstehende Abbildung 2 zeigt;
- eine hohe Vermögenssteuer stellt im Wohn- und Standortwettbewerb ein Nachteil dar;
- die Vermögenssteuer ist volkswirtschaftlich tendenziell eher schädlich, weil damit die Schuldenwirtschaft und Abhängigkeit gegenüber der Selbstverantwortung und Eigenständigkeit gefördert wird;
- die Vermögenssteuer hatte eine wesentliche Bedeutung, als es noch keine Einkommenssteuer gab.

Abbildung 2: Vermögenssteuerbelastung für Verheiratete ohne Kinder



Gleichzeitig ist zu beachten, dass auch andere Zentralschweizer Kantone weitere Steuer-senkungen beim Vermögen vornehmen, wie der nachfolgende kurze Überblick zeigt:

- *Kanton Luzern*

Luzern führte per 1. Januar 2009 einen linearen Steuersatz von 0,75 Promille⁷ bei der Vermögenssteuer ein. Diese Änderung ist in der nachstehenden Tabelle 8 bereits be-

⁷ ohne Berücksichtigung des Steuerfusses

rücksichtigt. Die Steuergesetzrevision per 2011 enthält keine weiteren Massnahmen beim Vermögen.

- *Kanton Zug*

Zug hat einen progressiven Vermögenssteuertarif. Der maximale Vermögenssteuersatz wurde per 1. Januar 2009 von 3,0 Promille auf 2,0 Promille⁷ reduziert. Diese Änderung ist in der nachstehenden Tabelle 8 bereits berücksichtigt.

- *Kantone Nidwalden/Obwalden*

Keine Informationen über Änderungen vorhanden.

- *Kanton Schwyz*

Schwyz nimmt per 1. Januar 2010 keine weitere Vermögenssteuersenkung vor.

Zudem ist zu beachten, dass die allgemeine Neuschätzung der Grundstücke per 1. Januar 2011 zu Steuermehreinnahmen führen wird, weshalb die daraus resultierende höhere Vermögenssteuerbelastung mit einer Senkung des Vermögenssteuersatzes teilweise gemildert werden soll. In diesem Sinne schlägt der Regierungsrat vor, den Vermögenssteuersatz von aktuell 2,6 Promille auf 2,1 Promille zu senken. Danach beträgt die einfache Steuer für den Kanton und die Einwohnergemeinden je 0,9 Promille (aktuell 1,1 Promille) und für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 0,3 Promille (aktuell 0,4 Promille). Nach dieser Senkung präsentiert sich die Situation im Vergleich zu den anderen Zentralschweizer Kantonen wie folgt:

*Tabelle 8: Vermögenssteuerbelastung 2009 für Verheiratete (ohne Kinder)**

Steuerbares Vermögen	100'000	200'000	400'000	600'000	800'000	1'000'000
Luzern	0.000%	0.132%	0.197%	0.219%	0.230%	0.236%
Nidwalden	0.040%	0.088%	0.111%	0.119%	0.123%	0.125%
Zug	0.000%	0.000%	0.047%	0.094%	0.142%	0.174%
Schwyz	0.000%	0.037%	0.111%	0.135%	0.147%	0.155%
Obwalden	0.076%	0.114%	0.132%	0.139%	0.142%	0.144%
Uri 2009	0.000%	0.052%	0.155%	0.189%	0.206%	0.216%
Uri 2011 **	0.000%	0.021%	0.116%	0.147%	0.163%	0.172%

* Belastung des Reinvermögens durch Kantons-, Einwohnergemeinde- und Kirchensteuern.

** Erhöhung Sozialabzug um 20'000 für Verheiratete bereits berücksichtigt.

2.3.7 Jährlicher Ausgleich der kalten Progression

Der Bundesrat hat die Änderung des Bundesgesetzes über den jährlichen Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Von kalter Progression wird gesprochen, wenn eine steuerpflichtige Person beim progressiven Steuertarif in eine höhere Progressionsstufe gerät, weil ihr Einkommen aufgrund des Teuerungsausgleichs nominal gestiegen ist. Die steuerpflichtige Person hat somit eine höhere Steuerbelastung zu tragen, obwohl ihre Kaufkraft gleich geblieben ist. Der jährliche Ausgleich der kalten Progression trägt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Personen am besten Rechnung.

Im Kanton Uri wird die kalte Progression aufgrund der geltenden Gesetzgebung nach Artikel 51 StG alle vier Jahre ausgeglichen, indem die inflationsbedingte Zunahme der Steuerbelastung durch Erhöhung der Abzüge korrigiert wird. Der Regierungsrat schlägt vor, die kalte Progression in Analogie zur direkten Bundessteuer ebenfalls jährlich auszugleichen. Aus Sicht des Vollzugs besteht ein erhebliches Interesse an möglichst wenigen Abweichungen zum Gesetz der direkten Bundessteuer, damit auch die Steuererklärung einfach gehalten werden kann. Von dieser Bestimmung profitieren alle steuerpflichtigen Personen.

2.4 Besteuerung juristischer Personen

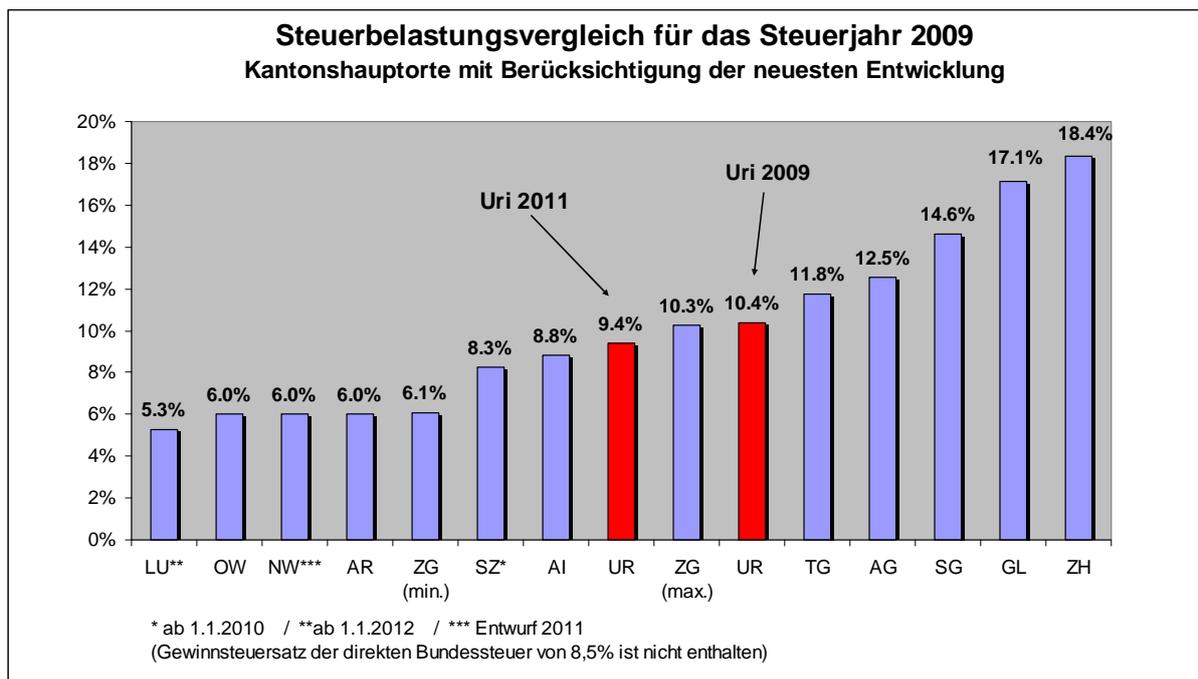
2.4.1 Senkung des Gewinnsteuersatzes

Der Kanton Uri halbierte die Gewinnsteuerbelastung per 1. Januar 2007 von 22 Prozent auf 11 Prozent (feste Steuer). In der Steuervorlage 2008 wurde der Gewinnsteuersatz auf 10,4 Prozent gesenkt. Ab 2009 handelt es sich nicht mehr um eine feste Steuer, sondern um eine einfache Steuer. Die tatsächliche Steuerlast hängt somit vom Steuerfuss der entsprechenden Sitzgemeinde und vom Steuerfuss des Kantons ab. Im Vergleich zu den anderen Zentralschweizer Kantonen ist Uri mit der aktuellen Steuerbelastung von 10,4 Prozent (einfache Steuer) ins Hintertreffen geraten. Damit der Kanton Uri die Grundsätze der Steuerstrategie einhalten kann, sind weitere materielle Entlastungen bei der Gewinnsteuer juristischer Personen vorzunehmen. Allerdings ist aus finanzpolitischen Gründen nur eine moderate Steuer-senkung angezeigt.

Der Regierungsrat schlägt eine Senkung der Gewinnsteuer von 10,4 auf 9,4 Prozent (einfache Steuer) vor. Der Gewinnsteuersatz wird beim Kanton und den Einwohnergemeinden um je 0,5 Prozentpunkte auf je 4,2 Prozent (aktuell je 4,7 Prozent) gesenkt. Der Gewinnsteuersatz der Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden beträgt unverändert 1,0 Prozent.

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt die heutige und künftige Position bei der Steuerbelastung juristischer Personen im schweizerischen Vergleich.

Abbildung 3: Gewinnsteuersätze juristischer Personen



Mit der erneuten Senkung kann die Steuerbelastung für juristische Personen im Kanton Uri den anderen Zentralschweizer Kantonen angenähert werden, ohne den Steuerwettbewerb anzuheizen.

2.4.2 Besteuerung der Korporationen als juristische Personen

Die Korporationen Uri und Ursern entrichten gemäss Artikel 119 Absatz 1 StG dem Kanton für jedes Kalenderjahr einen Pauschalbetrag von 3 Prozent der tatsächlichen Bruttoeinnahmen. Die beiden Korporationen Uri und Ursern werden hingegen bei der direkten Bundessteuer als übrige juristische Personen besteuert und entrichten danach eine Gewinnsteuer zum Gewinnsteuersatz von 4,25 Prozent. Die Korporationen sind von der Grundstückgewinnsteuer - wie bisher - befreit. Dies lässt sich rechtfertigen, weil die Korporationen nach der Verordnung über Verkauf von Bauplätzen und Stein- und Wasserbezug auf Allmend⁸ vom 17. März 1995 nicht ohne weiteres Grundstückverkäufe tätigen können. Vielmehr wird in Absatz 2 dieser Verordnung explizit festgehalten, dass die Korporation den *"Boden für Bauzwecke grundsätzlich nur im Baurecht"* abtreten darf. Die Korporation Ursern kennt eine ähnlich lautende Bestimmung.

In früheren Jahren machte es Sinn, die Korporationen pauschal nach dem Umsatz zu besteuern, da infolge des hohen Kapitalsteuersatzes eine erhebliche substanzverzehrende Kapitalsteuerbelastung resultierte. Der Vorteil der bisherigen Besteuerungsmethode bestand

⁸ RB 752.11

darin, dass der gesamte Steuerertrag dem Kanton zugewiesen wurde und infolgedessen keine Steuerauscheidung mit den Einwohnergemeinden vorgenommen werden musste. Auf die Erhebung einer Kapitalsteuer wurde verzichtet.

Die pauschale Besteuerung nach dem Umsatz lässt sich nicht mehr sachlich begründen. Zudem trägt die geltende Besteuerungspraxis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Korporationen keine Rechnung (z. B. Verlustverrechnung). Deshalb schlägt der Regierungsrat vor, die Korporationen wie übrige juristische Personen zu besteuern. Der Steuerertrag soll – wie bisher – nur dem Kanton zustehen. Die Erhebung einer Kapitalsteuer entfällt, da der Kanton bei den juristischen Personen keine Kapitalsteuer kennt.

2.5 Quellensteuer

Mit der Einführung eines reduzierten, proportionalen Einkommenssteuersatzes bei den ordentlich besteuerten natürlichen Personen sind auch die Quellensteuersätze für die der Quellensteuer unterliegenden Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz den ordentlichen Einkommenssteuersätzen anzupassen. Aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Steuergerechtigkeit rechtfertigt es sich nicht, von den ordentlichen Einkommenssteuersätzen abweichende Steuersätze festzulegen, weshalb die Quellensteuersätze für Künstlerinnen, Künstler, Sportlerinnen, Sportler, Referentinnen, Referenten, Mitglieder des Verwaltungsrates, Hypothekargläubigerinnen, Hypothekargläubiger, Empfängerinnen und Empfänger von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen sowie Empfängerinnen und Empfängern von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen entsprechend angepasst werden müssen. Der ordentliche Steuersatz beträgt gemäss der Steuervorlage 2010 noch 15,2 Prozent (Kantons-, Einwohnergemeinde- und Kirchensteuern). Die unterschiedlichen Steuerfüsse in den Gemeinden werden nicht berücksichtigt. Anlässlich der Steuervorlage 2008 sind die Steuersätze für besondere quellensteuerpflichtige Einkünfte nicht angepasst worden. Deshalb handelt es sich lediglich um den Nachvollzug des per 1. Januar 2009 eingeführten proportionalen Steuersatzes. Der Regierungsrat schlägt vor, diese Steuersätze im Sinne der Einfachheit und Transparenz einheitlich auf 15 Prozent festzulegen. Diese Steuersätze sind fest und werden nicht mit dem Steuerfuss multipliziert. Eine Quellensteuer von 15 Prozent wird auch erhoben, wenn die betreffende Person keiner Konfession angehört. Deshalb rechtfertigt sich auch eine geringfügige Abweichung zu den übrigen Steuersätzen (analog des Bundesrechts).

Tabelle: 9: Quellensteuersätze für bestimmte quellensteuerpflichtige Personen

Quellensteuerpflichtige Personen	Steuersätze <i>bisher</i>	Steuersätze <i>ab 2011</i>
Künstler, Sportler und Referenten	10% bis 22%	15%
Verwaltungsräte	20%	15%
Hypothekargläubiger	12%	15%
Renten aus öffentlich-rechtlichen Verhältnissen	8%	15%
Renten aus privatrechtlichen Vorsorgeverhältnissen	8%	15%

2.6 Grundstückgewinnsteuer

2.6.1 Verrechnung von Grundstückgewinnen mit Betriebsverlusten

Die Grundstückgewinnsteuer ist eine Objektsteuer und berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Veräusserers grundsätzlich nicht. Die Besteuerung von Gewinnen aus Grundeigentum war bis vor kurzem ausschliesslich dem Liegenschaftskanton vorbehalten. Daher musste der Liegenschaftskanton bis anhin Verluste nicht übernehmen, soweit diese am Hauptsteuerdomizil oder in anderen Kantonen angefallen waren. Diese Praxis führte zwangsläufig zu so genannten Ausscheidungsverlusten. Neu muss aufgrund bundesgerichtlicher Urteile die Verrechnung von Verlusten auch in Fällen möglich sein, in welchen die Kantone die Grundstückgewinne mit einer Objektsteuer erfassen. Das Bundesgericht hat in seiner Entscheidung vom 19.11.2004⁹ eine Änderung der Rechtsprechung vorgenommen. Ein allfälliger Geschäftsverlust, den die Unternehmung im Sitzkanton oder in weiteren Kantonen mit Betriebsstätten erleidet, ist neu auf den Grundstückgewinn anzurechnen, und zwar auch dann, wenn der Liegenschaftskanton den Wertzuwachs nicht mit der allgemeinen Einkommens- oder Gewinnsteuer, sondern mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst. Auch das Obergericht hat sich in einem kürzlich ergangenen Urteil¹⁰ der Rechtsprechung des Bundesgerichts angeschlossen. In diesem Sinne schlägt der Regierungsrat vor, im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine entsprechende gesetzliche Bestimmung aufzunehmen, welche die Verrechnung von Betriebsverlusten unabhängig von der Rechtsform mit Liegenschaftsgewinnen legiferiert.

2.6.2 Einführung eines proportionalen Steuersatzes anstelle des progressiven Tarifs

Der Kanton Uri weist im Vergleich zu den Zentralschweizer Kantonen bei tiefen Grundstücksgewinnen eine sehr tiefe Steuerbelastung auf. Hingegen ist die Grundstückgewinnsteuerbelastung bei hohen Grundstücksgewinnen und kurzen Besitzesdauern sehr hoch.

⁹ BGE 131 I 249 (Kantone Zürich und Basel-Stadt) vom 19.11.2004

¹⁰OG V 08 31

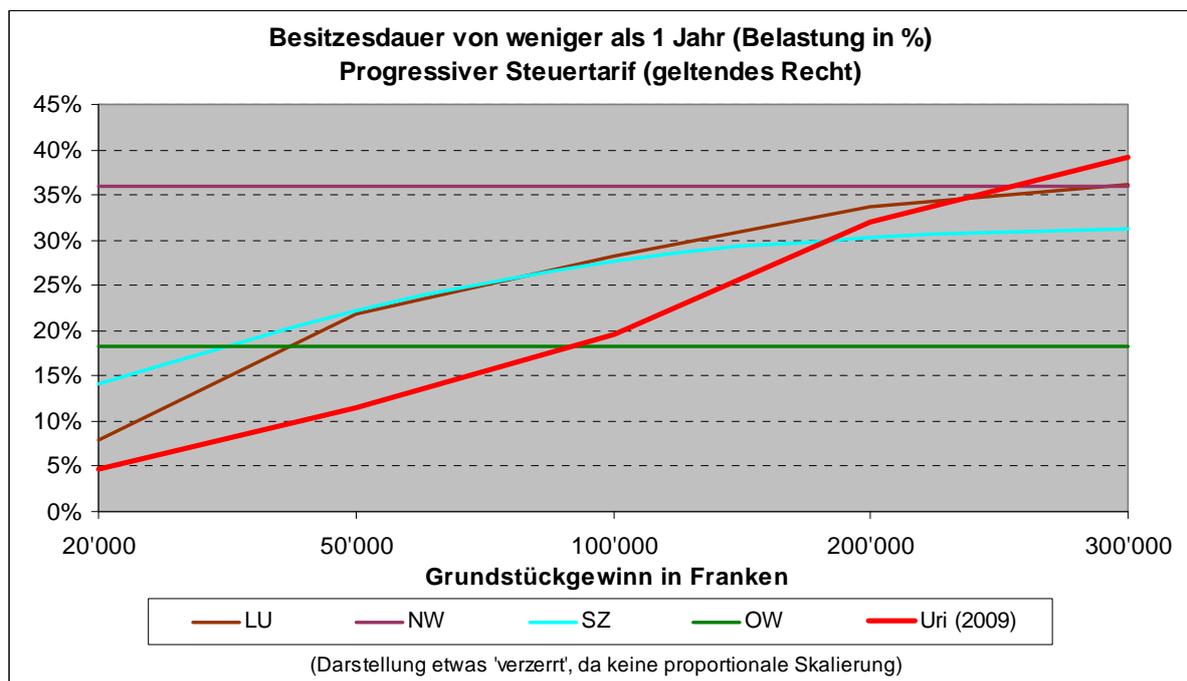
Das Steuerharmonisierungsgesetz räumt den Kantonen hinsichtlich der Regelung der Grundstückgewinnsteuer einen beträchtlichen Gestaltungsspielraum ein. Artikel 12 StHG bestimmt lediglich, dass eine Grundstückgewinnsteuer zu erheben ist und welche Tatbestände steuerpflichtig sind, bzw. für welche ein Steueraufschub zu gewähren ist. Hinsichtlich der kurzfristig realisierten Grundstückgewinne sieht Artikel 12 Absatz 4 StHG vor, dass sie stärker zu besteuern sind. Was unter kurzfristig realisierten Gewinnen zu verstehen ist und auf welche Weise sie zu besteuern sind, regelt das Steuerharmonisierungsgesetz nicht und überlässt dies im Rahmen der Tarifautonomie den Kantonen.

Das geltende Grundstückgewinnsteuergesetz des Kantons Uri zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Separate Besteuerung der Grundstückgewinne mit der so genannten Grundstückgewinnsteuer (Objektsteuer) auf Veräusserungsgewinnen des Privat- und des Geschäftsvermögens von natürlichen und juristischen Personen (monistisches Grundstückgewinnsteuersystem = Zürcher System).
- Steueraufschub für bestimmte Veräusserungstatbestände: Landumlegungen; Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum und von betriebsnotwendigen Anlageliegenschaften; Erbgang, Erbvorbezug und Schenkungen; güterrechtlich bedingte Eigentumsübertragungen unter Ehegatten und eingetragenen Partnern; Unternehmensumstrukturierungen (Umwandlung, Unternehmenszusammenschluss usw.);
- Besteuerung der Differenz zwischen den Anlagekosten und dem Veräusserungserlös (realisierter Mehrwert);
- Abzüge von bis zu 65 Prozent auf dem Steuerbetrag bei einer Besitzesdauer von mehr als 25 Jahren (Besitzesdauerabzug). Mit dem Besitzesdauerabzug wird der Geldentwertung Rechnung getragen;
- Verrechnung von Grundstückgewinnen mit Grundstückverlusten sind nur bei Teilveräusserungen (ab einer Stammparzelle) möglich;
- Zuschläge von bis zu 25 Prozent auf dem Steuerbetrag bei einer Besitzesdauer von weniger als fünf Jahren (sog. Spekulationszuschlag).

Die nachstehende Abbildung 4 zeigt die aktuelle Grundstückgewinnsteuerbelastung im Vergleich zu den Nachbarkantonen.

Abbildung 4: Grundstücksgewinnsteuerbelastungsvergleich (geltendes Recht)



Die Abbildung 4 zeigt die sehr hohe Gewinnsteuerbelastung bei Gewinnen ab 200'000 Franken und kurzer Besitzesdauer auf. Im Vergleich zu den Nachbarkantonen zeigt sich aber auch die zu tiefe Steuerbelastung bei Gewinnen bis zu 100'000 Franken.

Der maximale Grenzsteuersatz von 44 Prozent ist umstritten und soll nach Möglichkeit gesenkt werden. Zudem hat der Landrat das Anliegen von Thomas Arnold zur Senkung des Grundstücksgewinnsteuertarifs als Postulat überwiesen.

Das heutige Tarifsystem ist eher kompliziert und widerspricht dem Ziel der Einfachheit und Transparenz. Der geltende progressive Grundstücksgewinnsteuertarif lässt sich nur in zwei Schritten berechnen und kann nicht auf einfache Art im Gesetz dargestellt werden. In einem ersten Schritt ist die Grundstücksgewinnsteuerbelastung anhand der progressiven Steuertarif-tabelle zu errechnen. In einem zweiten Schritt ist die steuerliche Endbelastung in Abhängigkeit der Besitzesdauer mittels Zu- oder Abschlägen zu berechnen. Ein proportionaler Steuersatz kommt dem Ziel der Einfachheit und Transparenz sehr nahe, da die Spekulationszuschläge für kurze Besitzesdauer bzw. die teuerungsbedingten Abschläge infolge langer Besitzesdauer direkt in den Steuersatz eingebaut werden können. Damit lassen sich die Steuersätze mit unterschiedlichen Besitzesdauern im Gesetz einfach darstellen. In der Schweiz kennen bereits die Kantone OW, NW, FR, BS, AG, TG, TI, VD und GE einen proportionalen Steuersatz, wonach der Gewinn unabhängig von seiner Höhe zum gleichen Steuersatz besteuert wird. Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Stimmbürger des Kantons Uri bei der Einkommenssteuer sehr deutlich für die Einführung eines Einheitssteuersatzes votiert haben.

Das Urner Steuergesetz zeichnet sich durch lineare Steuersätze bei der Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuer aus. Demzufolge wäre die Einführung eines proportionalen Steuersatzes auch bei der Grundstückgewinnsteuer die logische Konsequenz.

Gestützt auf diese Überlegungen schlägt der Regierungsrat vor, den bisher progressiven Steuertarif durch einen proportionalen Steuersatz zu ersetzen. Gleichzeitig wird der Steuerfreibetrag von 7'000 auf 10'000 Franken erhöht. Damit können die vorrangigen Ziele der Einfachheit und Transparenz einschliesslich der Senkung der maximalen Grundstückgewinnsteuerbelastung erreicht werden. Der proportionale Steuersatz wird so ausgestaltet, dass sich die Steuerausfälle in einem moderaten Bereich bewegen und die Steuerbelastung derjenigen des Kantons Schwyz angenähert wird.

Die nachfolgende Abbildung 5 und die Tabelle 10 zeigen die Steuerbelastung bei einer Besitzesdauer von weniger als einem Jahr, und zwar im Vergleich zur geltenden Rechtsordnung.

Abbildung 5: Grundstückgewinnsteuerbelastung bei Besitzesdauer von weniger als 1 Jahr

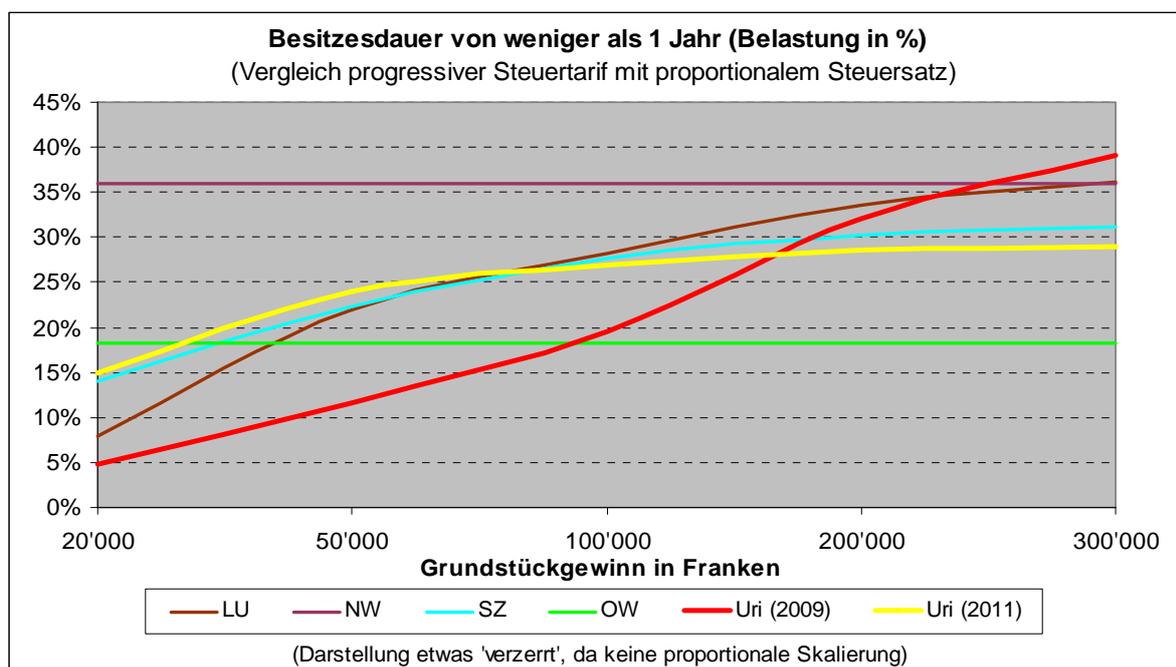


Tabelle 10: Grundstückgewinnsteuerbelastung bei Besitzesdauer von weniger als 1 Jahr

Grundstückgewinn	20'000	50'000	100'000	200'000	300'000
Luzern	7.97%	21.93%	28.21%	33.62%	36.06%
Nidwalden	36.00%	36.00%	36.00%	36.00%	36.00%
Schwyz	14.08%	22.24%	27.62%	30.31%	31.21%
Obwalden	18.23%	18.23%	18.23%	18.23%	18.23%
Uri (2009)	4.75%	11.55%	19.50%	32.05%	39.08%
Uri (2011)	15.00%	24.00%	27.00%	28.50%	29.00%

Aufgrund dieser Anpassung werden tiefe Grundstücksgewinne im Vergleich zur geltenden Rechtsordnung prozentual etwas höher besteuert. Der Grund dafür ist, dass Spekulationsgewinne höher bzw. angemessener besteuert werden, was bisher eher nicht der Fall war.

Beim neuen Tarifsystem werden demgegenüber steuerpflichtige Personen für Grundstücke mit langer Besizesdauer tiefer besteuert. Denn in der Regel lassen sich über eine längere Besizesdauer auch höhere Grundstücksgewinne erzielen. Die hohen Gewinne werden aber im Vergleich zum progressiven Tarif ab einem steuerbaren Grundstücksgewinn von zirka 220'000 Franken wesentlich moderater besteuert.

Nachstehend wird der Steuerbelastungsvergleich in Abbildung 6 und Tabelle 11 wiederum im Vergleich zur geltenden Rechtsordnung und im Vergleich zu anderen Zentralschweizer Kantonen bei einer Besizesdauer von 25 Jahren aufgezeigt.

Abbildung 6: Grundstücksgewinnsteuerbelastung mit 25 Jahren Besizesdauer

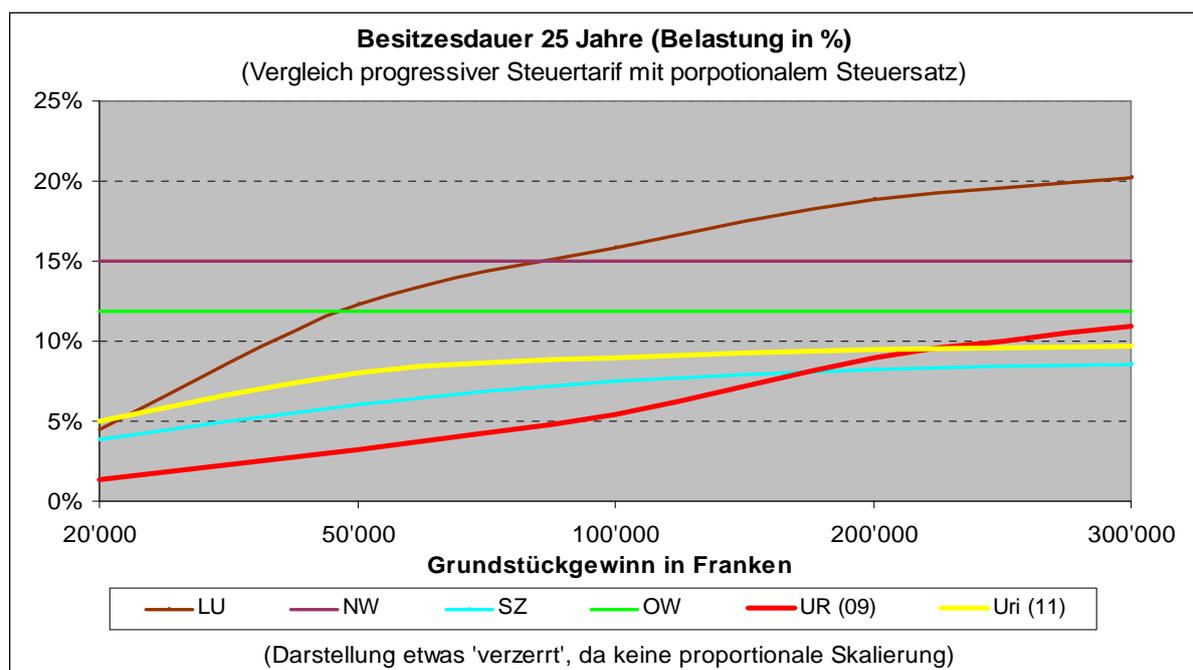


Tabelle 11: Grundstücksgewinnsteuerbelastung bei einer Besizesdauer von 25 Jahren

Grundstücksgewinn	20'000	50'000	100'000	200'000	300'000
Luzern	4.46%	12.28%	15.79%	18.82%	20.19%
Nidwalden	15.00%	15.00%	15.00%	15.00%	15.00%
Schwyz	3.84%	6.07%	7.53%	8.27%	8.51%
Obwalden	11.92%	11.92%	11.92%	11.92%	11.92%
Uri (2009)	1.33%	3.23%	5.46%	8.97%	10.94%
Uri (2011)	5.00%	8.00%	9.00%	9.50%	9.67%

Abschliessend sei bemerkt, dass die finanziellen Auswirkungen eines Systemwechsels vom monistischen zum dualistischen Grundstückgewinnsteuersystem anhand der vergangenen fünf Jahre ebenfalls geprüft wurden. Ein Systemwechsel hätte je nach Kalenderjahr entweder Steuermehrerträge von bis zu 40'000 Franken oder Steuerausfälle von bis zu 320'000 Franken zur Folge. Freilich darf beim Systemwechsel nicht von Mehrerträgen ausgegangen werden. Diese könnten vielmehr durch geschickte steuerplanerische Massnahmen verhindert werden (z. B. Umwandlung von Einzelfirmen in juristische Personen). Aus diesen Überlegungen wird zum jetzigen Zeitpunkt von einer Änderung abgesehen. Viele Vernehmlassungsadressaten haben sich zudem deutlich gegen hohe Steuerausfälle bei der Grundstückgewinnsteuer ausgesprochen.

2.7 Erbschafts- und Schenkungssteuer

2.7.1 Steuerliche Gleichstellung von Stiefkindern mit direkten Nachkommen

Das klassische Familienbild verändert sich in der heutigen Gesellschaft infolge neuzeitlicher Entwicklungen und neuer Lebensformen zusehends. In so genannten Patchwork-Familien leben Stiefkinder mit ihrem Stiefelternteil in einer genauso engen Beziehung wie mit dem leiblichen Elternteil. Der Regierungsrat schlägt vor, die Stiefkinder in Bezug auf die Erbschafts- und die Schenkungssteuer den direkten Nachkommen gleichzustellen, sodass Zuwendungen an die Stiefkinder von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer befreit sind.

2.7.2 Steuerliche Gleichstellung von Konkubinats- mit Ehepaaren

Aufgrund veränderter Lebensformen sollen auch die Konkubinats- den Ehepaaren in Bezug auf die Erbschafts- und Schenkungssteuern gleichgestellt werden, soweit die Konkubinatspaare nachweislich über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein «eheähnliches Verhältnis» führten. Der Regierungsrat schlägt vor, die Konkubinats- den Ehepaaren in Bezug auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer gleichzustellen. Danach sind Zuwendungen und Erbanfälle zwischen Konkubinatspaaren steuerfrei.

2.7.3 Einführung eines proportionalen Steuersatzes anstelle des progressiven Tarifs

Die Steuerbelastung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer bemisst sich im Kanton Uri grundsätzlich nach der Höhe des Vermögensanfalls anhand eines progressiven Steuertarifs und des Verwandtschaftsgrads. Die derzeitige Regelung wird noch von den meisten Kantonen angewendet. Allerdings kennen bereits heute mehrere Kantone einen proportionalen Steuersatz. Es sind dies die Kantone OW, NW, AR, AI, SG, VS, NE und JU. Auch in diesen Kantonen wird der proportionale Steuersatz nach dem Verwandtschaftsgrad abgestuft.

Der Regierungsrat schlägt vor, den derzeitigen progressiven Steuertarif durch einen proportionalen Steuersatz zu ersetzen, der nach dem Verwandtschaftsgrad abgestuft ist. Gleichzeitig soll der Steuerfreibetrag von 5'000 auf 15'000 Franken erhöht werden. Die vorgeschlagene Änderung steht auch im Einklang mit der angestrebten Einfachheit und Transparenz der Gesetzgebung. Die nachstehende Tabelle 12 soll einen Überblick zur Steuerbelastung in Abhängigkeit zum Verwandtschaftsgrad und auch im Vergleich zu anderen Zentralschweizer Kantonen aufzeigen. Der Belastungsvergleich zeigt, dass mit Einführung des proportionalen Steuersatzes nebst den tiefen auch die hohen Zuwendungen und Erbanfälle steuerlich entlastet werden. Diese Entlastung ist im Vergleich zu den Nachbarkantonen angezeigt. Ferner ist die nach wie vor hohe Steuerbelastung für hohe Erbanfälle und Zuwendungen im Vergleich zu den Kantonen Zug und Nidwalden erkennbar.

Tabelle 12: Steuerbelastungsvergleich bei der Erbschaftssteuer

Erbanfälle an Geschwister					Erbanfälle an Neffen und Nichten			
Erbschaft / Schenkung	20'000	50'000	100'000	500'000	20'000	50'000	100'000	500'000
Luzern	1'320	4'200	9'000	57'000	1'320	4'200	9'000	57'000
Nidwalden	-	1'500	4'000	24'000	-	1'500	4'000	24'000
Zug	800	2'040	4'320	28'360	1'200	3'060	6'480	42'540
Schwyz	-	-	-	-	-	-	-	-
Obwalden	-	-	-	-	2'000	5'000	10'000	50'000
Uri (2009)	1'000	3'000	7'000	50'000	1'500	4'500	10'500	75'000
Uri (2011)	400	2'800	6'800	38'800	600	4'200	10'200	58'200

Quelle: ESTV, Steuermäppchen (Erbschafts- und Schenkungssteuern Februar 2009)

Erbanfälle an Onkel und Tanten					Erbanfälle an Nichtverwandte			
Erbschaft/ Schenkung	20'000	50'000	100'000	500'000	20'000	50'000	100'000	500'000
Luzern	3'300	10'500	22'500	142'500	4'400	14'000	30'000	190'000
Nidwalden	-	3'000	8'000	48'000	-	4'500	12'000	72'000
Zug	1'200	3'060	6'480	42'540	2'000	5'100	10'800	70'900
Schwyz	-	-	-	-	-	-	-	-
Obwalden	2'000	5'000	10'000	50'000	4'000	10'000	20'000	100'000
Uri (2009)	1'500	4'500	10'500	75'000	3'000	9'000	21'000	150'000
Uri (2011)	600	4'200	10'200	58'200	1'200	8'400	20'400	116'400

Quelle: ESTV, Steuermäppchen (Erbschafts- und Schenkungssteuern Februar 2009)

2.8 Anschlussgesetzgebung an Bundesrecht

Die Kantone sind aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes verpflichtet, zwingendes Bundesrecht ins kantonale Gesetz zu übernehmen. In der Regel besteht für den kantonalen Gesetzgeber nur noch ein Gestaltungsspielraum in Bezug auf die Festlegung der Steuertarife, der Steuersätze und der Steuerfreibeträge (Art. 1 Abs. 3 StHG). In der Regel besteht eine Frist zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung. Nach Ablauf dieser Frist finden die entsprechenden Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht.

2.8.1 Bundesgesetze zum Bundesgericht und zum Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesgesetz über das Bundesgericht und das Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Die Totalrevision der Bundesrechtspflege führte unter anderem zu einer Neuorganisation der Eidgenössischen Gerichte und zu einer Neuregelung der Rechtsmittelwege, die zu diesen Gerichten führen. Anstelle der bisherigen Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und anstelle der strafrechtlichen Nichtigkeitsbeschwerde ist die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht getreten. Daraus ergibt sich zwingender redaktioneller Anpassungsbedarf in verschiedenen Bestimmungen des Steuergesetzes.

2.8.2 Bundesgesetz zu den kollektiven Kapitalanlagen

Das Bundesgesetz über kollektive Kapitalanlagen ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten und löst das Anlagefondsgesetz ab. Das Kollektivanlagengesetz bezweckt namentlich die Wiederherstellung der Vereinbarkeit der schweizerischen Anlagefondsgesetzgebung mit der Regelung der Europäischen Union und die Schaffung einer umfassenden Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen. Mit dem kollektiven Kapitalanlagengesetz wird auch die steuerliche Behandlung der kollektiven Kapitalanlagen neu geregelt. Das Bundesrecht geht dabei vom Grundsatz aus, dass mit Ausnahme der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz und der Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) sämtliche Formen der kollektiven Kapitalanlagen transparent sind. Danach haben die Anleger die Erträge (Dividenden usw.) dieser kollektiven Kapitalanlagen als Einkommen und das Kapital (Aktien usw.) als Vermögen zu versteuern. Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) werden hingegen als Gesellschaften besteuert. Und kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz werden für diesen Grundbesitz – wie bisher – selbstständig besteuert. Im Steuergesetz sind die entsprechenden Artikel zwingend den neuen Bestimmungen des Bundesrechts anzupassen.

2.8.3 Bundesgesetz zum Nachsteuer- und Strafsteuerverfahren

Das Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten und sieht vor, den steuerpflichtigen Personen ein faires Strafverfahren bei Steuerhinterziehung entsprechend Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu gewährleisten. Im Bundesrecht wurde das Recht auf Aussage- und Mitwirkungsverweigerung im Steuerhinterziehungsverfahren ausdrücklich verankert. Wenn bei Einleitung des Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person neu auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht. Die Kantone sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung innert zweier Jahre nach Inkrafttreten anzupassen.

2.8.4 Bundesgesetz zum Gaststaatgesetz

Das Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Die Schweiz gewährt – wie andere Staaten auch – ausländischen Vertretungen sowie internationalen Organisationen und Konferenzen, denen sie auf ihrem Hoheitsgebiet Gastrecht gibt, Vorrechte und Immunitäten. Das Gaststaatgesetz gewährt den internationalen Gremien und den in offizieller Eigenschaft tätigen Personen Steuerbefreiungen. Der Anpassungsbedarf im kantonalen Steuergesetz hat zwingenden Charakter, ist aber vorwiegend redaktioneller Art.

2.8.5 Bundesgesetz zur dringenden Anpassung bei der Unternehmensbesteuerung

Das Bundesgesetz über die Unternehmenssteuerreform II ist an der Volksabstimmung vom 28. Februar 2008 angenommen worden und per 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Das Gesetz soll vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf Stufe Bund und Kantone verbessern. Die Kantone haben Zeit, die im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehenen Anpassungen innert zwei Jahren im kantonalen Recht vorzunehmen. Da verschiedene Regelungen des Bundesrechts eng mit den kantonalen Bestimmungen zusammenhängen, treten bestimmte Regelungen erst per 1. Januar 2011 in Kraft. Damit soll im Sinne einer Vereinfachung die gleichzeitige Anwendung des kantonalen Rechts und des Bundessteuerrechts sichergestellt werden.

Die bereits per 1. Januar 2009 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen im DBG und StHG sind bereits in der Steuervorlage 2008 ins kantonale Gesetz überführt worden. Somit geht es lediglich noch um die Gesetzesänderungen, welche per 1. Januar 2011 in Kraft treten und weitere Massnahmen zur Entlastung von Personenunternehmungen beinhalten. Diese neuen Bestimmungen müssen ins kantonale Steuergesetz übernommen werden. Im Wesentlichen geht es um:

- den Besteuerungszeitpunkt bei Verpachtung;
- den Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei Erbteilung;
- die Entlastung der Liquidationsgewinne im Umfang, in dem bestehende Vorsorgelücken bei der beruflichen Vorsorge gedeckt werden können und
- die separate Besteuerung des Liquidationsgewinnes vom übrigen Einkommen.

Die Verpachtung eines Betriebs gilt erst dann als Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit mit entsprechenden Steuerfolgen, wenn der Unternehmer dies beantragt.

Die Erben, welche nicht an der Weiterführung einer Personenunternehmung interessiert sind, können einen Aufschub der Besteuerung bis zur späteren Realisierung verlangen. Die

Besteuerung greift somit erst dann, wenn bei der Veräusserung ein entsprechender Liquiditätszufluss entsteht. Schliesslich sollen die Liquidationsgewinne infolge Betriebsaufgabe und Liquidation von Personenunternehmen losgelöst und separat vom übrigen Einkommen zum günstigen Steuersatz für Kapitalleistungen aus Vorsorge besteuert werden. Die Kantone sind verpflichtet, die Bestimmungen zur Unternehmenssteuerreform II bis am 1. Januar 2011 ins kantonale Recht zu übernehmen.

2.8.6 Bundesgesetz zur Nachbesteuerung in Erbfällen und straflosen Selbstanzeige

Das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige wurde nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist durch den Bundesrat per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Danach kommen die Erben bei einer Steuerhinterziehung der Erblasserin bzw. des Erblassers in den Genuss der vereinfachten Erbenachbesteuerung. In diesen Fällen wird die Nachsteuer inklusive Verzugszins nur für die letzten drei Jahre vor dem Todesjahr der Erblasserin bzw. des Erblassers eingefordert. Das vereinfachte Verfahren kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn die Erben ihre Mitwirkungspflichten erfüllen (insbesondere bei der Errichtung eines vollständigen und genauen Nachlassinventars) und die Steuerbehörde noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatte.

Zusätzlich wird die so genannte straflose Selbstanzeige eingeführt. Die hinterziehende Person soll als Ausdruck von Reue einmal im Leben eine straflose Selbstanzeige in Anspruch nehmen dürfen. Auf die Erhebung einer Busse wird verzichtet, wenn die hinterziehende Person ihre Verfehlung selbst anzeigt. Dann werden lediglich die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins für höchstens zehn Jahre erhoben. Obwohl das Steuerharmonisierungsgesetz keine Anpassungsfrist für die Kantone vorsieht, finden diese mildereren Bestimmungen ab deren Inkraftsetzung per 1. Januar 2010 unmittelbar Anwendung.

2.8.7 Bundesgesetz zur Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften

Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften wird auf 1. Januar 2010 in Kraft treten. Nach geltendem Recht stellen die Instandstellungskosten einer stark vernachlässigten Liegenschaft in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb keine abzugsfähigen Unterhaltskosten dar. Sie werden als anschaffungsnaher Aufwand qualifiziert, der den Wert des Eigentums im Vergleich zum Erwerbszeitpunkt vermehrt (so genannte «Dumont-Praxis»). Diese «Dumont-Praxis» soll mit dem neuen Bundesgesetz abgeschafft werden. Folglich entfällt für alle Liegenschaften die bisher geltende Fünf-Jahres-Klausel und damit sind werterhaltende Instandstellungskosten unmittelbar nach dem Erwerb abzugsfähig. Die Kantone sind nach der Übergangsbestimmung im StHG verpflichtet, diese Gesetzesbestimmung bis spätestens zum Beginn des Jahres 2012 ins kantonale Recht zu übernehmen. Im Kanton Uri wurde die «Dumont-Praxis» ab 1. Januar 2010 abge-

schaft. Damit kann eine unterschiedliche Behandlung dieser Instandstellungskosten bei den Kantons- und Bundessteuern vermieden werden.

2.8.8 Bundesgesetz zur Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien

Das Bundesgesetz über die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien wird nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist durch den Bundesrat voraussichtlich per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Das Bundesgesetz sieht vor, dass natürliche Personen Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien als allgemeinen Abzug vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen können. Bei der direkten Bundessteuer ist der Abzug auf 10'000 Franken beschränkt. Die Kantone sind im Rahmen ihrer Tarifautonomie frei, die Höhe des Abzugs festzulegen. Sie sind jedoch aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes verpflichtet, das Bundesrecht innert zweier Jahre zu übernehmen. Nach Ablauf dieser Frist finden die entsprechenden Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes direkt Anwendung, wobei die Abzüge nach dem Gesetz über die direkte Bundessteuer gelten. Der Regierungsrat schlägt vor, kantonale die Abzugsfähigkeit der Zuwendung – analog des Bundesrechts – auf maximal 10'000 Franken festzulegen.

2.8.9 Bundesgesetz zur Entlastung von Familien mit Kindern

Das Bundesgesetz über die Entlastung von Familien mit Kindern wurde vom Bundesrat per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Die Änderung des Bundesrechts bewirkt eine Entlastung von Familien mit Kindern. Bei der direkten Bundessteuer wird neu ein Elterntarif eingeführt, wonach der Steuerbetrag für jedes Kind um 250 Franken reduziert wird. Ausserdem können Familien und Alleinerziehende mit fremdbetreuten Kindern bei der direkten Bundessteuer die Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, jedoch höchstens 10'000 Franken pro Kind vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen.

Die Kantone sind aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes verpflichtet, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, einen Abzug einzuführen. Der Kanton Uri hat bereits mit der Steuervorlage 2006 einen gleich lautenden Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern bis zum 12. Altersjahr eingeführt. Der Abzug war auf 8'000 Franken pro Kind begrenzt. Die betragsmässige Begrenzung wurde mit der Steuervorlage 2008 aufgehoben. Da im Steuerharmonisierungsgesetz eine Altersbegrenzung von 14 Jahren vorgesehen ist, muss das kantonale Recht entsprechend angepasst werden, was einer Ausdehnung der Altersbegrenzung von 12 auf 14 Jahre entspricht.

3 AUSWERTUNG DER VERNEHMLASSUNG

3.1 Allgemeine Beurteilung

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion mit Beschluss vom 1. Dezember 2009 beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Steuergesetzes mit Frist bis 28. Februar 2010 durchzuführen. Die Finanzdirektion stellte die Steuervorlage 2010 den interessierten Personen an zwei öffentlichen Veranstaltungen vor und beantwortete die Fragen. Diese Informationsveranstaltungen drängten sich aufgrund des Umfangs der Steuervorlage auf. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beurteilten diese Veranstaltungen als sehr wertvoll. Insgesamt sind 43 Stellungnahmen eingegangen:

- 20 Einwohnergemeinden
- 9 beide Landeskirchen und sieben Kirchgemeinden
- 2 beide Korporationen (Uri und Ursern)
- 5 Parteien (CVP, FDP, Grüne Uri, SP, SVP)
- 5 Interessensverbände (Bauernverband, GBU, HEV, Syna, Wirtschaft Uri)
- 2 Treuhandunternehmen (BDO AG, Jauch Treuhand GmbH)

Die Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren zur Steuervorlage 2010 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die formellen Änderungen, insbesondere die Zusammenführung der drei Urner Steuergesetze zu einem Rechtserlass, werden von allen Vernehmlassungsadressaten ausdrücklich und teilweise stillschweigend befürwortet.

Die materiellen Änderungen werden im Grundsatz ebenfalls befürwortet. Einzig in Bezug auf das Ausmass der Steuerausfälle bestehen Differenzen. Im Fokus stehen die Senkung des Einkommenssteuersatzes für natürliche Personen und des Gewinnsteuersatzes für juristische Personen. Die Mehrheit der Einwohnergemeinden sowie die FDP und die SVP erachten die geplanten Entlastungen als richtig und stehen im Einklang mit der eingeschlagenen Steuerstrategie des Regierungsrats. Demgegenüber äusserte eine Minderheit der Einwohnergemeinden ihre Bedenken in Bezug auf die absolute Höhe der Steuerausfälle. Die ablehnende Haltung wird begründet mit der momentan unsicheren Wirtschaftslage, den erwarteten Mehrbelastungen aufgrund des Pflegefinanzierungsgesetzes und bevorstehenden Investitionen. Diese Einwohnergemeinden wenden insbesondere ein, sie würden die Auswirkungen des Pflegefinanzierungsgesetzes noch nicht genügend abschätzen können. Die Grünen und die SP sowie die Gewerkschaften (GBU, Syna) lehnen die Entlastungen entsprechend ihrer politischen Grundhaltung zum Teil vehement ab, während die CVP vom Regierungsrat im Rahmen der Beratung dieser Totalrevision in Finanzkommission und Landrat eine vertief-

te Beurteilung dieser Senkungen im Vergleich zur Finanzplanung und zu den politischen Auswirkungen im interkantonalen Steuerwettbewerb erwartet.

Die Senkung des Vermögenssteuersatzes von 2,6 auf 2,1 Promille wird grossmehrheitlich ebenfalls begrüsst. Die FDP beantragt, den Vermögenssteuersatz sogar auf 1,9 Promille zu senken. Die Einwohnergemeinde Flüelen und die beiden Landeskirchen sowie drei Kirchgemeinden (Altdorf, Erstfeld, Flüelen) lehnen die Entlastung ab. Die Landeskirchen und die Kirchgemeinden beantragen, ihren Anteil an der Vermögenssteuer bzw. ihren Steuersatz unverändert bei 0,4 Promille zu belassen.

3.2 Stellungnahmen der Vernehmlassungsadressaten

3.2.1 Stellungnahme zu den Schwerpunkten der Steuervorlage 2010

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die materiellen Schwerpunkte zur Steuervorlage 2010. Die Themenkreise werden anhand der Ziffernfolge zur Beilage 1: "Die wichtigsten materiellen Änderungen der Steuervorlage 2010 im Überblick" kommentiert. Da die Übernahme des übergeordneten Bundesrechts (Ziff. 8 bis 11) und die Änderungen infolge bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Ziff. 12 und 13) unbestritten sind, werden lediglich allfällige Zusatzanträge kommentiert.

1. Anpassung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Einkommen

Die Mehrheit der Einwohnergemeinden begrüsst die Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen über die direkte Bundessteuer, währenddem diese Änderung von zwei politischen Parteien (FDP, SVP) und der Wirtschaft Uri kategorisch abgelehnt wird. Die FDP vertritt die Auffassung, dass die Bevölkerung des Kantons Uri damals die grosszügigere Entlastung im Bewusstsein der Neuregelung bei der direkten Bundessteuer angenommen habe. Eine Änderung der geltenden Bestimmung sei in Bezug auf die negative Publizität und die fehlende Kontinuität nicht gut. Der Regierungsrat hält an der vorgeschlagenen Formulierung fest, da die Angleichung an das Gesetz über die direkte Bundessteuer von den Vernehmlassungsadressaten überwiegend begrüsst wird.

2. Erhöhung des Eigenmietwertabzugs

Die Erhöhung des Abzugs von 20 auf 25 Prozent bei gleichzeitiger Anhebung des oberen Grenzbetrags von 3'200 auf 7'500 Franken wird mehrheitlich begrüsst. Zwei politische Parteien (Grüne, SP) sprechen sich für eine ertragsneutrale Ausgestaltung der Erhöhung aus. Die evangelisch-reformierte Landeskirche erachtet die Erhöhung als zu niedrig und beantragt den Abzug auf mindestens 30 Prozent und den oberen Grenzbetrag auf 9'000 Franken festzulegen. Zur Vermeidung weiterer Steuerausfälle hält der Regierungsrat an der vorgeschlagenen Entlastung fest.

3. Beseitigung der Besserstellung von Konkubinats- gegenüber Ehepaaren

Die Beseitigung der heutigen Besserstellung von Konkubinatspaaren gegenüber Ehepaaren ist unbestritten und wird von allen Vernehmlassungsadressaten unterstützt. Verschiedene Anregungen im Vernehmlassungsverfahren und Überlegungen zur Vereinfachung im Vollzug haben den Regierungsrat dazu bewogen, den Gesetzestext einfacher und klarer zu formulieren.

4. Senkung des Einkommenssteuersatzes

Die moderate Senkung des Einkommenssteuersatzes von je 7,2 auf 7,1 Prozent für den Kanton und die Einwohnergemeinden wird mehrheitlich begrüsst. Die ablehnende Haltung von acht Einwohnergemeinden (Altdorf, Flüelen, Isenthal, Silenen, Sisikon, Spiringen, Unterschächen, Wassen) und drei politischen Parteien (CVP, Grüne, SP) sowie zwei Gewerkschaften lässt sich auf die momentane Wirtschaftslage und die Unsicherheit in Bezug auf die Pflegefinanzierung sowie künftiger Investitionen zurückführen. Der Regierungsrat hält an der vorgeschlagenen moderaten Senkung des Einkommenssteuersatzes fest. Die finanziellen Ergebnisse des Kantons und der Einwohnergemeinden für die Jahre 2008 und 2009 lassen finanziellen Spielraum zugunsten einer allgemeinen Steuersenkung zu (vgl. Ziff. 5).

5. Erhöhung des Sozialabzugs beim Vermögen

Die Vernehmlassungsadressaten begrüssen die gezielte Entlastung der tieferen Vermögen durch die Erhöhung des Sozialabzugs um 10'000 Franken für Alleinstehende auf 90'000 Franken und um 20'000 Franken für Verheiratete auf 180'000 Franken. Zwei politische Parteien (Grüne, SP) und eine Gewerkschaft sowie die evangelisch-reformierte Landeskirche schlagen vor, die Sozialabzüge beim Vermögen für Alleinstehende auf 100'000 Franken und für Verheiratete auf 200'000 Franken zu erhöhen. Teilweise wird zusätzlich eine Erhöhung pro Kind von 20'000 auf 30'000 Franken beantragt. Der Regierungsrat hält aufgrund des Ergebnisses im Vernehmlassungsverfahren an der vorgeschlagenen Erhöhung der Sozialabzüge fest.

6. Senkung des Vermögenssteuersatzes

Die Senkung des Vermögenssteuersatzes von 2,6 auf 2,1 Promille wird mehrheitlich begrüsst. Für mehrere Vernehmlassungsadressaten entspricht die Senkung der Vermögenssteuer in Richtung Mittelwert der umliegenden Kantone der konsequenten Umsetzung der Urner Steuerstrategie. Die Einwohnergemeinde Silenen schlägt vor, die Senkung auf 1 Promille (statt 0,9 Promille) zu beschränken. Zwei politische Parteien (Grüne, SP), die beiden Landeskirchen und drei Kirchgemeinden (Altdorf, Erstfeld, Flüelen) lehnen die Senkung ab. Die Landeskirchen und die Kirchgemeinden beantragen, ihren Steuersatz unverändert bei 0,4 Promille zu belassen. Begründet wird dies vorwiegend mit den damit verbundenen Steuerausfällen. Der Regierungsrat hält trotz divergierender Ansichten an der vorgeschlagenen Senkung des Vermögenssteuersatzes fest. Mit der Um-

setzung der allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke profitieren alle drei Ebenen von Steuermehreinnahmen. Deshalb ist es auch vertretbar, dass der Steuersatz der Landeskirchen oder der Kirchgemeinden im gleichen prozentualen Verhältnis (zirka 20 Prozent) wie beim Kanton und den Einwohnergemeinden gesenkt wird.

7. Jährlicher Ausgleich der kalten Progression

Der jährliche Ausgleich der kalten Progression bei den Einkommenssteuerabzügen natürlicher Personen wird von allen Vernehmlassungsadressaten begrüsst. Drei Einwohnergemeinden (Erstfeld, Spiringen, Unterschächen) und die SVP beantragen, den Ausgleich der kalten Progression auf die Steuerfreibeträge der Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuer auszudehnen. Der Regierungsrat hält an der Formulierung der Vernehmlassungsvorlage fest. Die Steuerfreibeträge bei den Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sind im Vergleich zu anderen Kantonen bereits hoch angesetzt. Im Gegensatz zu den periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern handelt es sich bei Grundstückgewinnen und Zuwendungen aus Erbschaft und Schenkungen um unregelmässige oder einmalige Einkommenszuflüsse, die - im Gegensatz zu den periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern - keinen jährlichen Ausgleich der kalten Progression rechtfertigen.

9. Zuwendungen an politische Parteien

Die Anschlussgesetzgebung an übergeordnetes Bundesrecht wird von den Vernehmlassungsadressaten begrüsst. Eine Gewerkschaft beantragt, Beiträge an Gewerkschaften analog den Zuwendungen an politische Parteien zum Abzug zuzulassen. Der Regierungsrat sieht von einer Anpassung ab, da die Einführung eines derartigen Abzugs gegen das Steuerharmonisierungsgesetz verstösst.

10. Entlastung von Familien mit Kindern

Die Beibehaltung der Möglichkeit des unbeschränkten Abzugs für Fremdbetreuungskosten wird von der Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten begrüsst. Allerdings beantragen drei Einwohnergemeinden (Attinghausen, Spiringen, Unterschächen), den Abzug in Analogie zum Gesetz über die direkte Bundessteuer auf 10'000 Franken pro Kind zu begrenzen. Die SVP geht noch weiter und fordert für Familien ohne Fremdbetreuung einen entsprechenden Eigenbetreuungsabzug im gleichen Umfang (vgl. auch Motion von Max Baumann, Ziff. 1.4.6). Der Regierungsrat schlägt aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses vor, weiterhin auf eine betragsmässige Begrenzung zu verzichten. Von der Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs wird abgesehen, da ein solcher Abzug gegen das Steuerharmonisierungsgesetz verstösst und gestützt auf ein kürzlich gefälltes Bundesgerichtsurteil¹¹ verfassungswidrig wäre.

¹¹ BGer 1C.161/2009 vom 3.3.2010

13. Verrechnung von Grundstücksgewinnen mit Betriebsverlusten

Diese Umsetzung der Verlustverrechnungsmöglichkeit bei der Grundstückgewinnsteuer ist für alle Vernehmlassungsadressaten aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unbestritten. Ein Treuhandunternehmen schlägt vor, dass Privatpersonen ebenfalls allfällige Liegenschaftsverluste innerhalb des gleichen Kalenderjahres mit Grundstücksgewinnen verrechnen können. Der Regierungsrat sieht von einer Ausdehnung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten für natürliche Personen mit Liegenschaften im Privatvermögen ab und hält an der Formulierung der Vernehmlassungsvorlage fest, weil gestützt auf die eingegangenen Antworten keine weitergehenden Steuerausfälle bei der Grundstückgewinnsteuer vertretbar sind.

14. Senkung des Gewinnsteuersatzes

Die Senkung des Gewinnsteuersatzes für juristische Personen von 10,4 auf 9,4 Prozent wird von der Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten begrüsst. Vier Einwohnergemeinden (Flüelen, Isenthal, Silenen, Wassen) und drei politischen Parteien (CVP, Grüne, SP) sowie eine Gewerkschaft lehnen die Steuersenkung ab. Die Grünen und die SP lehnen die Entlastung vehement ab, währenddem die CVP vom Regierungsrat eine vertiefte Beurteilung dieser Senkungen im Vergleich zur Finanzplanung und zu den politischen Auswirkungen im interkantonalen Steuerwettbewerb erwartet. Die Einwohnergemeinde Silenen beantragt die Streichung oder die Senkung erst auf das Jahr 2014 in Kraft treten zu lassen. Der Regierungsrat hält an der Senkung des Gewinnsteuersatzes fest, um einerseits die Standortattraktivität des Kantons Uri beizubehalten und andererseits die Steuerbelastungsunterschiede zu den Nachbarkantonen zu reduzieren.

15. Besteuerung der Korporationen als juristische Personen

Die Besteuerung der Korporationen als juristische Personen wird von allen Vernehmlassungsteilnehmern befürwortet. Mehrere Gemeinden beantragen, dass der Steuerertrag der Korporationen zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden aufzuteilen ist. Der Regierungsrat hält an der Formulierung in der Vernehmlassungsvorlage fest und verzichtet auf eine Aufteilung des Steuerertrags auf den Kanton, die einzelnen Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden. Die Aufteilung des Steuersubstrats ist für die Steuerbehörde aufwändig und steht in einem Missverhältnis zur Ergiebigkeit (Aufwand und Ertrag). Es müsste für die Korporationen ein spezifischer Verteilschlüssel für die Aufteilung des Gewinns und des Kapitals definiert werden. Zusätzlich stellen sich Probleme in Bezug auf die Bewertung der Korporationsgrundstücke, welche bisher nicht bewertet wurden. Diese Forderung steht somit im Widerspruch zur geforderten Einfachheit und Transparenz.

16. Anpassung der Quellensteuersätze für an der Quelle besteuerte Personen

Die Anpassung der Quellensteuersätze wird mit einer Ausnahme von allen Vernehmlassungsadressaten befürwortet. Die SP fordert, die Quellensteuer für die Mitglieder des

Verwaltungsrates juristischer Personen bei 20 Prozent zu belassen. Der Regierungsrat hält aufgrund der rechtsgleichen Behandlung aller steuerpflichtigen Personen an der Formulierung der Vernehmlassungsvorlage fest.

17. Änderung der Grundstückgewinnsteuersätze

Die Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten befürwortet die Einführung eines linearen Grundstückgewinnsteuertarifs und die gleichzeitige Anhebung des Steuerfreibetrags. Gegen die Einführung linearer Steuersätze haben sich nur die Einwohnergemeinde Bürglen, die beiden Landeskirchen und zwei politische Parteien (Grüne, SP) sowie eine Gewerkschaft ausgesprochen. Allerdings vertreten 16 Einwohnergemeinden und zwei politische Parteien (CVP, SVP) die Auffassung, dass Uri bei der Grundstückgewinnsteuer keinem Wettbewerb unterliegt und infolgedessen eine Verminderung des Steuerertrags nicht notwendig sei. Eine Minderheit beantragt zudem, den Steuerfreibetrag auf 15'000 bis 20'000 Franken anzuheben. Der Regierungsrat hält aufgrund der nachstehenden Erläuterungen und Überlegungen am Vernehmlassungsvorschlag fest und schlägt gleichzeitig vor, den Steuerfreibetrag denselben steuerpflichtigen Personen nur einmal pro Kalenderjahr zu gewähren. Bei der Grundstückgewinnsteuer handelt es sich um eine nicht periodische Steuer. Ein Steuerausfall lässt sich nur gestützt auf bereits realisierte Grundstückgewinne früherer Jahre berechnen und in die Zukunft projizieren. Detaillierte Berechnungen nach Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens haben gezeigt, dass maximal 200'000 Franken auf die Einführung des proportionalen Steuersatzes zurückzuführen sind und nicht 400'000 Franken wie im Vernehmlassungsbericht erwähnt. Dieser Steuerausfall ist in Berücksichtigung des hängigen Postulats gemäss Ziffer 1.4.1 vertretbar.

18. Maximalabzug für lange Besitzesdauer

Die Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten befürwortet, den maximalen Abzug für eine lange Besitzesdauer bereits ab 20 Jahren zu gewähren. Zwei politische Parteien (Grüne, SP) sehen keinen Änderungsbedarf gegenüber der geltenden Rechtsordnung. Aufgrund der klaren Mehrheit ergibt sich für den Regierungsrat kein Handlungsbedarf, eine Änderung gegenüber dem Vorschlag im Vernehmlassungsverfahren vorzunehmen.

19. Steuerliche Gleichstellung der Stiefkinder mit direkten Nachkommen und von Konkubinats- mit Ehepaaren

Die Ausdehnung der Steuerbefreiung für Adoptiv- und Stiefkinder sowie auf die Konkubinatspartner wird von den Vernehmlassungsteilnehmern bis auf die Kirchgemeinde Flüelen befürwortet, weshalb der Regierungsrat keinen Anpassungsbedarf gegenüber dem Vorschlag im Vernehmlassungsverfahren sieht.

20. Änderung der Erbschafts- und Schenkungssteuersätze

Die Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten befürwortet die Einführung eines linearen Erbschafts- und Schenkungssteuersatzes und die gleichzeitige Anhebung des Steuer-

freibetrags. Gegen die Einführung linearer Steuersätze haben sich zwei politische Parteien (Grüne, SP) und eine Gewerkschaft ausgesprochen. Der Regierungsrat hält aufgrund des Ergebnisses am Vorschlag im Vernehmlassungsverfahren fest.

3.2.2 Weitere Anregungen und Bemerkungen zur Steuervorlage 2010

Im Vernehmlassungsverfahren sind weitere Anträge und wertvolle Anregungen eingegangen. Sie werden nachfolgend kurz erwähnt:

- Aufwandbesteuerung (Art. 14 Abs. 2): Die SP, die Grünen und eine Gewerkschaft beantragen, den Absatz 2 ersatzlos zu streichen (vgl. Ziff. 1.4.5);
- Zweitverdienerabzug (Art. 38): Mehrere Einwohnergemeinden beantragen, den Zweitverdienerabzug auch den Konkubinatspaaren zu gewähren;
- Lebensversicherungen (Art. 51): Die evangelisch-reformierte Landeskirche Uri und die Einwohnergemeinde Erstfeld sind für die Beibehaltung des geltenden Gesetzeswortlauts;
- Aufhebung der Schätzungskommission (Art. 64): Die FDP ist der Auffassung, dass die Aufgaben der Schätzungskommission auch von der Steuerkommission wahrgenommen werden können;
- Bemessung des Einkommens bei den Selbstständigerwerbenden (Art. 61 Abs. 3): Ein Treuhandunternehmen ist der Ansicht, dass steuerpflichtige Personen bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erst im Folgejahr ihren ersten Abschluss erstellen müssen;
- Schätzungsverfahren (Art. 65): Ein Interessensverband beantragt, die Formulierung des Gesetzestextes zu überarbeiten;
- konzessionierte Verkehrsunternehmen (Art. 75): Die Einwohnergemeinde Gurtellen und die SP beantragen, die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung zu umschreiben und die Grünen sind für die Beibehaltung der geltenden Bestimmung;
- Steueraufteilung bei Grossbaustellen (Art. 123 Abs. 4): Eine Einwohnergemeinde beantragt die Erhöhung des Vorausanteils von 20 auf 40 Prozent;
- Systemwechsel bei der Grundstückgewinnsteuer (Art. 126): Die FDP und die Wirtschaft Uri beantragen den Systemwechsel vom monistischen zum dualistischen Grundstückgewinnsteuersystem;
- Steuerbefreiung von der Grundstückgewinnsteuer (Art. 132): Die Mehrheit der Einwohnergemeinden, die Grünen und die SP sowie eine Gewerkschaft sind der Auffassung, dass es keine sachliche Rechtfertigung für eine Befreiung der Korporationen von der Grundstückgewinnsteuer gibt;
- Anlagekosten bei langjährigem Besitz von Liegenschaften (Art. 135): Die Mehrheit der Einwohnergemeinden sowie die SVP wollen die geltende Bestimmung gemäss Artikel 132 beibehalten;
- Steueraufteilung Grundstückgewinnsteuerertrag (Art. 148): Die Mehrheit der Einwohnergemeinden, CVP, Grüne, SP und eine Gewerkschaft beantragen, den Grundstückge-

- winnsteuerertrag unter Berücksichtigung einer Inkassoprovision zugunsten des Kantons zu je 50 Prozent auf den Kanton und die Einwohnergemeinden aufzuteilen;
- Steueraufteilung Erbschafts- und Schenkungssteuerertrag (Art. 167): Die Mehrheit der Einwohnergemeinden, CVP, Grüne, SP und eine Gewerkschaft beantragen, den Erbschafts- und Schenkungssteuerertrag unter Berücksichtigung einer Inkassoprovision zugunsten des Kantons zu je 50 Prozent auf den Kanton und die Einwohnergemeinden aufzuteilen;
 - Lohnmeldepflicht (Art. 195): Die Grünen beantragen die Einführung einer allgemeinen Lohnmeldepflicht für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber;
 - Rechtsmittelverfahren (Art. 199 ff.): Die CVP schlägt vor, das Rechtsmittelverfahren der allgemeinen Systematik des Verwaltungsverfahrens anzupassen;
 - Rechtsmittelverfahren beim Erlassverfahren (Art. 232): Mehrere Einwohnergemeinden sind der Auffassung, dass sich ein Rechtsmittel gegen Entscheide des Gemeinderats erübrigt.

Diese Anträge und Anregungen sind teilweise im vorliegenden Entwurf verarbeitet worden. Im Übrigen gehen die Erläuterungen zu einzelnen Artikeln auf die Vernehmlassungspunkte ein. Darauf sei verwiesen.

4 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die nachstehende Tabelle 13 veranschaulicht zusammenfassend die finanziellen Auswirkungen der beantragten Steuervorlage 2010 für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden.

Tabelle 13: Steuerausfallberechnungen

Natürliche Personen	Kanton	Gemeinden	Kirchen	Total
	CHF	CHF	CHF	CHF
Senkung Einkommenssteuersatz von 15.4% auf 15.2%	-735'000	-735'000	0	-1'470'000
Erhöhung Eigenmietwertabzug	-638'000	-638'000	-89'000	-1'365'000
Senkung des Vermögenssteuersatzes	-741'000	-759'000	-405'000	-1'905'000
Erhöhung Sozialabzug beim Vermögen	-121'000	-125'000	-46'000	-292'000
Anpassung wirtschaftlicher Doppelbelastung **	200'000	200'000	30'000	430'000
Beseitigung Besserstellung Konkubinate **	80'000	80'000	10'000	170'000
Anschlussgesetzgebung an Bundesrecht **	-200'000	-200'000	-30'000	-430'000
Anpassung Quellensteuertarife ***	0	0	0	0
Total	-2'155'000	-2'177'000	-530'000	-4'862'000

**) Schätzung

***) Ausfälle können vernachlässigt werden

Tabelle 13: Fortsetzung

Juristische Personen	Kanton	Gemeinden	Kirchen	Total
	CHF	CHF	CHF	CHF
Senkung des Gewinnsteuertarifs	-595'000	-523'000	0	-1'118'000
Besteuerung von Korporationen als juristische Personen	-150'000	0	0	-150'000
Total	-745'000	-523'000	0	-1'268'000

Grundstückgewinnsteuer	Kanton	Gemeinden	Kirchen	Total
	CHF	CHF	CHF	CHF
Änderung Steueraufteilung Kanton / Gemeinden	-130'000	130'000	0	0
Einführung proportionaler Steuersatz	-110'000	-90'000	0	-200'000
Total	-240'000	40'000	0	-200'000

Erbschafts- und Schenkungssteuer	Kanton	Gemeinden	Kirchen	Total
	CHF	CHF	CHF	CHF
Änderung Steueraufteilung Kanton / Gemeinden	-117'000	117'000	0	0
Ausdehnung Steuerbefreiung: Stiefkinder / Konkubinate **)	-33'000	-27'000	0	-60'000
Total	-150'000	90'000	0	-60'000

**) Schätzung

Gegenüber dem Vernehmlassungsbericht sind zwei Änderungen von Bedeutung. Der Steuerausfall beträgt bei der Grundstückgewinnsteuer maximal 200'000 Franken. Die Neuaufteilung des Grundstückgewinn- sowie des Erbschafts- und Schenkungssteuerertrags hat im Vergleich zum Vernehmlassungsbericht eine Entlastung bei den Steuerausfällen der Einwohnergemeinden zulasten des Kantons im Umfang von 230'000 Franken zur Folge.

Tabelle 14: Zusammenfassung der Steuerausfälle

Steuerertragsausfall infolge Steuervorlage 2010	Kanton	Gemeinden	Kirchen	Total
	CHF	CHF	CHF	CHF
Total natürliche Personen	-2'155'000	-2'177'000	-530'000	-4'862'000
Total juristische Personen	-745'000	-523'000	0	-1'268'000
Total Grundstückgewinnsteuer	-240'000	40'000	0	-200'000
Total Erbschaftssteuer	-150'000	90'000	0	-60'000
Steuerausfall	-3'290'000	-2'570'000	-530'000	-6'390'000

Steuerertragsausfall ab 2011	Kanton	Gemeinden	Kirchen	Total
	CHF	CHF	CHF	CHF
Steuerertragsausfall: Steuervorlage 2010	-3'290'000	-2'570'000	-530'000	-6'390'000
Steuerertragsmehrertrag: allgemeine Neuschätzung	1'650'000	1'670'000	530'000	3'850'000
Total	-1'640'000	-900'000	0	-2'540'000

Die detaillierten Berechnungen zu den Steuerausfällen sind in den Beilagen 2 und 3 enthalten. Die detaillierten Berechnungen zu den Mehreinnahmen infolge Neuschätzung der Grundstücke sind in der Beilage 4 enthalten.

5 FINANZIERBARKEIT

5.1 Kanton

Der Finanzplan 2010 bis 2013 zeigt gegenüber dem Finanzplan 2009 bis 2012 ein besseres Bild. Zwar sind die Resultate der Laufenden Rechnung angesichts der tiefen aber steigenden Abschreibungen tendenziell negativ. Sie sind aber verantwortbar, weil damit notwendige Aufgaben zugunsten der Entwicklung Uri finanziert werden. Die Nettoinvestitionen bewegen sich auf einem sehr hohen Niveau von durchschnittlich rund 31.5 Mio. Franken über die Planperiode 2010 bis 2013. Daraus resultieren Finanzierungsfehlbeträge, die zu einem Anstieg der Nettolast um 33.8 Mio. Franken führen. Unter Berücksichtigung der inzwischen vorliegenden Rechnung 2009 resultiert Ende 2013 eine Nettolast von 20.5 Mio. Franken.

Für die vorliegende Steuervorlage 2010 wurde im Finanzplan in den Jahren 2011 bis 2013 ein jährlicher Ausfall von 3.0 Mio. Franken berücksichtigt. Ein Steuerausfall in diesem Umfang wird als Obergrenze betrachtet. Ein höherer Ausfall müsste aus heutiger Sicht durch Einsparungen auf der Ausgabenseite oder durch Mehrerträge andernorts kompensiert werden können.

Die nachstehende Tabelle 15 zeigt die wichtigsten Kennzahlen des Finanzplans 2010 bis 2013:

Tabelle 15: Zielwertvergleich mit Finanzleitbild

Werte in Mio. Franken

Grund-satz	Indikator	R2008	R2009	E2010	P2011	P2012	P2013	Durchschnitt (6 Jahre)	Zielwert
1	Ergebnis Laufende Rechnung	25.9	12.9	12.3	4.0	-0.5	-3.2	8.6	0
2	Selbstfinanzierungsgrad	188.5%	95.2%	78.3%	55.0%	71.6%	66.1%	95.1%	mind. 80%
3	Nettolast in % von A	-18.7%	-22.6%	-13.1%	3.6%	10.7%	19.5%		max. 100%
	(+) Nettolast/(-) Nettovermöge	-22.2	-20.5	-13.3	3.6	11.1	20.5		
	(A) Steuern u. Wasserzinsen	118.7	90.5	101.3	101.0	103.0	105.0		
	<i>Anteil Steuern</i>	101.3	71.0	77.8	77.8	79.8	81.8		
	<i>Anteil Wasserzinsen</i>	17.4	19.5	23.5	23.2	23.2	23.2		

■ Zielwert erreicht ■ Zielwert nicht erreicht

Sämtliche Zielwerte sind mit den vorliegenden Planzahlen eingehalten. Dies ist allerdings nur möglich, weil das ausserordentlich gute Rechnungsjahr 2008 in die Durchschnittsberechnung miteinbezogen wird.

5.2 Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden erzielen infolge der allgemeinen Neuschätzung ab 2011 einen jährlichen Steuermehrertrag von 1.67 Mio. Franken. Die erwarteten Steuerausfälle aufgrund der Steuervorlage 2010 betragen für die Einwohnergemeinden ab 2011 jährlich rund 2.57 Mio. Franken. Die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden fielen im 2008 mehrheitlich sehr positiv aus (rund 10 Mio. Franken besser als budgetiert). Die bereits veröffentlichten Gemeindeabschlüsse für das Jahr 2009 sind ebenfalls erfreulich. Der zu erwartende Steuerausfall von 0.9 Mio. Franken ist aufgrund dieser guten Ergebnisse somit auch für die allermeisten Urner Gemeinden in der Regel ohne Steuerfussanpassungen verkräftbar. Allerdings werden die Gemeinden ab 2011 wegen der Pflegefinanzierung insgesamt mit zirka 5.2 Mio. Franken belastet.

5.3 Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden

Die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden erzielen infolge der allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke ab 2011 einen jährlichen Steuermehrertrag von 0.53 Mio. Franken. Die erwarteten Steuerausfälle aufgrund der Steuervorlage 2010 betragen ab 2011 jährlich ebenfalls rund 0.53 Mio. Franken. Damit führt die Steuervorlage 2010 für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden weder zu Steuermehreinnahmen noch zu Steuerertragsausfällen.

6 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Titel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Steuerhoheit

Diese Bestimmung zählt die Steuern auf, für die das Gesetz Geltung hat. Sie entspricht inhaltlich dem geltenden Artikel 1 Absatz 1 StG. Im Entwurf sind neu auch die Grundstückgewinnsteuern sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern enthalten. Im Gegensatz zur geltenden Ordnung, werden in den Absätzen 1 bis 3 die Steuerhoheiten (Kanton, Einwohnergemeinden, Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden) einzeln aufgeführt. Zudem geht aus den einzelnen Absätzen deutlich hervor, welche Steuern von den einzelnen Steuerhoheiten erhoben werden. Nach Absatz 3 steht den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden kein Anteil mehr an den Kapitalsteuern von juristischen Personen zu (vgl. Erläuterungen zu Artikel 96). Im Steuerrecht ist die Gleichbehandlung der eingetragenen Partnerschaften und

Ehepaare weitgehend gewährleistet. In Artikel 9 Absatz 1^{bis} DBG ist explizit normiert, dass die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner derjenigen von Ehegatten entspricht. Eine analoge Regelung enthält auch Artikel 3 Absatz 4 StHG. Der Entwurf enthält in Artikel 1 Absatz 4 eine vergleichbare Bestimmung, die weitgehend dem geltenden Artikel 12a StG entspricht.

Artikel 2 Einfache Steuer und Steuerfuss

Die Absätze 1, 3 und 4 entsprechen inhaltlich dem geltenden Artikel 5 Absätze 1 bis 3 StG. In Absatz 5 wird neu die Berechnung des Steuerbetrags für die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern aufgezeigt. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden. Die Grundstückgewinn- sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuersätze werden gemäss Absatz 2 - wie bisher - nicht mit dem variablen Steuerfuss multipliziert. Neu ist hingegen, dass die Kapitalsteuern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nicht mehr als feste Steuern, sondern als einfache Steuern zu erheben und mit dem Steuerfuss zu multiplizieren sind. Im Sinne der Einfachheit und Transparenz werden damit die periodisch erhobenen Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern einheitlich als einfache Steuern erhoben. Absatz 6 entspricht dem geltenden Artikel 123 StG.

Artikel 3 Steuererleichterung

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden Artikel 4 StG. Die Absätze 1 und 3 sind redaktionell überarbeitet worden. Eine Steuererleichterung kann Unternehmen auch bei der Grundstückgewinnsteuer gewährt werden, soweit dieses für die Urner Volkswirtschaft eine ausserordentliche, herausragende Bedeutung hat, wie zum Beispiel das «Tourismus-Resort Andermatt». Für die Erbschafts- und Schenkungssteuern sind Steuererleichterungen ausgeschlossen.

2. Titel: **BESTEuerung DER NATÜRLICHEN PERSONEN**

1. Kapitel: **STEUERPFLICHT**

1. Abschnitt: **Steuerliche Zugehörigkeit**

Artikel 4 Persönliche Zugehörigkeit

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 6 StG.

Artikel 5 Wirtschaftliche Zugehörigkeit

1. Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 7 StG. Die Gliederung entspricht neu Ar-

tikel 4 DBG. Inhaltlich ist damit zur geltenden Rechtsordnung keine Änderung verbunden, da Buchstabe d bereits im geltenden Gesetz in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f StG enthalten ist.

Artikel 6 2. Andere steuerbare Werte

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 8 StG.

Artikel 7 Umfang der Steuerpflicht und Steuerausscheidung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 9 StG. In Absatz 4 wird der Begriff «Revision» durch «Nachsteuer» ersetzt und gleichzeitig wird explizit festgehalten, dass nur Betriebsstätteverluste provisorisch berücksichtigt werden, nicht aber Verluste aus Liegenschaften oder andere Verluste. Dies entspricht der bisherigen doppelbesteuerungsrechtlichen Praxis. Absatz 5 wird neu ins Gesetz aufgenommen und soll sicherstellen, dass steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz gegenüber unbeschränkt steuerpflichtigen Personen nicht besser gestellt werden. Die Sozialabzüge haben aufgrund des Flat Rate Tarifs einen tarifarischen Charakter und werden nur gewährt, wenn der Veranlagungsbehörde das weltweite Einkommen und Vermögen bekannt ist. Die Verweigerung der allgemeinen Abzüge und der Sozialabzüge gegenüber steuerpflichtigen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz kann sowohl unter dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rechtsgleichheit als auch unter dem staatsvertraglichen Diskriminierungsverbot mit dem Fehlen eines umfassenden Informationsaustauschs gerechtfertigt werden. Gegenüber Personen mit unbeschränkter Steuerpflicht in Staaten, mit denen die Schweiz eine grosse Amtshilfeklausel vereinbart hat, kann im Rahmen der Ermessenseinschätzung das Einkommen und Vermögen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessen erhöht werden.

2. Abschnitt: **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

Artikel 8

Die Absätze 1 und 2 entsprechen weitgehend dem geltenden Artikel 11 StG. Die Absätze 3 und 4 regeln die Steuerpflicht im interkantonalen Verhältnis bei Zu- und Wegzug und entsprechen inhaltlich Artikel 68 Absätze 1 und 2 StHG. Materiell ergeben sich daraus gegenüber der heutigen Rechtsanwendung keine Änderungen.

3. Abschnitt: **Besondere Verhältnisse bei der Einkommens- und Vermögenssteuer**

Artikel 9 Ehegatten, Kinder unter elterlicher Sorge

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 12 StG. Der Regierungsrat kann gemäss geltendem Artikel 12 Absatz 2 StG die Grundsätze über die Zurechnung von

Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge erlassen. Bei der Zurechnung von Einkommen und Vermögen handelt es sich lediglich um eine Vollzugsbestimmung. Nach bisheriger Praxis richtete sich die Zuteilung nach den Regelungen des DBG. Deshalb ist im Entwurf vorgesehen, diese Vollzugsaufgabe stufengerecht der zuständigen Direktion zu übertragen.

Artikel 10 Erbgemeinschaften, Gesellschaften und kollektive Kapitalanlagen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 14 StG. Absatz 3 ist neu und enthält die Grundsätze zur Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz. Grundsätzlich werden sämtliche kollektiven Kapitalanlagen – wie bisher – nicht als eigene Steuersubjekte behandelt. Die neue Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 10 Absatz 2 DBG bzw. Artikel 7 Absatz 3 StHG. Weitere Ausführungen zur Besteuerung von kollektiven Kapitalanlagen können aus Ziffer 2.8.2 entnommen werden.

Artikel 11 Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 15 StG.

Artikel 12 Steuernachfolge

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 16 StG.

Artikel 13 Haftung und Mithaftung für die Steuern

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 17 StG.

Artikel 14 Besteuerung nach dem Aufwand

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 18 StG.

Artikel 15 Steuerausscheidung und Steuerberechnung im interkommunalen Verhältnis

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 19 StG.

Artikel 16 Kirchensteuern

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 13 StG. Absatz 2 wurde redaktionell und materiell überarbeitet. Nach der heutigen Praxis endet die Kirchensteuerpflicht (entgegen dem gesetzlichen Wortlaut) erst am Ende der laufenden Steuerperiode. Deshalb wird die Formulierung in Absatz 2 entsprechend der bisherigen Praxis angepasst. Diese Regelung ist zudem im Vollzug einfacher anzuwenden.

Artikel 17 Steuerbefreiung

Die neue Bestimmung im Zusammenhang mit dem Gaststaatgesetz wird ins kantonale Recht übernommen. Die Schweiz hat eine lange Tradition als Gaststaat von internationalen Organisationen. Das Gaststaatgesetz enthält die wichtigsten Aspekte der Gaststaatspolitik in einem einzigen Gesetz. Die Formulierung entspricht Artikel 15 DBG bzw. Artikel 4a StHG. Das Bundesrecht definiert, welche Personen zum Kreis der Begünstigten gehören und damit in den Genuss einer Befreiung von den direkten Steuern kommen. Weitere Ausführungen zum Gaststaatgesetz können aus Ziffer 2.8.4 entnommen werden.

2. Kapitel: **EINKOMMENSSTEUER**1. Abschnitt: **Steuerbare Einkünfte****Artikel 18** Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 20 StG.

Artikel 19 Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 21 StG.

Artikel 20 Selbstständige Erwerbstätigkeit

1. Grundsatz

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 22 StG. Allerdings ist der zweite Satz von Absatz 2 neu in Absatz 4 enthalten. Im Kanton Uri unterliegen die Grundstückgewinne des Geschäftsvermögens - wie bisher - der Grundstückgewinnsteuer. Somit unterliegen alle Liegenschaftstransaktionen der Grundstückgewinnsteuer unabhängig davon, ob es sich um private oder geschäftliche Liegenschaften handelt. Auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens können Abschreibungen vorgenommen werden. Diese Abschreibungen vermindern das steuerbare Einkommen. Falls die Liegenschaft zu einem späteren Zeitpunkt zu einem über dem Buchwert liegenden Preis veräussert wird, dann unterliegen die so genannten wiedereingebrachten Abschreibungen der Einkommenssteuer und nicht der Grundstückgewinnsteuer. Die Grundstückgewinnsteuer erfasst nur die so genannten Wertzuwachsgewinne. Diese redaktionelle Änderung bringt materiell nichts Neues.

Artikel 21 2. Aufschubstatbestände

Diese Bestimmung ist neu. Die Absätze 1 und 2 entsprechen wörtlich Artikel 18a Absätze 2 und 3 DBG bzw. Artikel 8 Absätze 2^{ter} und 2^{quarter} StHG. Im Zuge der Unternehmenssteuerreform II werden DBG und StHG durch eine gesetzliche Vermutung ergänzt, wonach die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes keine definitive Aufgabe der selbstständigen Erwerbstä-

tigkeit darstellt. Dem Betriebsinhaber ist es freigestellt, bei Verpachtung des Geschäftsbetriebs eine Besteuerung der stillen Reserven zu verlangen. Findet keine Überführung ins Privatvermögen statt, stellen die Pächterträge nach wie vor Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar und unterliegen auch der persönlichen AHV-Beitragspflicht. Weitere Ausführungen zur dringenden Anpassung der Unternehmensbesteuerung sind in Ziffer 2.8.5 enthalten. Artikel 18a Absatz 1 DBG wird nicht übernommen, da diese Bestimmung nur für das dualistische Grundstücksgewinnsteuersystem Anwendung findet.

Artikel 22 3. Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen
des Geschäftsvermögens

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 22a StG. Allerdings fällt die Entlastung der wirtschaftlichen Doppelbelastung heute in Uri mit 60 Prozent etwas zu hoch aus. Deshalb wird in Angleichung an das Bundesrecht eine entsprechende Anpassung an Artikel 18b DBG vorgenommen. Danach beträgt die Entlastung bei der Dividendenbesteuerung für Beteiligungen des Geschäftsvermögens nicht mehr 60 Prozent, sondern noch 50 Prozent. Weitere Ausführungen zur Anpassung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung sind auch in Ziffer 2.3.1 enthalten.

Artikel 23 4. Umstrukturierungen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 23 StG.

Artikel 24 Bewegliches Vermögen
1. Grundsatz

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 24 StG. Allerdings fällt die Entlastung der wirtschaftlichen Doppelbelastung heute in Uri mit 60 Prozent etwas zu hoch aus. Deshalb wird eine entsprechende Anpassung an das Bundesrecht (Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG) vorgenommen. Danach beträgt die Entlastung bei der Dividendenbesteuerung nicht 60 Prozent, sondern 40 Prozent. Die Entlastung ist trotz dieser Korrektur insgesamt immer noch höher als bei der damaligen Einführung der Milderung im Kanton Uri im Jahr 2007. Weitere Ausführungen zur Anpassung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung sind in Ziffer 2.3.1 enthalten.

Artikel 25 2. Indirekte Teilliquidation und Transponierung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 24a StG.

Artikel 26 Unbewegliches Vermögen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 25 StG. Im Gegensatz zum bisherigen Absatz 3 wird den Liegenschaftseigentümern neu die Möglichkeit zur Vornahme eines Un-

ternutzungsabzugs eingeräumt. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Im Sinne einer Angleichung des kantonalen Rechts an das Bundessteuerrecht wird die Formulierung nach Artikel 21 Absatz 2 DBG sinngemäss ins kantonale Recht übernommen. Die prozentuale Anpassung der Eigenmietwerte ist im Entwurf neu in Artikel 66 Absatz 1 enthalten. Nach Absatz 4 wird der steuerbare Eigenmietwert nur noch 75 Prozent der Marktmiete betragen (bisher 80 Prozent der Marktmiete). Demzufolge ist der geltende Abzug um 5 Prozentpunkte auf 25 Prozent zu erhöhen. Gleichzeitig wird der untere Grenzbetrag gestrichen und der obere Grenzbetrag auf 7'500 Franken angehoben. Damit steht den Grundeigentümern für die selbstbewohnte Liegenschaft ein Abzug von 25 Prozent bis zum maximalen oberen Grenzbetrag von 7'500 Franken zu. Weitere Ausführungen zur Erhöhung des Abzugs vom Eigenmietwert sind auch in Ziffer 2.3.2 enthalten.

Artikel 27 Einkünfte aus Vorsorge

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 26 StG.

Artikel 28 Übrige Einkünfte

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 27 StG. Allerdings wird der letzte Teilsatz des geltenden Artikels 27 Buchstabe e StG nicht übernommen, da im nachfolgenden Artikel 29 Buchstabe i die Gewinne aus Spielbanken ausdrücklich von der Besteuerung ausgenommen sind. Eine doppelte Erwähnung ist nicht angezeigt.

2. Abschnitt: **Steuerfreie Einkünfte**

Artikel 29 Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 28 StG. Die Regelung zur Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds ist im Eidgenössischen Parlament noch hängig. Der Sold für die Kerntätigkeiten der Milizfeuerwehr (Brandbekämpfung, Elementarschadenbewältigung, Rettung von Mensch und Tier sowie für die Arbeiten, die zur Erfüllung dieser Aufgaben gehören) soll steuerbefreit sein. Die für das StHG vorgeschlagene Regelung wird es den Kantonen überlassen, eine Limite für die Steuerfreiheit festzulegen. Die Vorlage mit der Botschaft soll demnächst dem Bundesrat vorgelegt werden. Das Inkrafttreten ist voraussichtlich erst per 1. Januar 2012 vorgesehen.

3. Abschnitt: **Ermittlung des Reineinkommens**

Artikel 30 Grundsatz

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 29 StG.

Artikel 31 Abzüge bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 30 StG. Einzig der Absatz 4 StG wird aufgehoben, da die Gewinnungskosten jedem Ehegatten zu gewähren sind. Dies entspricht bereits der geltenden Praxis.

Artikel 32 Abzüge bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

1. Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 31 StG.

Artikel 33 2. Abschreibungen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 32 StG. In Absatz 1 wird die bisherige Praxis betreffend Gewährung von Sofortabschreibung ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen. Im Merkblatt der Finanzdirektion Uri über Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen vom 30. November 2006 ist enthalten, dass auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen- [inkl. Goodwill], Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechten) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeugen, EDV) im Anschaffungsjahr oder in den folgenden Jahren Sofortabschreibungen auf einen Franken vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die direkte Bundessteuer. Damit wird die seit Jahren geltende Praxis betreffend Sofortabschreibungen neu im Gesetz verankert. Die zur Sofortabschreibung berechtigten Gegenstände und Rechte werden abschliessend im Gesetz aufgezählt.

Artikel 34 3. Rückstellungen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 33 StG.

Artikel 35 4. Ersatzbeschaffung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 34 StG.

Artikel 36 5. Verluste

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 35 StG. Absatz 3 wird neu ins Gesetz aufgenommen. Danach können steuerpflichtige Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder ihren steuerrechtlichen Geschäftsbetrieb innerhalb der Schweiz verlegen, den noch nicht verrechneten Verlustvortrag weiterhin geltend machen. Diese Regelung entspricht Artikel 67 Absatz 2 StHG.

Artikel 37 Privatvermögen

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 36 StG. Absatz 2 wird infolge Abschaffung der «Dumont-Praxis» entsprechend ergänzt. Das Bundesgesetz über die

steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften vom 3. Oktober 2008 sieht vor, dass Instandstellungskosten für vernachlässigte Liegenschaften unmittelbar nach deren Erwerb steuerlich abgezogen werden können. Mit der Abschaffung der so genannten «Dumont-Praxis» auf Bundesebene per 1.1.2010 wurde auch das StHG angepasst. Die Änderung ist aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben innert zwei Jahren ins kantonale Steuergesetz zu übernehmen. Die geänderte Bestimmung entspricht Artikel 32 Absatz 2 DBG bzw. Artikel 9 Absatz 3 StHG.

Artikel 38 Allgemeine Abzüge

Artikel 9 Absatz 2 StHG enthält eine abschliessende Aufzählung allgemeiner Abzüge, die von den Kantonen zu übernehmen sind. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend der geltenden Rechtsordnung (Art. 37 bis 42 StG). Neu werden aber die allgemeinen Abzüge entsprechend der Terminologie des Bundessteuerrechts (Art. 33 DBG) in einem Artikel zusammengefasst. Auf die Änderungen ist nachfolgend hinzuweisen. Gestützt auf das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 25. September 2009 wird der Fremdbetreuungsabzug neu als allgemeiner Abzug und nicht mehr als Sozialabzug betrachtet. Zudem sieht das DBG eine Altersbegrenzung von 14 Jahren und eine Beschränkung des Abzugs für nachgewiesene Kosten von 10'000 Franken pro Kind vor. Der Wortlaut entspricht inhaltlich Artikel 212 Absatz 2^{bis} DBG bzw. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe l StHG. Auf eine betragsmässige Begrenzung wird - in Abweichung zum DBG - gestützt auf das Ergebnis im Vernehmlassungsverfahren verzichtet.

Absatz 2 entspricht dem geltenden Artikel 42 StG. Absatz 3 Buchstabe b ist aufgrund des Bundesgesetzes über die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien vom 12. Juni 2009 ebenfalls ins kantonale Gesetz zu übernehmen. Danach können Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien von den Einkünften abgezogen werden. Abzugsfähig sind sowohl Mitgliederbeiträge, Spenden wie auch so genannte Mandatssteuern bis zu einem Höchstbetrag von 10'000 Franken. Der Betrag von 10'000 Franken gilt auch für Ehepaare. Ehegatten können zusammen maximal 10'000 Franken geltend machen. Die Kantone sind verpflichtet, die entsprechenden Anpassungen gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben l und m StHG vorzunehmen.

Artikel 39 Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 44 StG. Steuern zählen bei den natürlichen Personen zu den Lebenshaltungskosten und sind steuerlich nicht abzugfähig. Deshalb wurde Buchstabe e um die Erbschafts- und Schenkungssteuern ergänzt. Materiell ändert sich dadurch nichts, da dies bereits der heutigen Rechtsauffassung und Praxis entspricht.

4. Abschnitt: **Ermittlung des steuerbaren Einkommens**

Artikel 40 Grundsatz

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 45 StG. In Absatz 2 wird neu das steuerbare Einkommen auf gesetzlicher Ebene definiert. Materiell ändert sich dadurch nichts, da die Abrundung auf die nächsten 100 Franken bereits der bisherigen Praxis entspricht.

Artikel 41 Sozialabzüge

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 46 StG. Neu wird der Kinderabzug von getrennt besteuerten Eltern gemäss Absatz 1 Buchstabe a hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden. Dies entspricht Artikel 213 Absatz 1 Buchstabe a DBG. In den Buchstaben b und c wird der Ausdruck «Erwerbseinkünfte» durch «Einkünfte» ersetzt. Eine Differenzierung zwischen Erwerbseinkünften und anderen Einkünften ist mit dem wirtschaftlichen Leistungsfähigkeitsprinzip nicht vereinbar. In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass der Betrag von 10'000 Franken auf wenigstens 15'000 Franken anzuheben ist, da ansonsten der Ausbildungsabzug von den Eltern kaum mehr geltend gemacht werden kann, weil bei den Eltern das Bruttoeinkommen der sich in Ausbildung befindenden Kinder angerechnet wird. Schliesslich wird dieser Abzug bereits nach heutiger Praxis pro rata temporis gewährt, weshalb der Gesetzestext entsprechend zu ergänzen ist. In Buchstabe e wird statuiert, dass den Ehepaaren ein Abzug von 25'500 Franken zusteht. Der Abzug entspricht gesamthaft betrachtet dem bisherigen Abzug. In Buchstabe f ist neu ein Abzug für Alleinerziehende vorgesehen. Der neu formulierte Artikel 11 Absatz 1 StHG überlässt es den Kantonen, innerhalb des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine Lösung für die Ein- und Zweielternfamilien zu finden. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Alleinerziehenden ist bei gleichem Gesamteinkommen und gleicher Anzahl Kinder höher als bei einem Zweiverdienerhepaar, denn nach der Deckung des Unterhalts der Kinder steht der restliche Betrag für die Bedürfnisse nur einer Person zur Verfügung. Nach Buchstabe f steht den steuerpflichtigen Personen, die alleine mit minderjährigen oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ein Abzug von 20'000 Franken zu. In Buchstabe g ist festgehalten, dass der Abzug von 14'500 Franken nur denjenigen steuerpflichtigen Personen zusteht, die keinen Sozialabzug nach den Buchstaben e und f in Anspruch nehmen können. Nach geltendem Recht sind insbesondere die Konkubinatspaare mit Kindern gegenüber den Ehepaaren besser gestellt. Mit der neuen Formulierung wird gewährleistet, dass unverheiratete Paare, die - mit oder ohne Kinder - in einem eheähnlichen Verhältnis leben, gesamthaft nur einen Abzug von 29'000 Franken in Anspruch nehmen können. Damit werden die Zweiverdienerkonkubinatspaare den Zweiverdienerhepaaren gleichgestellt. Zur Begründung kann auch auf wei-

tergehende Ausführungen zur Beseitigung der steuerlichen Besserstellung von Konkubinatspaaren mit Kindern gegenüber Ehepaaren in Ziffer 2.3.3 verwiesen werden.

5. Abschnitt: **Steuerberechnung Einkommen**

Artikel 42 Steuersätze

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 47 StG. Der Steuersatz wird beim Kanton und den Einwohnergemeinden neu auf je 7,1 Prozent festgesetzt. Für die Landeskirchen oder deren Kirchengemeinden bleibt der Steuersatz unverändert.

Artikel 43 Sonderfälle

1. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 49a StG.

Artikel 44 2. Liquidationsgewinne

Diese Bestimmung wird neu ins Gesetz aufgenommen. Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz II vom 23. März 2007 wird der Liquidationsgewinn von Selbstständigerwerbenden bei definitiver Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit gesondert vom übrigen Einkommen besteuert (Art. 37b DBG bzw. Art. 11 Abs. 5 StHG). Der Liquidationsgewinn wird bei der direkten Bundessteuer privilegiert besteuert, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Ein allfälliger Einkaufsbedarf in die berufliche Vorsorge (BVG) kann von diesem Liquidationsgewinn in Abzug gebracht werden. Neu besteht auch die Möglichkeit, einen dem Einkauf in die berufliche Vorsorge entsprechenden fiktiven Einkauf geltend zu machen. Im Umfang dieses fiktiven Einkaufs wird der Liquidationsgewinn wie eine Kapitaleistung aus Vorsorge besteuert. Der für die Besteuerung des Restbetrags der realisierten stillen Reserven anwendbare Satz kann demgegenüber durch das kantonale Recht bestimmt werden. Es erscheint als angezeigt, auch hierfür auf den Vorsorgetarif abzustellen. Im Gegensatz zur direkten Bundessteuer ist der Vorsorgetarif im Kanton Uri als Einheitssteuersatz ausgestaltet. Deshalb wird in Abweichung zur direkten Bundessteuer eine einfachere Formulierung ins Gesetz übernommen. Die Entlastung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen. Zur Begründung kann auch auf weitergehende Ausführungen zum Bundesgesetz über die dringenden Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung in Ziffer 2.8.5 verwiesen werden.

Artikel 45 3. Kapitaleistungen aus Vorsorge

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 50 StG.

3. Kapitel: **VERMÖGENSSTEUER**

1. Abschnitt: **Steuerbare Vermögen**

Artikel 46 Steuerobjekt

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 52 StG. Allerdings wird Absatz 3 an die Terminologie des Kollektivanlagengesetzes angepasst. Weitere Ausführungen zur Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen können Ziffer 2.8.2 entnommen werden.

Artikel 47 Bewertung

1. Grundsatz

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 53 StG.

Artikel 48 2. Grundstücke

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 54 StG. Absatz 1 Buchstaben a bis d der Begriffsdefinition gemäss Artikel 127 (5. Titel: Grundstückgewinnsteuern). Neu werden auch Anlagen auf fremdem Boden explizit im Gesetz erwähnt. Die einzelnen Begriffsbestimmungen sind in der Weisung Nr. 5.02 der Finanzdirektion "Steueramtliche Schätzung der Grundstücke (Handbuch)" umschrieben. Aus gesetzessystematischer Sicht ist es sinnvoll, die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken in diesem Artikel zusammenzufassen. Somit ist der geltende Artikel 55 StG neu in den Absätzen 2 und 4 enthalten. Absatz 3 entspricht Artikel 24d des Bundesgesetzes über die Raumplanung ist bereits heutige Praxis.

Artikel 49 3. Geschäftsvermögen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 57 StG. Neu werden Wertschriften des Geschäftsvermögens für die Vermögenssteuer zum steuerlich massgebenden Buchwert bewertet. Die bisher geltende Ausnahmebestimmung wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II aufgehoben. Inhaber von Einzelfirmen und Personenunternehmen erfahren dadurch eine Entlastung, da die Vermögenssteuer und der administrative Aufwand bei der Steuererklärung reduziert werden. Der Wortlaut entspricht Artikel 14 Absatz 3 StHG. Weitere Ausführungen zur dringenden Anpassung bei der Unternehmensbesteuerung können Ziffer 2.8.5 entnommen werden.

Artikel 50 4. Wertpapiere und Forderungen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 58 StG. Der bisherige Absatz 2 wird neu in den Absatz 1 integriert und ist redaktionell überarbeitet worden. Nicht kotierte Aktien werden aufgrund des Ertrags- und des Substanzwertes bewertet. Absatz 2 wird neu ins Gesetz

aufgenommen. Danach kann bei bestrittenen oder unsicheren Rechten und Forderungen dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen werden. Absatz 3 wird infolge aktueller bundesgerichtlicher Rechtsprechung aufgehoben, da diese Bestimmung verfassungswidrig ist (BGer 2C.274/2008 vom 25.9.2009). Weitere Ausführungen dazu können Ziffer 2.3.1 entnommen werden.

Artikel 51 5. Lebensversicherungen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 61 StG. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse und weiterer Abklärungen wird von einer Änderung der geltenden Bestimmung abgesehen. Die Empfehlung der schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zur Änderung der Besteuerung von Lebensversicherungen ist umstritten und von vielen Kantonen nicht umgesetzt worden. Deshalb hat sich der Regierungsrat dazu entschieden, den geltenden Wortlaut unverändert beizubehalten. Danach unterliegen rückkaufsfähige Kapitalversicherungen und rückkaufsfähige Rentenversicherungen weiterhin mit ihrem Rückkaufswert der Vermögenssteuer. Rentenversicherungen werden nach Beginn des Rentenlaufs weiterhin nur mit der Einkommenssteuer erfasst, nicht aber mit der Vermögenssteuer. Nicht rückkaufsfähige Kapital- und Rentenversicherungen sind nach wie vor vermögenssteuerfrei.

2. Abschnitt: **Steuerfreie Vermögen**

Artikel 52

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 62 StG.

3. Abschnitt: **Ermittlung des Reinvermögens**

Artikel 53 Ermittlung des Reinvermögens

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 63 StG.

Artikel 54 Abzug von Schulden

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 64 StG.

4. Abschnitt: **Ermittlung des steuerbaren Vermögens**

Artikel 55 Grundsatz

Absatz 1 dieser Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 65 StG. In Absatz 2 wird neu das steuerbare Vermögen auf gesetzlicher Ebene definiert. Materiell ändert sich dadurch nichts, da die Abrundung auf die nächsten 1'000 Franken der bisherigen Praxis entspricht.

Artikel 56 Sozialabzüge

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 66 StG. Nach Absatz 1 Buchstabe a sollen die Sozialabzüge bei der Vermögenssteuer für Ehepaare neu 180'000 Franken betragen und nach Buchstabe b für alle übrigen steuerpflichtigen Personen 90'000 Franken. Diese Abzüge werden gegenüber der geltenden Bestimmung für Ehepaare um 20'000 Franken und für die übrigen steuerpflichtigen Personen um 10'000 Franken erhöht. Weitere Ausführungen zur Erhöhung des Sozialabzugs beim Vermögen können aus Ziffer 2.3.5 entnommen werden. Der geltende Absatz 3 ist neu in Artikel 62 Absatz 4 enthalten.

5. Abschnitt: **Steuerberechnung Vermögen****Artikel 57** Steuersätze

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 67 StG. Die Steuersätze für die Vermögenssteuer sollen beim Kanton und den Einwohnergemeinden von je 1,1 Promille auf je 0,9 Promille reduziert werden. Gleichzeitig soll bei den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden der Steuersatz von 0,4 Promille auf 0,3 Promille reduziert werden. Zur Begründung kann auf die Ausführungen in Ziffer 2.3.6 verwiesen werden.

4. Kapitel: **MINIMALSTEUER AUF GRUNDSTÜCKEN****Artikel 58**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 69 StG. In Absatz 2 wird der Mindestbetrag der steueramtlichen Schätzung für Grundstücke zur Erhebung der Minimalsteuer infolge Teuerung auf 50'000 Franken angehoben. In Absatz 4 Buchstabe c soll mit dem Verweis auf Artikel 57 klargestellt werden, nach welchen Steuersätzen die Minimalsteuer auf die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden aufzuteilen ist.

5. Kapitel: **KOPFSTEUER****Artikel 59**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 70 StG.

6. Kapitel: **ZEITLICHE BEMESSUNG****Artikel 60** Steuerperiode, Steuerjahr

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 71 StG.

Artikel 61 Bemessung des Einkommens

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 73 StG. Selbstständigerwerbende haben nach Artikel 64 Absatz 3 StHG in jeder Steuerperiode einen Geschäftsabschluss zu erstellen. Aus Praktikabilitätsüberlegungen und gestützt auf das Ergebnis im Vernehmlassungsverfahren kann bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von der Erstellung eines Geschäftsabschlusses abgesehen werden, wenn die Erwerbstätigkeit erst im zweiten Halbjahr der Steuerperiode aufgenommen wird (Abs. 3).

Artikel 62 Bemessung des Vermögens

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 75 StG.

Artikel 63 Begründung und Auflösung der Ehe

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 76 StG.

7. Kapitel: **SCHÄTZUNGSVERFAHREN GRUNDSTÜCKE****Artikel 64** Allgemeine Neuschätzung und Zwischenschätzung

In Kapitel 7 sollen wegen der Gesetzessystematik und zur Erhöhung der Transparenz neu alle Bestimmungen betreffend das Schätzungsverfahren enthalten sein. Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 56 StG. Absatz 2 (bisher Abs. 3) wurde aufgrund der Auswertung der Vernehmlassungsantworten vollständig überarbeitet und präziser formuliert. Mit der allgemeinen Neuschätzung werden nämlich nicht nur die Vermögenssteuerwerte, sondern auch die Mietwerte neu geschätzt. Der bisherige Absatz 3 Buchstabe a des Artikels 56 StG wird nicht übernommen, weil die Schätzungskommission gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassungsantworten aufgehoben wird. Die Aufgaben dieser Kommission werden neu der kantonalen Steuerkommission übertragen. Damit soll künftig diese Kommission über Einsprachen gegen Schätzungsverfügungen des Amts für Steuern entscheiden. Absatz 3 (bisher Abs. 2) wird ebenfalls präzisiert. Das Amt für Steuern legt nicht nur die Vermögenssteuerwerte, sondern auch die Mietwerte von Grundstücken in einer Verfügung fest.

Artikel 65 Datenaustausch

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 56 Absatz 4 StG. Zur Förderung der Transparenz und aufgrund der Systematik des Steuergesetzes wird die Bestimmung betreffend Datenaustausch in einem eigenen Artikel festgehalten. Der Datenaustausch zwischen der Fachstelle für Gebäudeschätzungen (Art. 13a des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung) und dem zuständigen Amt ist gegenseitig und wird neu formuliert.

Artikel 66 Anpassung Eigenmietwert

Absatz 1 dieser Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 25 Absatz 3 StG. In Absatz 2 wird präzisierend festgehalten, dass der Eigenmietwert den steuerpflichtigen Personen in einer Verfügung eröffnet wird. Die Finanzdirektion ist - wie bisher - für die Anpassung und das Inkrafttreten der prozentualen Veränderung zuständig.

8. Kapitel: **AUSGLEICH DER KALTEN PROGRESSION****Artikel 67**

Am Schluss des zweiten Titels zur Besteuerung der natürlichen Personen wird in Kapitel 8 die Bestimmung zum Ausgleich der kalten Progression aufgeführt. Dieser Artikel entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 51 StG. In Analogie zum Bundesrecht und zwecks Vereinfachung soll die kalte Progression bei Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise jährlich ausgeglichen werden (Art. 215 Abs. 2 DBG). Die Anpassung erfolgt erstmals gestützt auf den Indexstand per 30. Juni 2011. Ein Ausgleich kann somit erstmals für die Steuerperiode 2012 erfolgen. Weitere Ausführungen zum jährlichen Ausgleich der kalten Progression können Ziffer 2.3.7 entnommen werden.

Dritter Titel: **BESTEuerung DER JURISTISCHEN PERSONEN**1. Kapitel: **STEUERPFLICHT****Artikel 68** Begriff der juristischen Personen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 80 StG. Absatz 1 Buchstabe b enthält neu die Korporationen, die nach den Bestimmungen juristischer Personen besteuert werden sollen. Zur Begründung kann auf die Ausführungen in Ziffer 2.4.2 verwiesen werden. Absatz 2 Buchstabe a wird an die Terminologie des kollektiven Kapitalanlagengesetzes angepasst und entspricht Artikel 49 Absatz 2 DBG bzw. Artikel 20 Absatz StHG.

1. Abschnitt: **Steuerliche Zugehörigkeit****Artikel 69** Persönliche Zugehörigkeit

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 81 StG.

Artikel 70 Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 82 StG. Die Ergänzung in Absatz 2 Buchstabe b entspricht Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe e DBG.

Artikel 71 Umfang der Steuerpflicht und Steuerauscheidung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 83 StG.

2. Abschnitt: **Beginn und Ende der Steuerpflicht****Artikel 72** Beginn und Ende der Steuerpflicht

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 85 StG. Absätze 3 bis 5 werden neu formuliert und entsprechen inhaltlich Artikel 22 Absätze 1 bis 3 StHG. Zudem wird Absatz 6 neu ins Gesetz aufgenommen. Diese Bestimmungen entsprechen der geltenden Praxis.

Artikel 73 Mithaftung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 86 StG.

Artikel 74 Steuerauscheidung und Steuerberechnung
im interkommunalen Verhältnis

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 87 StG.

Artikel 75 Ausnahmen von der Steuerpflicht

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 88 StG. Allerdings sollen nach Buchstabe c die Korporationen Uri und Ursern neu wie juristische Personen besteuert werden. Aus diesem Grund sind die Korporationen nicht mehr als steuerbefreite Gesellschaften aufgeführt. Die Korporationsbürgergemeinden hingegen sind selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Verordnung über die Korporationsbürgergemeinden der Korporation Uri vom 14. Dezember 1990, RB 131.1) und sind somit weiterhin - wie bisher - von der Steuerpflicht befreit. Anstalten, die nicht ausschliesslich öffentlichen Zwecken dienen, und wirtschaftliche Betriebe sind allerdings von der Steuerbefreiung ausgenommen. Buchstabe d wird an die Terminologie des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Bahnreform 2 angepasst (in Kraft seit 1. Januar 2010). Der Wortlaut entspricht Artikel 56 Buchstabe d DBG bzw. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe j StHG. Da es sich um eine Anpassung an übergeordnetes Bundesrecht handelt, kann dem Wunsch einiger Vernehmlassungsadressaten nicht entsprochen werden, die geltende Fassung beizubehalten. Buchstabe i wird an die Terminologie des Gaststaatgesetzes angepasst. Der Wortlaut entspricht Artikel 56 Buchstabe i DBG bzw. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h StHG. Die neue Formulierung bringt eine Erweiterung des Begünstigtenkreises und den Wegfall des Vorbehalts des Gegenrechts. Weitere Ausführungen zum Gaststaatgesetz können in Ziffer 2.8.4 entnommen werden. Schliesslich wird Buchstabe j an die Terminologie des kollektiven Kapitalanlagegesetzes angepasst. Der Wortlaut entspricht Artikel 56 Buchstabe j DBG bzw. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i StHG. Weitere Ausführungen zur Besteuerung von kollektiven Kapitalanlagen können Ziffer 2.8.2

entnommen werden.

2. Kapitel: **GEWINNSTEUER**

1. Abschnitt: **Steuerobjekt**

Artikel 76 Grundsatz

Absatz 1 dieser Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 89 StG. In Absatz 2 wird neu der steuerbare Reingewinn im Gesetz definiert. Materiell ändert sich dadurch nichts, da die Abrundung auf die nächsten 100 Franken bereits der bisherigen Praxis entspricht.

Artikel 77 Berechnung des Reingewinns

1. Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 90 StG. In Absatz 1 Buchstabe b wird der Begriff «Wertberichtigungen» aufgenommen. Absatz 3 entspricht inhaltlich dem zweiten Satz des bisherigen Artikels 90 Absatz 1 Buchstabe c StG.

Artikel 78 2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 91 StG.

Artikel 79 3. Erfolgsneutrale Vorgänge

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 92 StG.

Artikel 80 Umstrukturierungen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 93 StG.

Artikel 81 Abschreibungen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 94 StG. In Absatz 1 wird die bisherige Praxis betreffend Gewährung von Sofortabschreibung ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen (vgl. auch Ausführungen zu Artikel 33).

Artikel 82 Rückstellungen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 95 StG. Der Begriff «Rücklagen» wird aus dem Gesetz gestrichen, weil Rücklagen definitionsgemäss den Reserven (Eigenkapital) gleichzustellen sind und damit Gegenstand des steuerbaren Kapitals darstellen. Die Formulierung wird weitgehend an Artikel 63 DBG angepasst. Rückstellungen demgegenüber sind Fremdkapital.

Artikel 83 Ersatzbeschaffung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 96 StG. Die Reihenfolge der Absätze wird an die Terminologie von Artikel 64 DBG angepasst. Der bisherige Absatz 4 ist neu in Absatz 2 enthalten.

Artikel 84 Zinsen auf verdecktem Eigenkapital

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 97 StG.

Artikel 85 Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 98 StG. Absatz 3 wird an die Terminologie des kollektiven Kapitalanlagengesetzes angepasst. Die Formulierung entspricht Artikel 66 DBG.

Artikel 86 Verluste

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 99 StG. Juristische Personen, die ihren steuerrechtlichen Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung innerhalb der Schweiz verlegen, können den noch nicht verrechneten Verlustvortrag weiterhin geltend machen (Abs. 3). Diese Bestimmung entspricht Artikel 25 Absatz 4 StHG und wird neu ins kantonale Recht übernommen.

2. Abschnitt: **Steuerberechnung****Artikel 87** Steuersätze

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 100 StG. Sie enthält aber neu die Steuersätze für Kapitalgesellschaften, Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen. Im Sinne einer Vereinfachung werden die geltenden Artikel 100 und 105 StG in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst und ausführlicher umschrieben. Neu werden die Gewinne von Vereinen und Stiftungen unter 20'000 Franken nicht mehr besteuert (Freibetrag). Bei den Korporationen wird auf dem steuerbaren Reingewinn neu eine Gewinnsteuer erhoben (analog den Kapitalgesellschaften und übrigen juristischen Personen). Es erscheint sachgerecht, den Steuersatz gleich hoch anzusetzen wie für andere Kapitalgesellschaften. Die Gewinnsteuer von 9,4 Prozent soll - wie bisher - dem Kanton vorbehalten sein.

Artikel 88 Sonderfälle

1. Gemischte Beteiligungsgesellschaften

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 101 StG. Der Verweis auf die bisherige Übergangsbestimmung in Absatz 2 letzter Satz ist nicht mehr notwendig, da sich diese Bestimmung auf zurückliegende Jahre bezieht.

Artikel 89 2. Übergang zur Holding- oder Domizilgesellschaft

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 93a StG. Aus gesetzessystematischer Sicht wird diese unmittelbar vor der Definition von Holding- und Domizilgesellschaften aufgeführt. Gleichzeitig ist die Bestimmung redaktionell überarbeitet worden. Sie enthält materiell nichts Neues.

Artikel 90 3. Holdinggesellschaften

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 102 StG. Gleichzeitig wird sie redaktionell überarbeitet, enthält aber materiell nichts Neues. Der Hinweis auf die statutarische Zweckbestimmung wird gestrichen, da der statutarische Zweck in der Praxis lediglich ein Kriterium für die Beurteilung des Vorliegens einer Holdinggesellschaft ist.

Artikel 91 4. Domizilgesellschaften

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 103 StG.

3. Kapitel: **KAPITALSTEUER**1. Abschnitt: **Steuerobjekt****Artikel 92** Grundsatz

Absatz 1 dieser Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 106 StG. In Absatz 2 wird neu das steuerbare Kapital im Gesetz definiert. Materiell ändert sich dadurch nichts, da die Abrundung auf die nächsten 1'000 Franken bereits der heutigen Praxis entspricht.

Artikel 93 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Absatz 1 dieser Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 107 StG.

Artikel 94 Verdecktes Eigenkapital

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 108 StG.

Artikel 95 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Absatz 1 dieser Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 110 StG. Absatz 1 wurde redaktionell überarbeitet und an die Terminologie des Kollektivanlagengesetzes angepasst. Weitere Ausführungen zur Besteuerung von kollektiven Kapitalanlagen können Ziffer 2.8.2 entnommen werden.

2. Abschnitt: **Steuerberechnung**

Artikel 96 Steuersätze

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 115, ist aber redaktionell und materiell überarbeitet worden. Gleichzeitig wurden die geltenden Artikel 113 bis 118 StG hier zusammengefasst. Die Einwohnergemeinden erheben eine Kapitalsteuer für ordentlich besteuerte Kapitalgesellschaften, Vereine, Stiftungen, kollektive Kapitalanlagen und übrige juristische Personen. Diese Gesellschaften haben auf dem Kapital keine Kirchensteuern mehr zu entrichten, da der Vollzug der geltenden Bestimmung kompliziert und auch das Verhältnis von Ertrag und Aufwand (Ergiebigkeit) nicht mehr sachgemäss ist, seit die Einwohnergemeinden die Kompetenz haben, die Kapitalsteuer auf 0,01 Promille zu senken (Beispiel: bei einem steuerbaren Kapital von 1.0 Mio. Franken resultiert ein steuerbarer Betrag von 10 Franken). Es ist ein erklärtes Ziel der Totalrevision, das Steuergesetz zu vereinfachen. Zudem ist zu beachten, dass viele Kantone im Zuge der Unternehmenssteuerreform II die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer eingeführt haben. Diese Anrechnung hat für Kapitalgesellschaften zur Folge, dass sie keine Kapitalsteuer mehr zu entrichten haben, wenn sie Gewinne erzielen und diese auch versteuern. Schliesslich ist im Rahmen der künftigen Unternehmenssteuerreform III auch eine vollständige Abschaffung der Kapitalsteuer bei juristischen Personen denkbar. Aus den vorstehend genannten Gründen ist es sachgerecht und vorausschauend, die Kapitalsteuer so einfach wie möglich auszugestalten.

Für die Vereine, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen gilt neu ein Freibetrag von 100'000 Franken anstelle der geltenden Regelung, wonach eine Besteuerung bei einem Kapital unter 100'000 Franken entfällt. Die neue Bestimmung ist für die Vereine und Stiftungen grosszügiger ausgefallen, da bei einem steuerbaren Kapital von zum Beispiel 102'000 Franken vorab ein Betrag von 100'000 Franken in Abzug gebracht werden kann, so dass ein steuerbares Kapital von 2'000 Franken verbleibt. Nach der bisherigen Bestimmung müssen 102'000 Franken versteuert werden.

Die Besteuerung der Holding- und Domizilgesellschaften wird ebenfalls in diese Bestimmung integriert. Eine ordentliche Besteuerung von Grundeigentum rechtfertigt sich aufgrund des tiefen Steuersatzes nicht mehr. Ebenso wird im Sinne einer Vereinfachung des Steuergesetzes und des Vollzugs sowie aufgrund der marginalen Bedeutung der Kapitalsteuererträge auf eine Aufteilung an die Gemeinden verzichtet.

4. Kapitel: **ZEITLICHE BEMESSUNG**

Artikel 97 Steuerperiode

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 120 StG.

Artikel 98 Bemessung des Reingewinns

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 121 StG. Der bisherige Absatz 2 hat aufgrund des proportionalen Steuersatzes bei den juristischen Personen keine Relevanz mehr, weshalb dieser nicht übernommen wird.

Artikel 99 Bemessung des Eigenkapitals

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 122 StG.

4. Titel: **QUELLENSTEUERN FÜR NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN**

1. Kapitel: **NATÜRLICHE PERSONEN MIT STEUERRECHTLICHEM WOHNSITZ ODER AUFENTHALT IM KANTON**

Artikel 100 Der Quellensteuer unterworfenen Personen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 124 StG. Im zweiten Satz von Absatz 1 wird ergänzend klargestellt, dass auch ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die der ordentlichen Quellensteuer unterliegen, nicht noch einmal für die kleinen Arbeitsentgelte im Sinne des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit quellensteuerpflichtig werden. Diese Bestimmung entspricht Artikel 83 Absatz 1 DBG bzw. Artikel 32 Absatz 1 StHG.

Artikel 101 Steuerbare Leistungen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 125 StG. Absatz 2 wird um die Leistungen aus der Invalidenversicherung ergänzt. Diese Einkünfte stellen ebenfalls Ersatzeinkünfte dar und sind bereits bisher besteuert worden.

Artikel 102 Grundlage des Steuertarifs

Der Regierungsrat konnte gemäss geltendem Artikel 126 StG die Höhe des Steuerabzugs festlegen. Neu soll die Finanzdirektion die Steuertarife in eigener Kompetenz berechnen. Denn bei der Festlegung des Steuerabzugs handelt es sich lediglich um eine technische Angelegenheit.

Artikel 103 Ausgestaltung des Steuertarifs

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 127 StG. In Absatz 1 wird ergänzend festgehalten, dass der Tarif der direkten Bundessteuer in den Quellensteuertarif eingebaut wird. Dies entspricht bereits der heutigen Praxis. In Artikel 85 DBG ist auch ausdrücklich festgehalten, dass die Ansätze der direkten Bundessteuer in die kantonalen Steuertarif Tabellen einzubauen sind.

Artikel 104 Abgegoltene Steuer

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 136 StG.

Artikel 105 Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 128 StG. Nach Artikel 90 Absatz 2 DBG kommt bei der direkten Bundessteuer die nachträgliche ordentliche Veranlagung zum Tragen, wenn die an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte der steuerpflichtigen Person in einem Kalenderjahr den durch das Eidg. Finanzdepartement festgelegten Betrag übersteigen (Abs. 2). Nach der Verordnung über die Quellensteuer der direkten Bundessteuer (QSTV) beträgt die Einkommenslimite zurzeit 120'000 Franken. In Angleichung an das Bundesrecht scheint es angebracht, im kantonalen Recht in Absatz 2 auf das Bundesrecht zu verweisen. Auch aus veranlagungsökonomischen Gründen ist ein Abweichen von der bundesrechtlichen Bestimmung nicht angezeigt.

2. Kapitel: **NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN OHNE STEUER--
RECHTLICHEN WOHNSTZITZ ODER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ**

Artikel 106 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 129 Absatz 1 StG. Der Wortlaut entspricht sinngemäss Artikel 91 DBG. Absatz 2 ist neu in Artikel 112 enthalten.

Artikel 107 Künstlerinnen, Künstler, Sportlerinnen, Sportler,
Referentinnen und Referenten

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 130 StG und ist grundsätzlich auf Künstlerinnen, Künstler, Sportlerinnen, Sportler, Referentinnen und Referenten ausgerichtet, welche wenige oder einzelne Engagements in der Schweiz haben. Absatz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden Artikel 130 Absatz 3 StG, wird jedoch zur besseren Verständlichkeit ausführlicher gefasst. Die Gewinnungskosten können entweder effektiv oder gestützt auf die bei der direkten Bundessteuer festgelegten Pauschalansätze geltend gemacht werden. Diese Bestimmung enthält materiell nichts Neues. Der Steuersatz wird in Analogie zum proportionalen Einkommenssteuersatz auf 15 Prozent festgesetzt (Abs. 3). Die Bruttoeinkünfte werden um die Gewinnungskosten gekürzt und zum proportionalen Steuersatz von 15 Prozent besteuert. Weitere Ausführungen dazu können Ziffer 2.5 entnommen werden.

Artikel 108 Mitglieder des Verwaltungsrats

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 131 StG. Der Steuersatz wird in Analogie zum proportionalen Einkommenssteuersatz auf 15 Prozent festgesetzt (Abs. 3). Weitere Ausführungen dazu können Ziffer 2.5 entnommen werden.

Artikel 109 Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 132 StG. Der Steuersatz wird in Analogie zum proportionalen Einkommenssteuersatz auf 15 Prozent festgesetzt (Abs. 2). Weitere Ausführungen dazu können Ziffer 2.5 entnommen werden.

Artikel 110 Empfängerinnen und Empfänger von Vorsorgeleistungen
aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 133 StG. Die Quellenbesteuerung von Personen mit Wohnsitz im Ausland ist insofern mit dem Problem der internationalen Steuer-ausscheidung behaftet, als die meisten Doppelbesteuerungsabkommen für diese Einkünfte die Besteuerung im Wohnsitzstaat vorsehen. Renten aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses können dagegen meistens im Quellenstaat besteuert werden. Steuerpflichtige Personen können die Quellensteuern zurückfordern, wenn sie den Nachweis erbringen, dass die Kapitaleistungen und Renten den zuständigen Behörden im Wohnsitzstaat bekannt sind. In Angleichung an das Bundesrecht wird der Wortlaut von Artikel 95 DBG übernommen (Abs. 1). Der Steuersatz wird in Analogie zum proportionalen Einkommenssteuersatz auf 15 Prozent festgesetzt (Abs. 2). Weitere Ausführungen dazu können Ziffer 2.5 entnommen werden.

Artikel 111 Empfängerinnen und Empfänger von privatrechtlichen
Vorsorgeleistungen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 134 StG. Der Steuersatz wird in Analogie zum proportionalen Einkommenssteuersatz auf 15 Prozent festgesetzt (Abs. 2). Weitere Ausführungen dazu können Ziffer 2.5 entnommen werden.

Artikel 112 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei internationalen
Transporten

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 129 Absatz 2 StG. Der Wortlaut wurde an Artikel 97 DBG angepasst.

Artikel 113 Begriffsbestimmung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 135 StG.

Artikel 114 Abgegoltene Steuer

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 136 StG. Ergänzend wird festgehalten, dass der Tarif der direkten Bundessteuer in den Quellensteuertarif eingebaut wird.

3. Kapitel: **BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN
BEI DER QUELLENSTEUER**

Artikel 115 Allgemeine Bestimmung

Diese Bestimmung ist neu. Die Verfahrensbestimmungen zur Erhebung der Quellensteuer weichen teilweise erheblich von den allgemeinen Verfahrensbestimmungen ab (vgl. 7. Titel «Verfahrensrecht»). Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit werden die besonderen Verfahrensbestimmungen direkt in das Kapitel «Quellensteuer» integriert.

Artikel 116 Verfahrenspflichten

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 174 StG.

Artikel 117 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 137 StG.

Artikel 118 Ausserkantonale Schuldnerinnen oder Schuldner

Diese Bestimmung wird neu aufgenommen und entspricht sinngemäss Artikel 38 Absätze 2 und 3 StHG. In Absatz 3 wird festgehalten, dass zuviel bezogene Steuern der steuerpflichtigen Person zurückerstattet werden. Zu wenig bezogene Steuern werden entweder von der Schuldnerin bzw. dem Schuldner der steuerbaren Leistung oder der steuerpflichtigen Person nachgefordert.

Artikel 119 Ausserkantonale steuerpflichtige Personen

Diese Bestimmung wird ebenfalls neu aufgenommen und entspricht sinngemäss Artikel 38 Absätze 1 und 4 StHG.

Artikel 120 Verfügung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 175 StG.

Artikel 121 Einsprache

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 177 StG.

Artikel 122 Nachforderung und Rückerstattung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 176 StG.

Artikel 123 Steueraufteilung bei Grossbaustellen

Die geltenden Absätze 1 und 5 des Artikels 138a StG sind teilweise neu formuliert worden. In Absatz 1 wird festgehalten, dass sich die Gemeinden vorab untereinander über die Aufteilung der Steuern einigen sollen. Der Regierungsrat wird gemäss Absatz 5 erst zur Entscheidung herangezogen, wenn sich die Gemeinden untereinander nicht einigen können. Der Vorausanteil leitet sich aus den interkantonalen Steuerausscheidungsregeln ab und soll den administrativen Aufwand der Wohngemeinde abdecken. Der bisherige Vorausanteil von 20 Prozent soll beibehalten werden.

Artikel 124 Abrechnung mit dem Kanton, den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 138 StG. Der bisherige Absatz 2 ist überarbeitet und präziser formuliert worden. Die Quellensteuer ist nach wie vor im Verhältnis der einfachen Steuer (Einkommenssteuersätze gemäss Art. 42) und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Steuerfüsse auf die einzelnen Steuerhoheiten aufzuteilen.

Artikel 125 Vollzug

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 139 StG.

Fünfter Titel: **GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER**1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Artikel 126** Gegenstand der Steuer

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden Artikel 1 Absatz 1 GStG (zweiter Satz) und Artikel 4 Absatz 1 GStG. Es wird damit festgehalten, dass die Grundstückgewinnsteuer auf Veräusserungen von Grundstücken des Privat- und des Geschäftsvermögens erhoben wird. Daraus erhellt, dass der Kanton Uri - wie bisher - das so genannte monistische Grundstückgewinnsteuersystem kennt. Zwei Vernehmlassungsadressaten beantragen den Systemwechsel vom monistischen zum dualistischen Grundstückgewinnsteuersystem (vgl. Ziff. 2.6.2).

Artikel 127 Grundstücke

Der Grundstücksbegriff entspricht dem geltenden Artikel 2 GStG.

2. Kapitel: **STEUERPFLICHT**

Artikel 128 Veräusserungen

1. Steuerbegründende Veräusserungen

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 4 GStG. Der Begriff «Handänderung» wird durch den Begriff «Veräusserung» ersetzt, da auch das StHG diese Begriffsbestimmung verwendet. In Artikel 2 Buchstabe a werden die Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wie eine Veräusserung wirken, mit einer beispielhaften Aufzählung von Rechtsgeschäften ergänzt.

Artikel 129 2. Steueraufschiebende Veräusserungen

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f GStG. Die Tatbestände, welche trotz Vorliegens einer Veräusserung zu einem Steueraufschub führen, sind in Artikel 12 Absatz 3 StHG abschliessend geregelt. Die Ausnahmen von Realisierungstatbeständen werden im Gesetzesentwurf abschliessend aufgezählt. Die bisherigen Buchstaben c bis e beinhalten die steuerneutralen Umstrukturierungstatbestände. Diese werden gemäss Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a StHG neu formuliert und in Buchstabe c zusammengefasst. Die Ersatzbeschaffungstatbestände gemäss den bisherigen Buchstaben g bis i und Absatz 2 sind neu in einem separaten Artikel zusammengefasst.

Artikel 130 3. Ersatzbeschaffung

Diese Bestimmung fasst aus steuersystematischer Sicht die Ersatzbeschaffungstatbestände in einem separaten Artikel zusammen. Die Absätze 1 und 3 entsprechen dem bisherigen Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben g bis i und Absatz 2 GStG. Die Einhaltung der Ersatzbeschaffungsfrist ist für jeden Einzelfall zu prüfen, sie beträgt in der Regel rund zwei bis vier Jahre (bisher ein bis zwei Jahre). Es wird darauf verzichtet, eine Ersatzbeschaffungsfrist ins Gesetz aufzunehmen. Neu wird in Absatz 2 ausdrücklich festgehalten, dass der Tatbestand einer Ersatzbeschaffung auch für Vorausbeschaffungen gilt. Das Besteuerungsrecht im interkantonalen Verhältnis wird aufgrund der parlamentarischen Initiative von Nationalrat Rolf Hegetschweiler im Steuerharmonisierungsgesetz eventuell neu geregelt (Abs. 3). Bis dato enthält das StHG zur Vermeidung von interkantonalen Besteuerungskonflikten keine Bestimmung. Es ist vorgesehen, die Vorlage im Nationalrat in der Sommersession zu beraten.

Artikel 131 Steuersubjekt

Steuersubjekt ist die natürliche oder juristische Person. Die Definition entspricht dem geltenden Artikel 6 GStG.

Artikel 132 Steuerbefreiung

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 7 GStG. Einzig Buchstabe c wird an die neuen harmonisierungsrechtlichen Vorgaben gemäss Gaststaatgesetz angepasst. Die neue Formulierung umfasst sowohl die natürlichen Personen nach Artikel 2 Absatz 2 Gaststaatgesetz (GSG) als auch die institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 GSG. Dies entspricht einer Ausdehnung der geltenden Steuerbefreiung auf einen weiteren Kreis von institutionellen Begünstigten und auf bestimmte natürliche Personen. Weitere Ausführungen zum Gaststaatgesetz können in Ziffer 2.8.4 entnommen werden. Einige Vernehmlassungsadressaten sind der Auffassung, dass es keine sachliche Rechtfertigung gibt, die Korporationen weiterhin von der Steuerpflicht zu befreien. Gestützt auf Artikel 1 der "Verordnung über Verkauf von Bauplätzen und Stein- und Wasserbezug auf Allmend" (RB 752.11) vom 17. März 1995 sind die Korporationen nicht ohne weiteres befugt, Grundstücksverkäufe zu tätigen. In Absatz 2 dieser Verordnung wird ausdrücklich festgehalten, dass die Korporation den *"Boden für Bauzwecke grundsätzlich nur im Baurecht"* abtreten darf. Nach Absatz 3 sind Verkäufe für Grenzbereinigungen in kleinerem Ausmass zulässig. Die Korporation Ursern hat eine ähnlich lautende Bestimmung. Deshalb ist es nach wie vor sachgerecht, analog der bisherigen Bestimmung, die Korporationen weiterhin von der Grundstückgewinnsteuerpflicht auszunehmen.

Artikel 133 Steuerobjekt

1. Grundstückgewinn

Die Definition des Steuerobjekts entspricht dem geltenden Artikel 8 GStG. In Absatz 2 wird einzig der Begriff «Handänderung» durch den Begriff «Veräusserung» ersetzt.

Artikel 134 2. Veräusserungserlös

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 9 GStG. Es wird darin festgehalten, wie der massgebliche Veräusserungserlös zu ermitteln ist. Absatz 2 wurde neu formuliert. Der Tatbestand des Tauschs wird ebenfalls ausdrücklich erwähnt. Die redaktionelle Überarbeitung enthält materiell nichts Neues.

Artikel 135 3. Anlagekosten

a) Erwerbspreis

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 10 GStG. Absatz 2 enthält eine Lösung für die ersatzweise Bestimmung des Erwerbspreis für Liegenschaften, soweit der Erwerb mehr als 25 Jahre zurückliegt. Eine materielle Abweichung ergibt sich in Absatz 2, indem künftig von einem Zuschlag von 50 Prozent auf dem Steuerwert abgesehen wird. Einige Vernehmlassungsadressaten wollen den Zuschlag von 50 Prozent weiterhin beibehalten. Der Zuschlag von 50 Prozent ist ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr gerechtfertigt, da in die-

sem Fall auf die Schätzungen vor 25 Jahren abgestützt wird (d. h. die Schätzungen ab 1993 massgebend sind). Um eine rechtsgleiche Behandlung der steuerpflichtigen Personen zu gewährleisten, ist in den Übergangsbestimmungen in Artikel 267 festgehalten, dass der Zuschlag von 50 Prozent weiterhin für Veräusserungen bis 31. Dezember 2017 Anwendung findet. Demnach kann für Schätzungen mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 1993 kein Zuschlag mehr geltend gemacht werden. Die geänderte Bestimmung ist auch ohne Zuschlag nach wie vor grosszügig ausgestaltet, da sie den steuerpflichtigen Personen weiterhin ein Wahlrecht zugesteht, den Steuerwert vor 25 Jahren in Anspruch zu nehmen, selbst wenn der tatsächliche Erwerbspreis nachweislich tiefer war.

Artikel 136 b) Aufwendungen

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 11 GStG. Absatz 1 Buchstaben a und d sind allerdings redaktionell überarbeitet worden. Materiell enthält sie jedoch nichts Neues. Der Begriff «Eigentumsdauer» wird mit dem Begriff «Besitzesdauer» ersetzt und steht damit im Einklang mit dem StHG, welches ebenfalls den Begriff «Besitzesdauer» verwendet.

Artikel 137 c) Anlagekosten bei Ersatzbeschaffung

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 12 GStG. Da bereits in Artikel 133 Absatz 2 festgehalten wird, dass für die Berechnung der Anlagekosten auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abzustellen ist, wird Absatz 1 des Artikels 12 GStG zur Vermeidung von Wiederholungen nicht übernommen. Der bisherige Absatz 2 regelt die Ermittlung von Anlagekosten bei Ersatzbeschaffung. Dieser wurde redaktionell überarbeitet, enthält aber inhaltlich nichts Neues. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der nicht besteuerte Grundstücksgewinn infolge einer steueraufschiebenden Veräusserung von den Anlagekosten abzuziehen ist.

Artikel 138 Gesamtveräusserung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 13 GStG.

Artikel 139 Teilveräusserung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 14 GStG. Bei Teilveräusserungen innerhalb eines Kalenderjahres werden die Gewinne für die Steuerberechnung aus verwaltungsökonomischen Überlegungen zusammengerechnet. Für die Berechnung der Besitzesdauer innerhalb des Kalenderjahres ist der Grundbucheintrag der letzten Veräusserung massgebend. Der bisherige Absatz 3 bezieht sich auf die Verlustverrechnung. Aus steuersystematischer Sicht wird diese Bestimmung in einem separaten Artikel zusammengefasst.

Artikel 140 Verlustverrechnung

Der Entwurf enthält eine neue Bestimmung, die sich auf die Verlustverrechnung bei der Grundstückgewinnsteuer bezieht. Dies lässt sich rechtfertigen, weil die Verlustverrechnungsmöglichkeiten aufgrund der aktuellen Rechtsprechung gegenüber dem geltenden Recht wesentlich erweitert worden sind. Das Bundesgericht hat in seinen letzten Urteilen auch die Kantone mit dem so genannten monistischen Grundstückgewinnsteuersystem dazu verpflichtet, die Betriebsverluste mit Grundstücksgewinnen zu verrechnen. Diese Bundesgerichtsurteile sind direkt auf kantonales Recht anwendbar und mit sofortiger Wirkung umzusetzen. Deshalb ist der Inhalt von Absatz 2 neu. Die Verrechnung von Grundstücksgewinnen mit Betriebsverlusten ist auf alle Grundstücke des Geschäftsvermögens auszuweiten und zwar sowohl interkantonal als auch innerkantonal. Weitere Ausführungen zur Verrechnung von Grundstücksgewinnen mit Betriebsverlusten können aus Ziffer 2.6.1 entnommen werden. Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 14 Absatz 3 GStG.

3. Kapitel: **STEUERBERECHNUNG****Artikel 141** Steuerberechnung

a) Grundsatz

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 15 GStG. Absatz 2 ist neu und definiert den steuerbaren Grundstücksgewinn auf gesetzlicher Ebene. Materiell ändert sich dadurch nichts, da die Abrundung auf die nächsten 100 Franken bereits der bisherigen Praxis entspricht.

Artikel 142 b) Steuersätze

Diese Bestimmung entspricht sinngemäss Artikel 16 GStG. Allerdings wird der bisherige progressive Tarif durch einen proportionalen Steuersatz ersetzt (Abs. 1). In der Schweiz kennen bereits neun Kantone einen proportionalen Steuersatz für die Grundstückgewinnsteuer. Mit der Einführung des proportionalen Steuersatzes wird gleichzeitig auch der Steuerfreibetrag von 7'000 auf 10'000 Franken erhöht. Nach Artikel 12 Absatz 5 StHG sind die Grundstücksgewinne bei kurzfristiger Besitzesdauer höher zu besteuern, als Gewinne mit langer Besitzesdauer. Dieser Forderung wird nachgelebt, indem der Steuersatz bei einer Besitzesdauer von weniger als einem Jahr 30 Prozent beträgt. Der Steuersatz nimmt mit längerer Besitzesdauer kontinuierlich um je 1 Prozent ab. Der minimale Steuersatz beträgt bei einer Besitzesdauer von über 20 Jahren noch 10 Prozent. Nach Absatz 2 wird der Steuerfreibetrag nicht für jede Veräusserung, sondern nur einmal im Kalenderjahr gewährt. Damit wird verhindert, dass natürliche und juristische Personen, die im Kalenderjahr mehrere Verkäufe tätigen, mehrmals in den Genuss des Steuerfreibetrags kommen. Weitere Ausführungen zur Einführung eines proportionalen Steuersatzes anstelle des progressiven Tarifs können Ziffer

2.6.2 entnommen werden.

Artikel 143 c) Besitzesdauer

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 17 GStG. Die bisherigen Absätze 1 und 2 sind nicht mehr notwendig, da die Zu- bzw. Abschläge aufgrund der Besitzesdauer bereits im Steuersatz enthalten sind. Der geltende Absatz 3 wurde redaktionell überarbeitet und ist neu in den Absätzen 1 und 2 enthalten. Materiell enthalten sie jedoch nichts Neues. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 entsprechen weitgehend den neuen Absätzen 3 bis 5.

4. Kapitel: **BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN
BEI DER GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER**

Artikel 144 Allgemeine Bestimmung

Diese Bestimmung ist neu. Grundsätzlich sind auch für die Grundstückgewinnsteuern die allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen anwendbar. Infolge der Zusammenführung von verschiedenen Steuerarten in einem Gesetz werden die Verfahrensrechte aus Gründen der Einfachheit und Transparenz soweit als möglich einheitlich ausgestaltet. In diesem Sinne sind die bisherigen Artikel bezüglich Veranlagungsverjährung (Art. 19 StG), Rechtsmittel (Artikel 20), Steuerrechnung (Art. 21), Steuerbezug und Steuersicherung (Art. 22 und 23) sowie die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen (Art. 27 bis 30) nicht oder bei abweichenden Regelungen nur teilweise übernommen worden, da sie bereits in den allgemeinen Verfahrensbestimmungen enthalten sind. Neu sind im Einspracheverfahren die angefochtenen Veranlagungen, für welche im Vorverfahren mit dem Amt für Steuern keine Einigung erzielt werden konnte, ebenfalls der kantonalen Steuerkommission zum Entscheid zu unterbreiten. Dies ist eine benutzerfreundlichere Lösung gegenüber der geltenden Bestimmung, wonach die steuerpflichtigen Personen den Entscheid des zuständigen Amtes mit entsprechender Kostenfolge direkt ans Obergericht weiterziehen mussten. Neu sind ebenfalls im Sinne einer Angleichung die Steuerrechnungen nicht mehr nach 60 Tagen sondern bereits nach 30 Tagen fällig.

Artikel 145 Mitwirkung

Die Mitwirkung im Veranlagungsverfahren richtet sich nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Vom bisherigen Artikel 18 Absatz 1 GStG wird lediglich der zweite Satz betreffend «Mitwirkung» als Spezialbestimmung übernommen.

Artikel 146 Veranlagung bei Ersatzbeschaffung

Diese Bestimmung ist neu, entspricht aber der bisherigen Veranlagungspraxis.

Artikel 147 Sicherung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 24 GStG.

Artikel 148 Steueraufteilung

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 25 GStG. Allerdings wird die Aufteilung des Grundstückgewinnsteuerertrags zwischen den Einwohnergemeinden und dem Kanton aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses neu geregelt. Der Regierungsrat kommt dem Begehren der Einwohnergemeinden entgegen, indem von den bezahlten Grundstückgewinnsteuern einschliesslich Zinsen und Bussen dem Kanton für seine Veranlagungs- und Bezugsaufgaben vorab ein Vorausanteil von 10 Prozent zugewiesen und der Rest je zur Hälfte auf die Einwohnergemeinden und den Kanton aufgeteilt wird.

Artikel 149 Steuerausscheidung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 26 GStG.

Artikel 150 Revisionsgründe bei Ersatzbeschaffungstatbeständen
und Verlustverrechnung

Diese Bestimmung ist neu. Die vom Bundesgericht entwickelte Rechtsprechung zum verfassungsmässigen Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ist direkt anwendbar. Danach hat der Liegenschaftskanton allfällige Betriebsverluste, den die Unternehmung im Sitzkanton oder in weiteren Kantonen mit Betriebsstätten erleidet, auf den Grundstückgewinn anzurechnen. Die vorgeschlagene Formulierung stellt sicher, dass allfällige weitere Änderungen der Rechtsprechung unmittelbar wirksam werden.

Sechster Titel: ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER1. Kapitel: **Steuerpflicht****Artikel 151** Gegenstand der Steuer

1. Erbschaftssteuer

Diese Bestimmung entspricht bis auf eine Präzisierung bezüglich Erbeneinsetzung dem geltenden Artikel 3 ESchG. Nach Absatz 2 ermöglicht die Erbeneinsetzung dem Erblasser, von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen, indem er für die Erbschaft oder einen Teil davon einen oder mehrere Erben einsetzen kann (Art. 483 ZGB). Mit einer Nacherbeneinsetzung kann der Erblasser testamentarisch die Begünstigung von zwei Personen miteinander verknüpfen. Zunächst erbt der Vorerbe, danach erbt der Nacherbe (Art. 488 Abs. 1 ZGB).

Artikel 152 2. Schenkungssteuer

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 4 ESchG. Absatz 2 wird ebenfalls präzisierend um den Tatbestand der Zuwendung an eine bestehende Stiftung ergänzt.

Artikel 153 3. Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 5 ESchG.

Artikel 154 Inhalt des Vermögensübergangs

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 6 ESchG.

Artikel 155 Steuerpflicht

1. Steuerliche Zugehörigkeit

Diese Bestimmung wurde redaktionell überarbeitet und entspricht inhaltlich dem geltenden Artikel 2 ESchG. Der Begriff «Staatsvertrag» wird durch «Doppelbesteuerungsabkommen» ersetzt. Materiell ergibt sich dadurch nichts Neues.

Artikel 156 2. Steuersubjekt

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 8 ESchG.

Artikel 157 3. Steueranspruch

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 7 ESchG.

Artikel 158 Steuerbefreiung

Diese Bestimmung betreffend steuerbefreiter Zuwendungen entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 10 ESchG. Im Rahmen der Totalrevision werden die steuerbefreiten Zuwendungen in auf- und absteigender Linie auf Adoptiv- und Stiefkinder ausgedehnt (Abs. 1 Bst. b). Weiter sollen die steuerbefreiten Zuwendungen auch auf Konkubinatspaare und deren Kinder ausgedehnt werden, soweit sie nachweislich während mindestens fünf Jahren in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt haben (Abs. 1 Bst. c). Schliesslich werden die steuerfreien Zuwendungen auf sämtliche juristische Personen mit Sitz in der Schweiz ausgedehnt, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind (Abs. 1 Bst. d). Weitere Ausführungen zur steuerlichen Gleichstellung von Stief- und Adoptivkindern mit direkten Nachkommen sowie Konkubinatspaaren mit Ehepaaren können Ziffer 2.7.1 und 2.7.2 entnommen werden.

2. Kapitel: **STEUERBEMESSUNG**

Artikel 159 Steuerbemessung

1. Bewertung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 12 ESchG. Dieser Artikel wurde redaktionell überarbeitet, enthält aber materiell nichts Neues. Der geltende Artikel 13 ESchG wurde in diese Bestimmung integriert (Bst. c und d).

Artikel 160 Schulden und Kosten

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 14 ESchG.

Artikel 161 Steuerberechnung

1. Steuersatz

Im Sinne der Einfachheit und Transparenz wird der progressive Tarif durch einen proportionalen Steuersatz ersetzt. Der Vollzug wird dadurch massgeblich vereinfacht. Zudem ermöglicht der proportionale Steuersatz, die Artikel 16 und 17 ESchG in einem Artikel zusammenzufassen. Mit der Einführung von proportionalen Steuersätzen wird gleichzeitig auch der Steuerfreibetrag gemäss dem bisherigen Artikel 11 ESchG von 5'000 auf 15'000 Franken angehoben. Die Kombination des proportionalen Steuersatzes mit dem Steuerfreibetrag hat eine leichte Progressionswirkung zur Folge. Weitere Ausführungen zur Änderung in der Erbschaftssteuerbelastung infolge Ersatzes der progressiven Tarife durch einen proportionalen Steuersatz können Ziffer 2.7.3 entnommen werden.

Artikel 162 2. Berechnungsregeln

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 18 ESchG. Absatz 1 wird im Sinne einer Vereinfachung des Vollzugs nicht übernommen. Absatz 2 ist infolge Einführung von proportionalen Steuersätzen nicht mehr notwendig. Absatz 3 wurde ohne inhaltliche Änderung redaktionell überarbeitet.

3. Kapitel: **BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN BEI DER ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER**

Artikel 163 Allgemeine Bestimmung

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 19 ESchG. Grundsätzlich sollten auch für die Erbschafts- und Schenkungssteuern im Sinne der Einfachheit und Transparenz die allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen anwendbar sein. Infolge der Zusammenführung von verschiedenen Steuerarten in einem Gesetz sind die Verfahrensrechte soweit als möglich einheitlich ausgestaltet worden. In diesem Sinne sind die Artikel

des geltenden Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes bezüglich Veranlagung und Veranlagungsverjährung (Art. 20 und 21), Rechtsmittel (Art. 22), Steuerrechnung (Art. 23), Steuerbezug (Art. 24), Zahlungspflicht und Fälligkeit (Art. 25 und 27), Bezugsverjährung (Art. 28) und Strafbestimmungen (Art. 30 bis 42) sowie Schluss- und Übergangsbestimmungen (Art. 43 bis 45) nicht oder bei abweichenden Regelungen nur teilweise übernommen worden, da sie bereits in den allgemeinen Verfahrensbestimmungen enthalten sind.

Artikel 164 Steuerinventar

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 20 Absatz 1 ESchG.

Artikel 165 Mitwirkungspflichten

Absatz 1 dieser Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 20 Absatz 2 ESchG. Absatz 2 wird neu ins Gesetz aufgenommen. Die Deklarationspflicht von steuerpflichtigen Personen soll bei Erbschaft und Schenkung ausdrücklich im Steuergesetz geregelt werden. Danach haben die Erben bzw. deren Vertreter und die Beschenkten sowie die Schenkenden in der Steuererklärung die erhaltene Zuwendung bzw. die gemachte Zuwendung zu deklarieren.

Artikel 166 Eintritt und Haftung der Erben

Absatz 1 dieser Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 9 Absatz 1 ESchG und Absatz 2 entspricht Artikel 26 ESchG.

Artikel 167 Steueraufteilung

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 29 ESchG. Allerdings wird die Aufteilung des Erbschafts- und Schenkungssteuerertrags zwischen den Einwohnergemeinden und dem Kanton aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses neu geregelt. Der Regierungsrat kommt dem Begehren der Einwohnergemeinden entgegen, indem von den bezahlten Erbschafts- und Schenkungssteuern einschliesslich Zinsen und Bussen dem Kanton für seine Veranlagungs- und Bezugsaufgaben vorab ein Vorausanteil von 10 Prozent zugewiesen und der Rest je zur Hälfte auf die Einwohnergemeinden und den Kanton aufgeteilt wird.

Siebter Titel: **VERFAHRENSRECHT**

1. Kapitel: **STEUERBEHÖRDEN**

Artikel 168 Steuerbehörden

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 140 StG.

Artikel 169 Aufsicht

1. Regierungsrat

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 141 Absatz 1 StG. Wie bisher steht der Vollzug dieses Gesetzes unter der Aufsicht des Regierungsrats. Der Regierungsrat ist nach wie vor gehalten, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, soweit dieses Gesetz ihn ausdrücklich dazu auffordert oder soweit eine gesetzliche Bestimmung unklar ist. Der bisherige Absatz 2 ist neu im 9. Titel «Schluss- und Übergangsbestimmungen» enthalten. Der geltende Absatz 3 wird gestrichen, da der Regierungsrat und die Finanzdirektion ohnehin verpflichtet sind, übergeordnetes Bundesrecht auch bei fehlender kantonaler gesetzlicher Bestimmung zu vollziehen (vgl. Ziff. 1.3).

Artikel 170 2. Zuständige Direktion

Der erste Satz dieser Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 142 StG. Der zweite Satz entspricht dem geltenden Artikel 146 Absatz 3 StG und wird unter der Zuständigkeit der Direktion aufgeführt.

Artikel 171 Rechtspflege

1. Obergericht

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 143 StG. Ergänzend wird festgehalten, dass das Obergericht die letzte kantonale Gerichtsinstanz ist.

Artikel 172 2. Kantonale Steuerkommission

Die Absätze 1 bis 4 dieser Bestimmung entsprechen dem geltenden Artikel 144 StG. Absatz 5 entspricht dem geltenden Artikel 145 Absatz 2 StG. Der Vorsteher des Amts für Steuern nimmt die Funktion des Sekretärs wahr. Deshalb wird Absatz 5 in dieser Bestimmung aufgeführt.

Artikel 173 Vollzug

1. Zuständiges Amt

Absatz 1 entspricht dem geltenden Artikel 145 StG. Die Ergänzung dient der Klarstellung und ist eine Präzisierung der heutigen Praxis. Absatz 2 wird neu ins Gesetz aufgenommen. Das zuständige Amt ist für die Führung eines Steuerregisters für juristische Personen zuständig. Die Aufnahme dieser Bestimmung stellt lediglich eine Umsetzung der heutigen Praxis dar. Die Verwaltung der Einwohnergemeinde ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das zuständige Amt kann Feststellungsverfügungen über das Steuerdomizil von juristischen Personen erlassen.

Artikel 174 2. Verwaltung der Einwohnergemeinden

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 146 StG, wurde aber redaktionell überarbeitet. Der dritte Satz von Absatz 1 ist in den Absatz 2 integriert worden. Im Absatz 1 wurde zusätzlich ergänzt, dass die Einwohnergemeinden zur Feststellung des Steuerdomizils natürlicher Personen Verfügungen erlassen können (Feststellungsverfügungen). Diese Ergänzung entspricht bereits der heutigen Praxisanwendung. Das zuständige Amt steht den Einwohnergemeinden - wie bisher - beratend zur Seite.

2. Kapitel: **ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE****Artikel 175** Anwendbares Recht

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 147 StG.

Artikel 176 Amtspflichten

1. Ausstand

Diese Bestimmung ist neu und entspricht inhaltlich Artikel 109 DBG. Obwohl der Kanton ein eigenes Ausstandsgesetz kennt (RB 2.2321), wird die bundesrechtliche Ausstandsregelung übernommen, um das Verfahren bei Streitigkeiten zu vereinfachen. Beim Steuergesetz handelt es sich zudem um eine Spezialgesetzgebung. Im Sinne der Rechtssicherheit und der Benutzerfreundlichkeit ist es angezeigt, analog zum DBG, möglichst wenige Gesetzesverweise zu haben.

Artikel 177 2. Geheimhaltungspflicht

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 148 StG. Absatz 2 wird an Artikel 29a BV angepasst. Danach obliegt es nicht mehr der zuständigen Direktion, über Auskunftsbegehren endgültig zu entscheiden. Nach Artikel 29a BV hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten das Recht auf eine gerichtliche Beurteilung einer Sache. Die «Endgültigkeit» verstösst dagegen.

Artikel 178 3. Amtshilfe unter Steuerbehörden

Die Absätze 1 und 2 entsprechen sinngemäss dem geltenden Artikel 149 Absatz 4 StG. Im Sinne einer Präzisierung und Klarstellung sowie in Angleichung an die Terminologie des Bundesrechts wird die Bestimmung zur Amtshilfe unter Steuerbehörden in einem separaten Artikel geregelt (Art. 111 Abs. 1 DBG bzw. Art. 39 Abs. 2 StHG).

Artikel 179 4. Amtshilfe anderer Behörden

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen weitgehend dem geltenden Artikel 149 Absätze 1 bis 3 StG.

Allerdings wurde Absatz 1 inhaltlich und redaktionell überarbeitet und umfassender formuliert, und zwar gestützt auf die Artikel 112 DBG und Artikel 39 Absatz 3 StHG. Neu haben die Behörden und Gerichte von sich aus eine Mitteilung an die Steuerbehörden zu machen, falls eine unvollständige Veranlagung vermutet wird.

Artikel 180 Datenbearbeitung

Diese Bestimmung ist neu und entspricht inhaltlich Artikel 112a DBG bzw. Artikel 39a StHG. Im Sinne einer Präzisierung und Klarstellung sowie in Angleichung an die Terminologie des Bundesrechts wird die Bestimmung zur Datenbearbeitung in einem separaten Artikel festgehalten. Die Absätze 4 und 5 entsprechen sinngemäss dem geltenden Artikel 149 Absatz 5 StG.

Artikel 181 Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 151 StG.

Artikel 182 Akteneinsicht

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 152 StG. Absatz 3 und 4 werden präziser formuliert, indem die Bezeichnung «Behörde» durch «Veranlagungsbehörde» ersetzt wird. Die Veranlagungsbehörde ist in Artikel 173 umschrieben. Die Verfügung betreffend Akteneinsicht kann direkt beim Obergericht innert 30 Tagen angefochten werden. Das ordentliche Einspracheverfahren kommt hier nicht zur Anwendung. Das Rechtsmittelverfahren entspricht damit dem Verfahren bei der direkten Bundessteuer nach Artikel 114 Absatz 4 DBG.

Artikel 183 Beweisabnahme

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 153 StG.

Artikel 184 Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 154 StG.

Artikel 185 Vertragliche Vertretung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 155 StG.

Artikel 186 Notwendige Vertretung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 156 StG.

Artikel 187 Fristen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 157 StG.

Artikel 188 Verjährung

1. Veranlagungsverjährung

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 158 StG. Die Zusammenführung des Grundstückgewinn-, des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes zu einem Rechtserlass hat jedoch zur Folge, dass die Veranlagungsverjährung auch für diese Steuerarten neu in diesem Gesetz zu regeln sind. In seinem Gutachten zur Steuervorlage 2010 hat Prof. Dr. Matteotti festgehalten, dass zur Erhöhung der Rechtssicherheit im Gesetz klar definiert werden sollte, welche Steuern als periodische Steuern und welche als übrige Steuern zu betrachten sind. Infolgedessen sind in Absatz 1 die periodischen Steuern abschliessend aufgezählt. In Absatz 2 werden die übrigen Steuern beispielhaft aufgezählt. Eine Unterscheidung zwischen periodischen Steuern und übrigen Steuern muss insbesondere aufgrund unterschiedlicher Verjährungsfristen gemacht werden. Bei den periodischen Steuern ist jeweils die Steuerperiode massgebend, währenddem bei den übrigen Steuern der Eintritt des steuerbaren Ereignisses massgeblich ist. Die Verjährungsfristen bei den Grundstückgewinn- sowie den Erbschafts- und Schenkungssteuern entsprechen nach wie vor den geltenden Artikeln 19 GStG bzw. 21 ESchG. Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer gilt (anstelle der geltenden zehn Jahre) neu eine Veranlagungsverjährung von fünf Jahren.

Artikel 189 2. Bezugsverjährung

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 159 StG und findet sowohl für die periodischen als auch die übrigen Steuern Anwendung. Die Bezugsverjährung entspricht in Bezug auf die Erbschafts- und Schenkungssteuern dem geltenden Artikel 28 ESchG. Das geltende Grundstückgewinnsteuergesetz enthält keine besondere Bestimmung.

3. Kapitel **VERANLAGUNG IM ORDENTLICHEN VERFAHREN**1. Abschnitt **Verfahrenspflichten****Artikel 190** Aufgaben der Veranlagungsbehörden

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 160 StG.

Artikel 191 Pflichten der steuerpflichtigen Personen

1. Steuererklärung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 161 StG.

Artikel 192 2. Beilagen zur Steuererklärung

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 162 StG. In Absatz 1 Buchstabe e wird neu im Gesetz verankert, dass auch die Bescheinigungen über geleistete Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen der Steuererklärung beizulegen sind. Bei diesen Einzahlungen handelt es sich vielfach um hohe Beträge, die vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Absatz 3 entspricht Artikel 125 Absatz 3 DBG. Diese Bestimmung steht in Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform II und ist ins kantonale Recht zu übernehmen.

Artikel 193 3. Weitere Mitwirkungspflichten

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 163 StG. In Angleichung an das Bundesrecht ist Absatz 3 inhaltlich Artikel 126 Absatz 3 DBG angepasst worden.

Artikel 194 Bescheinigungspflicht Dritter

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 164 StG.

Artikel 195 Auskunftspflicht Dritter

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 165 StG. Ein Vernehmlassungsteilnehmer beantragt die Einführung einer allgemeinen Lohnmeldepflicht durch die Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber. Die Lohnmeldepflicht stellt eine zusätzliche Belastung für die Unternehmen dar. Zudem muss die zuständige Behörde diese Lohnmeldung aktiv bewirtschaften, was nur mit einer Erhöhung der personellen Ressourcen möglich ist. Aus diesen Überlegungen wird von der Einführung einer Lohnmeldepflicht abgesehen.

Artikel 196 Meldepflicht Dritter

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 166 StG. Absatz 3 wird an das kollektive Kapitalanlagengesetz angepasst und entspricht inhaltlich Artikel 129 Absatz 3 DBG und Artikel 45 Buchstabe d StHG. Weitere Ausführungen dazu können Ziffer 2.8.2 entnommen werden.

2. Abschnitt Veranlagung**Artikel 197** Durchführung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 167 StG.

Artikel 198 Eröffnung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 168 StG.

3. Abschnitt **Einsprache**

Artikel 199 Voraussetzungen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 169 StG. Neu sind auch die Einsprachen gegen Grundstückgewinnsteuerveranlagungen sowie Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagungen durch die kantonale Steuerkommission zu entscheiden. Dies hat zur Folge, dass auch für diese Steuern das Einsprachevorverfahren nach Artikel 202 durch das zuständige Amt durchzuführen ist. Die kantonale Steuerkommission tritt erst in Aktion, wenn keine Einigung im Vorverfahren zustande kommt. In Absatz 3 wird die Möglichkeit des Sprungrekurses an das Obergericht im Gesetz verankert. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 132 Absatz 2 DBG. Danach ist es den am Einspracheverfahren beteiligten Parteien möglich, eine ausführlich begründete Einsprache mit Zustimmung aller Parteien direkt an das Obergericht weiterzuleiten. Ein Vernehmlassungsteilnehmer forderte, das Rechtsmittelverfahren der allgemeinen Systematik des Verwaltungsverfahrens anzupassen. Eine derartige Anpassung hätte einen massiv höheren Verwaltungsaufwand zur Folge, da beispielsweise das Amt für Steuern im Einsprachevorverfahren faktisch zu einer eigenständigen Instanz «aufgewertet» würde. Das heutige System hat sich in der Praxis über Jahre bewährt, ist bürgerfreundlich und steht im Einklang mit dem Verwaltungsverfahren anderer Kantone, weshalb von einer Änderung abgesehen wird.

Artikel 200 Fristen

Diese Bestimmung entspricht bis auf eine redaktionelle Anpassung dem geltenden Artikel 170 StG. Der Begriff «schweizerischen PTT-Betrieben» wird mit «Schweizerischen Post» ersetzt.

Artikel 201 Befugnisse der Steuerbehörden

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 171 StG.

Artikel 202 Vorverfahren

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 171a StG mit dem Unterschied, dass Absatz 3 präziser formuliert wurde. Falls im Vorverfahren zwischen den Parteien eine Einigung bzw. ein Vergleich erzielt wird, dann sind die neuen Steuerfaktoren in einer Vereinbarung schriftlich festzuhalten. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien unterschrieben zu bestätigen. Die verbindlich festgelegten Steuerfaktoren werden aus vollzugstechnischen Gründen der steuerpflichtigen Person neu eröffnet. Eine materielle Anfechtung der mittels Einigung bzw. Vergleich ermittelten Steuerfaktoren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Artikel 203 Entscheid

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 172 StG. In Absatz 2 wird jedoch ausdrücklich festgehalten, dass auf eine Begründung verzichtet werden kann, falls eine Einsprache gutgeheissen wird.

Artikel 204 Rechtliches Gehör

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 173 StG. Das rechtliche Gehör wurde bis anhin nur auf Antrag gewährt. Im Sinne einer Anpassung an die bisherige Rechtsanwendung wird diese Bestimmung entsprechend präzisiert.

4. Kapitel: **BESCHWERDEVERFAHREN****Artikel 205** Voraussetzungen

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 178 StG. Die Absätze 1 und 2 sind redaktionell überarbeitet worden. Gleichzeitig wird auf die Möglichkeit des Sprungrekurses hingewiesen.

Artikel 206 Verfahren

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 179 StG. Einzig in Absatz 1 ist der Begriff «Veranlagungsakten» durch «massgebenden Steuerakten» ersetzt worden.

Artikel 207 Entscheid

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 180 StG. Einzig Absatz 3 wird gestrichen, da nicht vom Steuergesetzgeber zu beurteilen ist, ob ein Urteil des Obergerichts auch beim Bundesgericht angefochten werden kann.

Artikel 208 Beschwerde an das Bundesgericht

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 180a StG. Bei der kantonalen Steuerkommission handelt es sich um eine von der Veranlagungsbehörde verschiedene Instanz. Deshalb wird in Absatz 1 neu festgehalten, dass auch die kantonale Steuerkommission die Möglichkeit hat, Entscheide des Obergerichts an das Bundesgericht weiterzuziehen.

Artikel 209 Kosten und Entschädigung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 181 StG. Im Sinne einer Vereinfachung ist jeweils der zweite Satz in Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolge der geltenden Absätze 3 und 4 neu im Absatz 5 zusammengefasst worden. Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 5.

5. Kapitel: **ÄNDERUNG RECHTSKRÄFTIGER VERFÜGUNGEN UND ENTSCHEIDE**

Artikel 210 Revision

1. Gründe

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 182 StG.

Artikel 211 2. Frist

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 183 StG.

Artikel 212 3. Verfahren und Entscheid

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 184 StG.

Artikel 213 Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 185 StG.

Artikel 214 Nachsteuern

1. Voraussetzungen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 186 StG. Absatz 2 ist infolge der Zusammenführung des Grundstückgewinn- sowie des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes zu einem Rechtserlass entsprechend ergänzt worden.

Artikel 215 2. Verwirkung

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 187 StG. Das Zusammenführen des Grundstückgewinn- sowie des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes zu einem Rechtserlass hat zur Folge, dass die Verwirkungsfrist auch für die übrigen Steuern zu regeln ist.

Artikel 216 Verfahren

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 188 StG. Absatz 2 ist neu und entspricht inhaltlich den Artikeln 153 Absatz 1^{bis} DBG bzw. Artikel 53 Absatz 4 StHG. Es wird auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung zum Nach- und Strafsteuerverfahren in Ziffer 2.8.3 verwiesen. Absatz 4 wurde redaktionell überarbeitet.

Artikel 217 Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

Diese Bestimmung ist neu und entspricht inhaltlich Artikel 153a DBG bzw. Artikel 53a StHG. Es wird auf die Ausführungen zur Nachbesteuerung in Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige in Ziffer 2.8.6 verwiesen.

6. Kapitel: **INVENTAR**

Artikel 218 Inventarpflicht

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 189 StG.

Artikel 219 Gegenstand

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 190 StG. Keine inhaltlichen Neuerungen, sondern lediglich redaktionelle Anpassung an Artikel 155 DBG bzw. Artikel 54 Absatz 2 StHG.

Artikel 220 Verfahren

1. Sicherung der Inventaraufnahme

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 191 StG.

Artikel 221 2. Mitwirkungspflichten

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 192 StG.

Artikel 222 3. Auskunfts- und Bescheinigungspflichten

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 193 StG.

Artikel 223 Behörden

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 194 StG.

7. Kapitel: **BEZUG UND SICHERUNG DER STEUERN**

1. Abschnitt: **Steuerbezug**

Artikel 224 Steuerbezugsbehörde

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 195 StG. Die Zusammenführung des Grundstücksgewinn- sowie des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes zu einem Rechtserlass hat zur Folge, dass der Steuerbezug für diese beiden Steuerarten in diesem Gesetz zu regeln sind. Ebenso sind die Steuerbezugsbehörden für die unterschiedlichen Steuern zu definieren. Der Kanton ist - wie bisher - für den Bezug der Grundstücksgewinn- sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern zuständig. Diese Bestimmung entspricht damit den geltenden Artikeln 22 GStG sowie 24 Absatz 1 ESchG.

Artikel 225 Fälligkeit und Zahlungsfrist

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 196 StG. Die Zusammenführung des Grundstücksgewinn- sowie des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes zu einem Rechtserlass hat jedoch zur Folge, dass die Fälligkeit und die Zahlungsfrist auch für diese Steuerarten neu in diesem Gesetz zu regeln sind. Sie entsprechen den geltenden Artikeln 23 GStG und 27 ESchG. Die Definition der periodisch geschuldeten Steuern und der übrigen Steuern richtet sich nach Artikel 188. Im Sinne der Benutzerfreundlichkeit und der Transparenz werden in Absatz 1 wiederum die periodischen Steuern abschliessend aufgezählt. Absatz 2 enthält eine beispielhafte (nicht abschliessende) Aufzählung der übrigen Steuern. Absatz 3 Buchstabe a ist redaktionell überarbeitet und dem Bundesrecht angeglichen worden (Art. 161 Abs. 4 Bst. a DBG). Die Zahlungsfrist der Grundstücksgewinnsteuer beträgt neu 30 Tage (bisher 60 Tage).

Artikel 226 Steuerbezug

1. Provisorischer Steuerbezug

Diese Bestimmung entspricht den geltenden Artikeln 197 StG, 21 GStG und 23 ESchG. Im Absatz 1 wird der provisorische Steuerbezug für die periodischen und im Absatz 2 für die übrigen Steuern geregelt. Der zweite Satz des geltenden Absatzes 1 ist neu in Absatz 2 enthalten. Die geltenden Absätze 2, 3 und 5 passen systematisch nicht zu dieser Bestimmung. Sie sind neu in Artikel 228 (Definitiver Steuerbezug) enthalten. Absatz 4 wird aufgehoben, da für die Vorauszahlung periodischer Steuern kein Skonto mehr gewährt wird. Neu werden Ausgleichszinsen bezahlt.

Artikel 227 2. Verfügung über provisorische Rechnungen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 197a StG. Absatz 1 wurde redaktionell überarbeitet. Diese Bestimmung räumt den Bezugsbehörden das Recht ein, eine Verfügung über die provisorisch zu entrichtende Steuer zu erlassen, soweit die steuerpflichtige Person die provisorische Steuerrechnung nicht innert Frist bezahlt hat. In Absatz 2 wird die Wiederholung mit dem Verweis auf das allgemeine Verfahrensrecht gestrichen.

Artikel 228 3. Definitiver Steuerbezug

Diese Bestimmung entspricht den geltenden Artikeln 197b StG, 21 GStG und 23 ESchG. Sämtliche Bestimmungen, die sich auf den definitiven Steuerbezug beziehen, sind hier zusammengefasst worden. Die bisherigen Absätze 2 und 3 beziehen sich auf die Verzinsung von Steuerzahlungen und sind neu in Artikel 229 (Zinsen) enthalten. Die neuen Absätze 2 bis 4 entsprechen dem geltenden Artikel 197 Absätze 2, 3 und 5 StG. Der bisherige Absatz 4 ist neu in Absatz 5 enthalten.

Artikel 229 4. Zinsen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 198 StG. Darin werden die Ausgleichszinsen sowie die Verzugs- und Vergütungszinsen für periodische und übrige Steuern geregelt. Dieser Artikel wird systematisch neu aufgebaut. In Absatz 1 sind die Ausgleichszinsen für periodische Steuern und in Absatz 2 die Vergütungszinsen für vorzeitige Zahlungen geregelt. Nach Absatz 3 erhebt die Bezugsbehörde für nicht fristgemäss bezahlte Schlussrechnungen einen Verzugszins. Dasselbe gilt für die übrigen Steuern wie Quellensteuern, Jahressteuern auf Kapitalzahlungen, Grundstückgewinnsteuern sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern, die nicht fristgemäss entrichtet wurden.

Artikel 230 5. Zwangsvollstreckung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 199 StG.

Artikel 231 6. Zahlungserleichterungen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 200 StG.

Artikel 232 Erlass der Steuern

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 201 StG. Das Erlassgesuch soll weiterhin von den Einwohnergemeinden geprüft werden. Im Sinne einer Vereinfachung des Verfahrens wird der Steuerbetrag von 3'000 Franken auf 10'000 Franken angehoben (Abs. 3). Das Anheben des Kantonssteuerbetrages steht auch mit der Erhöhung der Erlasskompetenz bei der direkten Bundessteuer im Einklang. Bei der Behandlung von Erlassgesuchen ist die Weisung der Finanzdirektion zu beachten. Einige Vernehmlassungsadressaten sind nicht einverstanden, dass gegen Entscheide der Erlassbehörde ein Rechtsmittel gewährt wird. Neu sind im Erlassverfahren die gleichen Rechtsmittel gegeben wie im Veranlagungsverfahren (Abs. 4). Mit der Rechtsweggarantie lässt es sich nicht mehr vereinbaren, dass Erlassgesuche endgültig durch die Steuerbehörden oder Gemeindebehörden beurteilt werden. Wie auf Bundesebene (vgl. BBI 2001 4439 f.) ist die Überprüfung durch eine richterliche Behörde zu ermöglichen (Abs. 3). Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen für die Anpassung ihrer Gerichtsorganisation an die neuen Bestimmungen der Bundesrechtspflege eine zweijährige Übergangsfrist eingeräumt (vgl. Art. 130 Abs. 3 BGG).

Artikel 233 Rückforderung bezahlter Steuern

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 202 StG. Der bisherige Absatz 2 ist neu in Absatz 1 enthalten.

2. Abschnitt: **Steuersicherung**

Artikel 234 Sicherstellung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 203 StG.

Artikel 235 Arrest

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 204 StG.

Artikel 236 Zustimmung zur Löschung im Handelsregister

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 205 StG.

Artikel 237 Eintrag im Grundbuch

Seit dem Inkrafttreten des DBG kann die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer verhindern, dass ausländische Veräusserer schweizerischer Grundstücke sich der Besteuerung in der Schweiz entziehen. Diese Bestimmung wird in Angleichung an das Bundesrecht neu aufgenommen und entspricht Artikel 172 DBG. Nach Absatz 1 darf der Erwerber, der ein Grundstück von einer in der Schweiz ausschliesslich nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe c beschränkt steuerpflichtigen Person erwirbt, nur mit schriftlicher Zustimmung der Steuerbehörde im Grundbuch eingetragen werden.

Artikel 238 Sicherstellung der für die Vermittlungstätigkeit an Grundstücken geschuldeten Steuern

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 207 StG.

3. Abschnitt: **Steuerabrechnung und Steuerablieferung**

Artikel 239

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 208 StG. Die Steuerabrechnung und Steuerablieferung war schon bisher in einer Weisung der zuständigen Direktion geregelt. Im Sinne einer Vereinfachung wird lediglich der bisherige Absatz 3 redaktionell überarbeitet übernommen.

Achter Titel: **STEUERSTRAFRECHT**

1. Kapitel: **VERLETZUNG VON VERFAHRENSPFLICHTEN UND
STEUERHINTERZIEHUNG**

Artikel 240 Verfahrenspflichten

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 209 StG

Artikel 241 Steuerhinterziehung

1. Vollendete Steuerhinterziehung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 210 StG. Absätze 3 und 4 sind neu und entsprechen inhaltlich den Artikeln 175 Absätze 3 und 4 DBG bzw. Artikel 56 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} StHG. Es wird auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung über die Nachbesteuerung in Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige in Ziffer 2.8.6 verwiesen.

Artikel 242 2. Versuchte Steuerhinterziehung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 211 StG. Absätze.

Artikel 243 3. Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 212 StG. Absatz 3 ist neu und entspricht inhaltlich Artikel 177 Absatz 3 DBG bzw. Artikel 56 Absatz 3^{bis} StHG. Es wird auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung über die Nachbesteuerung von Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige in Ziffer 2.8.6 verwiesen.

Artikel 244 4. Verheimlichung oder Beiseiteschaffung
von Nachlasswerten im Inventarverfahren

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 213 StG. Absatz 4 ist neu und entspricht inhaltlich Artikel 178 Absatz 4 DBG bzw. Artikel 56 Absatz 5 StHG. Es wird auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung über die Nachbesteuerung in Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige in Ziffer 2.8.6 verwiesen.

Artikel 245 Steuerhinterziehung von Ehegatten

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 215 StG. Die Neuformulierung der Steuerhinterziehung durch Ehegatten erfolgt analog zu Artikel 180 DBG bzw. Artikel 57 Absatz 4 StHG. Es wird auf die Ausführungen zur Anschlussgesetzgebung über das Nach- und Strafsteuerstrafverfahren in Ziffer 2.8.3 verwiesen.

Artikel 246 Juristische Personen

1. Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 216 StG.

Artikel 247 2. Selbstanzeige

Diese Bestimmung ist neu und entspricht inhaltlich Artikel 181a DBG bzw. Artikel 57b StHG und bezieht sich auf die Anschlussgesetzgebung zur Nachbesteuerung in Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige. Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 2.8.6 verwiesen.

2. Kapitel: **BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN
BEI DER VERLETZUNG VON VERFAHRENSPFLICHTEN UND
STEUERHINTERZIEHUNG**

Artikel 248 Verfahren

1. Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 217 Absatz 2 StG. Die bisherigen Bestimmungen (Art. 217 bis 220) wurden in Bezug auf den Ablauf des Verfahrens nach logischen Grundsätzen neu gegliedert (Verfahren / Verfügung / Beschwerde / Verjährung).

Artikel 249 2. Bei Steuerhinterziehung

Die Absätze 1 und 3 entsprechen dem geltenden Artikel 218 Absätze 1 und 2 StG. Der letzte Satz in Absatz 1 ist an den Wortlaut des übergeordneten Bundesrechts angepasst worden (Art. 183 Abs.1 DBG bzw. Art. 57a Abs. 1 StHG, jeweils letzter Satz im entsprechenden Absatz). Absatz 2 ist neu und entspricht dem Artikel 183 Absatz 1^{bis} DBG bzw. Artikel 57a Absatz 2 StHG. Diese Bestimmung soll ein faires Strafverfahren bei Steuerhinterziehung entsprechend Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gewährleisten. Deshalb wurde im DBG und im StHG das Recht auf Aussage- und Mitwirkungsverweigerung im Steuerhinterziehungsverfahren ausdrücklich verankert. In diesem Zusammenhang wird die Verwendung von Beweismitteln aus dem Nachsteuerverfahren im Steuerhinterziehungsverfahren neu geregelt.

Artikel 250 3. Verfügung

Absatz 1 entspricht dem geltenden Artikel 217 Absatz 1 StG. Der bisherige Absatz 2 ist neu in Artikel 248 und Absatz 3 in Artikel 251 Absatz 1 enthalten.

Artikel 251 4. Beschwerdeverfahren

Absatz 1 dieser Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 217 Absatz 3 StG. In Analogie zum Bundesrecht wird Absatz 2 neu ins kantonale Gesetz übernommen. Absatz 2 entspricht Artikel 182 Absatz 2 DBG bzw. Artikel 57^{bis} Absatz 2 StHG.

Artikel 252 Verjährung der Strafverfolgung

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 219 StG. In Absatz 1 Buchstabe b wird die Verjährungsfrist für periodische Steuern und in Buchstabe c für die übrigen Steuern wie Grundstücksgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern festgehalten. Damit werden die geltenden Verjährungsfristen der Erbschafts- und Schenkungssteuern nach Artikel 35 ESchG den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen angepasst. Der zweite Teilsatz von Absatz 1 Buchstabe b wird neu in Buchstabe d festgehalten, da diese Bestimmung sowohl für die periodischen als auch für die übrigen Steuern Anwendung findet.

3. Kapitel: **STEUERVERGEHEN****Artikel 253** Steuerbetrug

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 221 StG. In Absatz 1 wird der letzte Satz angepasst aufgrund des Nachvollzugs einer Änderung des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs. Danach muss das Steuergesetz bei Steuerbetrug als Strafe ebenfalls eine Freiheitsstrafe, die auf drei Jahre beschränkt ist, oder eine Geldstrafe ohne Begrenzung vorsehen. Absatz 3 entspricht inhaltlich Artikel 186 Absatz 3 DBG bzw. Artikel 59 Absatz 2^{bis} StHG, wobei der Wortlaut aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens neu formuliert wurde (vgl. Abhandlung in Steuer-Revue vom 7/8, FN 116, S. 536, zur Thematik: Erstaunliches, Ungereimtes und gesetzgeberisches Versehen im neuen Bundesgesetz über die Einführung der straflosen Selbstanzeige).

Artikel 254 Veruntreuung von Quellensteuern

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 222 StG. In Absatz 1 wird der letzte Satz angepasst aufgrund des Nachvollzugs einer Änderung des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs. Danach muss das Steuergesetz bei Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern als Strafe ebenfalls eine Freiheitsstrafe, die auf drei Jahre beschränkt ist, oder eine Geldstrafe ohne Begrenzung vorsehen. Absatz 3 entspricht inhaltlich dem Artikel 187 Absatz 2 DBG bzw. Artikel 59 Absatz 2^{ter} StHG. Der Wortlaut wurde aufgrund des gesetzgeberischen Versehens neu formuliert (vgl. Abhandlung in Steuer-Revue vom 7/8, FN 116, S. 536, zur Thematik: Erstaunliches, Ungereimtes und gesetzgeberisches Versehen im neuen Bundesgesetz über die Einführung der straflosen Selbstanzeige).

Artikel 255 Verfahren

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 223 StG. Absatz 3 wird aufgrund der Terminologie zum Bundesgerichtspflegegesetz entsprechend angepasst. Weitere Ausführungen dazu können aus Ziffer 2.8.1 entnommen werden.

Artikel 256 Verjährung der Strafverfolgung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 224 StG.

Neunter Titel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN****Artikel 257** Aufhebung bisherigen Rechts

Die geltenden drei Urner Steuergesetze treten ausser Kraft, sobald das neue Gesetz rechts-wirksam wird. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Übergangsbestimmungen.

Artikel 258 Anwendbares Recht

Veranlagung und Bezug erfolgen bis und mit Steuerjahr 2010 nach den alten materiellen Gesetzen. Das neue Recht findet erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2011 zu Ende gehende Steuerperiode. Dies gilt im Grundsatz. Vorbehalten bleiben auch hier die nachfolgenden Sonderregelungen.

Artikel 259 Gegenrechtsvereinbarungen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 3 StG.

Artikel 260 Steuerfuss

Der Kantonssteuerfuss beträgt nach Annahme des neuen Steuergesetzes 100 Prozent und entspricht damit der geltenden Bestimmung (Art. 5 Abs. 1 StG).

Artikel 261 Zeitlicher Geltungsbereich

Für die zeitliche Abgrenzung ist die Unterscheidung in periodische und übrige Steuern wichtig. Im neuen Recht sind die periodischen Steuern und die übrigen Steuern klar definiert. Das neue Recht findet für periodische Steuern erstmals Anwendung für die Steuerperiode 2011. Bei den übrigen Steuern ist für die Anwendung des neuen Rechts der Eintritt des steuerbe-gründenden Ereignisses massgebend.

Artikel 262 Wechsel zum Präponderanzsystem beim
Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 231 StG.

Artikel 263 Rückzahlung von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen

Diese Bestimmung ist neu und soll eine Nichtbesteuerung der unter altem Recht herausgegebenen Gratisaktien vermeiden. Die Verankerung der Übergangsbestimmung hat, gestützt auf das rechtliche Gutachten von Prof. Dr. Matteotti, zwar nur deklaratorische Bedeutung. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird jedoch die Aufnahme einer Übergangsbestimmung empfohlen.

Artikel 264 Renten und Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 245 StG. Der Grund für diese Sonderbestimmung liegt in der bis Ende 1986 fehlenden Abzugsfähigkeit der Beiträge in die 2. Säule.

Artikel 265 Kapitalversicherung mit Einmalprämie

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 246 StG. Absatz 1 ist nicht mehr notwendig, da für alle Kapitalversicherungen, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden, das neue Steuergesetz Anwendung findet. Diese Übergangsregelung stellt sicher, dass altrechtliche Verträge bei der Auszahlung noch nach bisherigem Recht beurteilt werden. Dies entspricht der zwingenden Vorgabe von Artikel 78a StHG.

Artikel 266 Kapitalgewinne bei Beteiligungsgesellschaften

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 250 Absatz 2 StG. Die geltenden Absätze 1 und 3 finden ebenfalls keine Anwendung mehr, da sich diese auf den Zeitraum zwischen 1. Januar 1997 und 31. Dezember 2006 beziehen. Absatz 2 ist für so genannte Altbeteiligungen weiterhin zur Ermittlung der Gestehungskosten von Bedeutung. Zu den Altbeteiligungen zählen jene Beteiligungen, die schon vor dem 1. Januar 1997 im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren.

Artikel 267 Anlagekosten

Mit dieser Übergangsregelung wird eine rechtsgleiche Behandlung der steuerpflichtigen Personen gewährleistet. Anstelle des Erwerbspreises kann weiterhin der um 50 Prozent erhöhte Steuerwert, den das Grundstück 25 Jahre vor seiner Veräusserung aufwies, eingesetzt werden. Der Zuschlag von 50 Prozent findet für Veräusserungen bis 31. Dezember 2017 Anwendung.

Artikel 268 Aufhebung Schätzungskommission

Die Schätzungskommission soll alle Einsprachen erledigen, die vor 1. Januar 2011 einge-

gangen sind. Mit dieser Übergangsbestimmung soll sichergestellt werden, dass allfällige Einsprachen gegen die Neuschätzung der Grundstücke noch von derselben Kommission entschieden werden. Damit kann eine rechtsgleiche Behandlung gewährleistet werden.

Artikel 269 Übergangsbestimmung Finanzausgleich

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 257 StG.

Artikel 270 Vollzug

Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes und ist damit auch berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, soweit dies für den Vollzug des Gesetzes erforderlich ist.

Artikel 271 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

C. ANTRAG

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Steuergesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG), wie es im Anhang 1 enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Änderung der Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke (SchäV), wie sie im Anhang 2 enthalten ist, wird beschlossen.
3. Das Postulat von Thomas Arnold für eine Änderung des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer ist als erledigt abzuschreiben.

Anhang

Anhang 1: Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri

Anhang 2: Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke

Beilagen

Beilage 1: Die wichtigsten materiellen Änderungen der Steuervorlage 2010

Beilage 2: Steuerausfallberechnungen: Kanton und Einwohnergemeinden

Beilage 3: Steuerausfallberechnungen: Landeskirchen

Beilage 4: Mehreinnahmen aufgrund von Neuschätzung der Grundstücke

Beilage 5: Glossar

GESETZ

über die direkten Steuern im Kanton Uri

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

1. Titel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Steuerhoheit

¹Der Kanton erhebt:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Gewinn- und Kapitalsteuer;
- c) eine Quellensteuer;
- d) eine Grundstückgewinnsteuer;
- e) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

²Die Einwohnergemeinden erheben:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Gewinn- und Kapitalsteuer;
- c) eine Quellensteuer;
- d) eine Minimalsteuer auf Grundstücken;
- e) eine Kopfsteuer.

³Die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden erheben:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Gewinnsteuer;
- c) eine Quellensteuer;
- d) eine Minimalsteuer auf Grundstücken;
- e) eine Kopfsteuer.

¹ RB 1.1101

⁴Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner gemäss Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG)² entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Vorbehalten bleibt Artikel 12 Absatz 3.

Artikel 2 Einfache Steuern und Steuerfuss

¹Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechneten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern gelten als einfache Steuern zu 100 Prozent.

²Die Grundstückgewinnsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Quellensteuer nach den Artikeln 107 bis 111 werden nur als einfache Steuern erhoben.

³Der Landrat und die Einwohnergemeinden sowie die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden setzen den Steuerfuss jeweils mit dem jährlichen Budget in Prozenten der einfachen Steuer fest.

⁴Beschliesst der Landrat eine Änderung des Kantonssteuerfusses, unterliegt sein Beschluss dem fakultativen Referendum. Erhöht der Landrat den Steuerfuss auf 110 Prozent oder mehr, findet zwingend eine Volksabstimmung statt.

⁵Der Steuerbetrag wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird.

⁶Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Steuersätze und Steuerfüsse.

Artikel 3 Steuererleichterungen

¹Der Regierungsrat kann nach Anhören der zuständigen Einwohnergemeinde für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem Interesse der Urner Volkswirtschaft dienen, für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren.

²Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden.

³Die Gewährung von Steuererleichterungen wird an Bedingungen und Auflagen geknüpft. Werden diese nicht eingehalten, wird die Steuererleichterung widerrufen.

² SR 211.231

2. Titel: **BESTEuerung DER NATÜRLICHEN PERSONEN**

1. Kapitel: **STEUERPFLICHT**

1. Abschnitt: **Steuerliche Zugehörigkeit**

Artikel 4 Persönliche Zugehörigkeit

¹Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

²Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

³Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton hat eine Person, wenn sie im Kanton ungeachtet vorübergehender Unterbrechung:

- a) während mindestens 30 Tagen verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt;
- b) während mindestens 90 Tagen verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

⁴Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet eine Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland hat und sich im Kanton lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder zur Pflege in einer Heilstätte aufhält.

Artikel 5 Wirtschaftliche Zugehörigkeit

1. Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke

¹Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) im Kanton einen Geschäftsbetrieb besitzen, daran beteiligt sind oder daran eine Nutzungsniessung haben;
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.

²Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind

insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

Artikel 6 2. Andere steuerbare Werte

¹Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
- c) Gläubigerinnen, Gläubiger, Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
- d) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin, einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
- e) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
- f) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

²Kommen die Vergütungen nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese hierfür steuerpflichtig.

Artikel 7 Umfang der Steuerpflicht und Steuerausscheidung

¹Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt. Sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

²Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die nach den Artikeln 5 und 6 eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

³Steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern.

⁴Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein Unternehmen mit Sitz im Kanton Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit kantonalen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Nachsteuer zu erheben. In allen übrigen Fällen sind Auslandverluste nicht zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

⁵Steuerpflichtigen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton steuerpflichtig sind, werden die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge vom Einkommen sowie die Schulden und Sozialabzüge vom Vermögen nur gewährt, wenn Angaben über das Gesamteinkommen und das Gesamtvermögen gemacht werden.

2. Abschnitt: **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

Artikel 8

¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die steuerpflichtige Person im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt.

²Die Steuerpflicht endet mit dem Tod oder dem Wegzug der steuerpflichtigen Person aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

³Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat. Kapitaleleistungen nach Artikel 45 sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit ihren Wohnsitz hat.

⁴Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton und steuerrechtlichem Wohnsitz in einem anderen Kanton besteht die Steuerpflicht im Kanton für die Dauer der gesamten Steuerperiode, auch wenn die wirtschaftliche Zugehörigkeit im Laufe des Jahres begründet, verändert oder

aufgehoben wird. In diesem Fall wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit vermindert. Im Übrigen werden das Einkommen und das Vermögen zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden.

3. Abschnitt: **Besondere Verhältnisse bei der Einkommens- und Vermögenssteuer**

Artikel 9 Ehegatten, Kinder unter elterlicher Sorge

¹Das Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

²Das Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, den Personen zugerechnet, die diese Sorge ausüben. Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit wird das Kind selbstständig besteuert. Die zuständige Direktion³ kann Weisungen über die Zurechnung bei getrennter Steuerpflicht der die elterliche Sorge ausübenden Personen erlassen.

Artikel 10 Erbengemeinschaften, Gesellschaften und kollektive Kapitalanlagen

¹Das Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften wird den einzelnen Erben, das Einkommen und Vermögen von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften den einzelnen Teilhaberinnen und Teilhabern anteilmässig zugerechnet.

²Ist die Erbfolge oder die Höhe der auf die einzelnen Personen entfallenden Anteile ungewiss, wird die Erbengemeinschaft als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person besteuert.

³Das Einkommen und Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)⁴ wird den Anlegerinnen und Anlegern anteilmässig zugerechnet. Ausgenommen hiervon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

³ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴ SR 951.31

Artikel 11 Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit

Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten ihre Steuern nach den Bestimmungen für die juristischen Personen.

Artikel 12 Steuernachfolge

¹ Stirbt die steuerpflichtige Person, so treten ihre Erben in ihre Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die von der Erblasserin oder vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, mit Einschluss der Vorempfänge.

² Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht hinaus erhält.

³ Die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner haftet mit ihrem oder seinem Erbteil und dem Betrag, den sie oder er aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des Partnerschaftsgesetzes⁵ erhält.

Artikel 13 Haftung und Mithaftung für die Steuern

¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Ehegatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Einkommen und Vermögen der Kinder entfällt.

² Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden.

³ Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

- a) die unter ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder bis zum Betrag des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer;
- b) die in der Schweiz wohnenden Teilhaberinnen oder Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft bis zum Betrag ihrer Gesellschaftsanteile für die Steuern der im Ausland wohnenden Teilhaberinnen und Teilhaber;

⁵ SR 211.231

- c) die Partei eines Kaufvertrags eines im Kanton gelegenen Grundstücks bis zu 3 Prozent der Kaufsumme für die von der Händlerin, dem Händler, der Vermittlerin oder dem Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, wenn sie oder er in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat;
- d) die Personen, die Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen oder im Kanton gelegene Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten, bis zum Betrag des Reinerlöses, wenn die steuerpflichtige Person keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

⁴Mit der Steuernachfolgerin oder dem Steuernachfolger haften für die Steuern der Erblasserin oder des Erblassers solidarisch die mit der Erbschaftsverwaltung oder Willensvollstreckung betrauten Personen bis zum Betrag, der nach dem Stand des Nachlassvermögens im Zeitpunkt des Todes auf die Steuern entfällt. Die Haftung entfällt, wenn die haftende Person nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Artikel 14 Besteuerung nach dem Aufwand

¹Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

²Besitzen diese Personen das Schweizer Bürgerrecht nicht, so kann ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zugestanden werden.

³Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuersätzen und Steuerfüssen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach den ordentlichen Steuersätzen und Steuerfüssen berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;

- f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁴Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

Artikel 15 Steuerausscheidung und Steuerberechnung im interkommunalen Verhältnis

¹Die Bestimmungen über die steuerliche Zugehörigkeit nach den Artikeln 4 bis 7 gelten sinngemäss auch im Verhältnis unter den Einwohnergemeinden und in jenem unter den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden.

²Bei Änderungen der steuerlichen Zugehörigkeit innerhalb des Kantons gilt Artikel 8 sinngemäss.

³Der Wohngemeinde steht ein Vorausanteil von 50 Prozent des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu.

⁴Einkünfte und Vermögenswerte aus Alpbetrieb sind in der Gemeinde zu versteuern, in welcher die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz hat.

Artikel 16 Kirchensteuern

¹Die steuerpflichtigen Personen entrichten die Kirchensteuern an die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden ihrer Konfession.

²Für steuerpflichtige Personen, die aus der Kirche austreten, endet die Kirchensteuerpflicht am Ende der Steuerperiode, in der sie die schriftliche Erklärung über den Austritt der zuständigen Landeskirche oder deren Kirchgemeinde erklärt haben.

³Bei gemischten Ehen sind die Kirchensteuern anteilmässig nach der Anzahl der einer Landeskirche oder deren Kirchgemeinde zugehörigen Familienmitglieder zu entrichten.

Artikel 17 Steuerbefreiung

Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007 über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz)⁶ werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

2. Kapitel: **EINKOMMENSSTEUER**1. Abschnitt: **Steuerbare Einkünfte****Artikel 18** Allgemeines

¹Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte.

²Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft, sowie der Wert selbstverbraucher Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebs. Sie werden nach ihrem Marktwert bemessen.

Artikel 19 Unselbstständige Erwerbstätigkeit

¹Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.

²Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers werden nach Artikel 45 besteuert.

Artikel 20 Selbstständige Erwerbstätigkeit

1. Grundsatz

¹Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit.

⁶ SR 192.12

²Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grundkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt. Artikel 22 bleibt vorbehalten.

³Für steuerpflichtige Personen, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Artikel 77 sinngemäss.

⁴Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens werden in dem Umfang den steuerbaren Einkünften zugerechnet, in dem Erwerbspreis und wertvermehrende Aufwendungen, einschliesslich der Baukreditzinsen, den Einkommenssteuerwert übersteigen.

Artikel 21 2. Aufschubstatbestände

¹Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

²Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Artikel 22 3. Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

¹Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations-scheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grundkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

²Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Artikel 23 4. Umstrukturierungen

¹Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 80 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

²Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Artikeln 214 ff. nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden. Die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

Artikel 24 Bewegliches Vermögen

1. Grundsatz

¹Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;
- b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die den Inhaberinnen oder Inhabern anfallen;
- c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und derglei-

chen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer⁷ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer)⁸; Absatz 2 bleibt vorbehalten;

- d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
- f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.

²Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations-scheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grundkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

³Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören.

⁴Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grundkapital.

Artikel 25 2. Indirekte Teilliquidation und Transponierung

¹Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:

- a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grundkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung der veräussernden Person, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausge-

⁷ SR 642.21

⁸ SR 642.21

schüttete Substanz wird bei der veräussernden Person gegebenenfalls im Verfahren nach den Artikeln 214 ff. nachträglich besteuert;

- b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grundkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher die veräussernde oder einbringende Person nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

²Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn die veräussernde Person weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Artikel 26 Unbewegliches Vermögen

¹Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
- b) der Mietwert von Grundstücken oder Grundstückteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;
- c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
- d) Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

²Als Eigenmietwert gilt:

- a) für das selbstbewohnte Einfamilienhaus, Stockwerkeigentum und Ferienhaus der Mietwert der steueramtlichen Schätzung der Grundstücke;
- b) für die selbstbewohnte Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus der vergleichbare Mietzins der an Dritte vermieteten Wohnungen.

³Der Eigenmietwert nach Absatz 2 Buchstabe a richtet sich nach den ortsüblichen Verhältnissen und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft.

⁴Zur Bildung und Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum am Wohnsitz und zur Begünstigung der Selbstvorsorge wird der Eigenmietwert um 25 Prozent, höchstens um 7 500 Franken, herabgesetzt.

Artikel 27 Einkünfte aus Vorsorge

¹Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

²Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.

³Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

⁴Artikel 29 Buchstabe b bleibt vorbehalten.

Artikel 28 Übrige Einkünfte

Steuerbar sind auch:

- a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;
- b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
- c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechts;
- e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen;
- f) Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.

2. Abschnitt: **Steuerfreie Einkünfte**

Artikel 29 Allgemeines

Steuerfrei sind:

- a) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- b) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a bleibt vorbehalten;
- c) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel von der Arbeitgeberin, vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie innert

Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden;

- d) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
- e) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 28 Buchstabe f;
- f) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
- g) die Zahlung von Genugtuungssummen;
- h) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- i) die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken⁹ erzielten Gewinne;
- k) die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen.

3. Abschnitt: **Ermittlung des Reineinkommens**

Artikel 30 Grundsatz

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen nach den Artikeln 31 bis 37 und die allgemeinen Abzüge nach Artikel 38 abgezogen.

Artikel 31 Abzüge bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

¹Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort;
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnort und bei Schichtarbeit;
- c) die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten;
- d) die notwendigen Mehrkosten für auswärtige Unterkunft;
- e) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

²Der Regierungsrat legt für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a bis d Pauschalansätze fest. Im Fall von Absatz 1 Buchstabe a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

⁹ SR 935.52

Artikel 32 Abzüge bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

1. Allgemeines

¹Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

²Dazu gehören insbesondere:

- a) die Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen nach den Artikeln 33 und 34;
- b) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;
- c) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- d) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 20 Absatz 2 entfallen.

³Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.

Artikel 33 2. Abschreibungen

¹Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) von selbstständig erwerbenden Personen sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.

²In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt.

³Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach Artikel 36 Absatz 1 verrechenbar gewesen wären.

Artikel 34 3. Rückstellungen

¹Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für:

- a) im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- b) Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- c) andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- d) künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

²Bisherige Rückstellungen und Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Geschäftsertrag zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Artikel 35 4. Ersatzbeschaffungen

¹Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Grundstücken durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

²Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

³Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient. Ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

Artikel 36 5. Verluste

¹Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

²Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

³Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder des Geschäftsortes innerhalb der Schweiz.

Artikel 37 Privatvermögen

¹Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

²Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Grundstücken, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

³Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁴Die steuerpflichtige Person kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Regierungsrat regelt diesen Pauschalabzug.

Artikel 38 Allgemeine Abzüge

¹Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 24 bis 26 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;

- d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und Umfang von Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁰;
- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
 - 3 300 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben
 - 1 700 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen.Für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss Buchstaben d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a oder d geltend machen kann;
- h) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

²Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können vom niedrigeren Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, vom 14 500 Franken übersteigenden Teil höchstens 3 500 Franken abziehen. Als Erwerbseinkommen gelten die Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 31 bis 36 und der allgemeinen Abzüge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben d bis f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

¹⁰ SR 831.40

³Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

- a) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 75 Bst. g), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31 bis 38 Abs. 2) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden und deren Anstalten (Art. 75 Bst. a bis c);
- b) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Franken an politische Parteien, die:
 - im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte¹¹ eingetragen sind
 - im kantonalen Parlament vertreten sind oder
 - im Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;
- c) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss den Artikeln 31 bis 38 Absatz 2 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;
- d) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen¹², soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt.

Artikel 39 Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

- a) die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Privataufwand;
- b) die Ausbildungskosten;
- c) die Aufwendungen für Schuldentilgung;
- d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;
- e) die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kantonen, Einwohnergemeinden, Landeskirchen oder deren

¹¹ SR 161.1

¹² SR 151.3

Kirchgemeinden, die direkte Bundessteuer und gleichartige in- und ausländische Steuern.

4. Abschnitt: **Ermittlung des steuerbaren Einkommens**

Artikel 40 Grundsatz

¹Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen die Sozialabzüge nach Artikel 41 abgezogen.

²Das steuerbare Einkommen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

Artikel 41 Sozialabzüge

¹Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a) 8 000 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so werden die Abzüge nach Buchstaben a bis c hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;
- b) zusätzlich zu Buchstabe a 4 300 Franken für jedes nach der Volksschule in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehende Kind mit auswärtiger Verpflegung, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Abzug ist um die 15 000 Franken übersteigenden Einkünfte des Kindes sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen. Der Abzug wird pro rata gewährt;
- c) zusätzlich zu Buchstabe a 12 800 Franken für jedes nach der Volksschule in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehende Kind mit auswärtiger Verpflegung und Unterkunft, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Abzug ist um die 15 000 Franken übersteigenden Einkünfte des Kindes sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen. Der Abzug wird pro rata gewährt;
- d) 3 000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c gewährt wird;
- e) 25 500 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- f) 20 000 Franken für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Personen, die alleine mit minderjährigen oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen-

den Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;

- g) 14 500 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach den Buchstaben e und f gewährt wird.

²Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstaben a und d bis g werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

³Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt.

5. Abschnitt: **Steuerberechnung Einkommen**

Artikel 42 Steuersätze

Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

- a) für den Kanton 7,1 Prozent des steuerbaren Einkommens;
- b) für die Einwohnergemeinden 7,1 Prozent des steuerbaren Einkommens;
- c) für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 1 Prozent des steuerbaren Einkommens.

Artikel 43 Sonderfälle

1. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

¹Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 Prozent zu erheben; Voraussetzung ist, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit¹³ entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden abgegolten.

²Artikel 117 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 gelten sinngemäss.

¹³ SR 822.41

³Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.

⁴Die AHV-Ausgleichskasse stellt der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde¹⁴ die einkassierten Steuern.

⁵Das Recht auf eine Bezugsprovision nach Artikel 117 Absatz 4 wird auf die zuständige AHV-Ausgleichskasse übertragen.

⁶Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.

Artikel 44 2. Liquidationsgewinne

¹Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen wie Kapitalleistungen aus Vorsorge nach Artikel 45 zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d sind abziehbar.

²Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben sowie die Vermächtnisnehmerinnen und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.

Artikel 45 3. Kapitalleistungen aus Vorsorge

¹Kapitalleistungen nach den Artikeln 19 und 27 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile nach Artikel 28 Buchstabe b werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

²Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

- a) für den Kanton 1,9 Prozent der steuerbaren Kapitalleistung;
- b) für die Einwohnergemeinden 1,9 Prozent der steuerbaren Kapitalleistung;
- c) für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 0,5 Prozent der steuerbaren Kapitalleistung.

¹⁴ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³Die Sozialabzüge nach Artikel 41 werden nicht gewährt.

3. Kapitel: **VERMÖGENSSTEUER**

1. Abschnitt: **Steuerbare Vermögen**

Artikel 46 Steuerobjekt

¹Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen.

²Das Nutzniessungsvermögen wird der Nutzniesserin oder dem Nutzniesser zugerechnet.

³Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

Artikel 47 Bewertung

1. Grundsatz

Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Artikel 48 2. Grundstücke

¹Als Grundstücke gelten:

- a) die Liegenschaften;
- b) die in das Grundbuch aufgenommenen selbstständigen und dauernden Rechte;
- c) die Bergwerke;
- d) die Miteigentumsanteile an Grundstücken;
- e) die mit den Grundstücken fest verbundenen Sachen und Rechte sowie Bauten und Anlagen auf fremdem Boden.

²Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht¹⁵ fallen, werden mit Einschluss der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert bewertet.

¹⁵ SR 211.412.11

³Für ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Wohnungen, die gestützt auf Artikel 24d des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung¹⁶ umgebaut wurden und nicht mehr landschaftlich genutzt werden, ist der Verkehrswert massgebend.

⁴Der Landrat erlässt zur Bewertung der Grundstücke eine Verordnung.

Artikel 49 3. Geschäftsvermögen

Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Artikel 50 4. Wertpapiere und Forderungen

¹Für Wertpapiere mit Kurswert gilt dieser als Verkehrswert. Für Wertpapiere ohne Kurswert ist der Steuerwert zu schätzen, wobei der Ertrags- und Substanzwert des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen sind.

²Bei der Bewertung bestrittener oder unsicherer Rechte und Forderungen ist die Verlustwahrscheinlichkeit angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 51 5. Lebensversicherungen

Die Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert. Die rückkaufsfähigen Rentenversicherungen sind ihnen gleichgestellt, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.

2. Abschnitt: **Steuerfreie Vermögen**

Artikel 52

Der Hausrat und persönliche Gegenstände werden nicht besteuert.

¹⁶ RPG, SR 700

3. Abschnitt: **Ermittlung des Reinvermögens**

Artikel 53 Ermittlung des Reinvermögens

Zur Ermittlung des Reinvermögens werden vom gesamten steuerpflichtigen Vermögen die Passiven abgezogen.

Artikel 54 Abzug von Schulden

¹Schulden, für die eine steuerpflichtige Person allein haftet, werden in vollem Umfang abgezogen. Andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, sind nur insoweit abzugsfähig, als sie die steuerpflichtige Person tragen muss.

²Eine Rentenverpflichtung wird mit dem jeweiligen Barwert der Rente als Schuld berücksichtigt, ausser wenn sie unentgeltlich und in Erfüllung familienrechtlicher Pflichten zugesichert worden ist.

4. Abschnitt: **Ermittlung des steuerbaren Vermögens**

Artikel 55 Grundsatz

¹Zur Ermittlung des steuerbaren Vermögens werden vom Reinvermögen die Sozialabzüge nach Artikel 56 abgezogen.

²Das steuerbare Vermögen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten 1 000 Franken abgerundet.

Artikel 56 Sozialabzüge

¹Vom Reinvermögen werden abgezogen:

- a) 180 000 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- b) 90 000 Franken für alle übrigen steuerpflichtigen Personen;
- c) 20 000 Franken für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind.

²Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

5. Abschnitt: **Steuerberechnung Vermögen**

Artikel 57 Steuersätze

Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

- a) für den Kanton 0,9 Promille des steuerbaren Vermögens;
- b) für die Einwohnergemeinden 0,9 Promille des steuerbaren Vermögens;
- c) für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 0,3 Promille des steuerbaren Vermögens.

4. Kapitel: **MINIMALSTEUER AUF GRUNDSTÜCKEN**

Artikel 58

¹Natürliche Personen, die im Kanton pro Steuerjahr weniger als 300 Franken Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern bezahlen, entrichten für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine Minimalsteuer. Sie beträgt einheitlich 300 Franken.

²Die Minimalsteuer entfällt für Grundstücke, deren steueramtliche Schätzung 50 000 Franken nicht übersteigt.

³Die Minimalsteuer fällt den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden zu.

⁴Die Minimalsteuer ist wie folgt aufzuteilen:

- a) zwischen mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern zu gleichen Teilen;
- b) zwischen mehreren Liegenschaftsgemeinden nach der Anzahl Grundstücke zu gleichen Teilen;
- c) zwischen den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden im Verhältnis der Steuersätze gemäss Artikel 57 und der Steuerfüsse.

5. Kapitel: **KOPFSTEUER**

Artikel 59

¹Jede aufgrund von Artikel 4 selbstständig besteuerte natürliche Person hat von dem Jahre an, in dem sie das 18. Altersjahr erfüllt, den Einwohnergemeinden jährlich eine Kopfsteuer von einheitlich 70 Franken zu entrichten. In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten entrichten nur eine Kopfsteuer.

²Die Mitglieder einer anerkannten Landeskirche entrichten zusätzlich eine Kopfsteuer von 30 Franken. Der Ertrag fällt den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden zu.

³Von der Kopfsteuer ausgenommen sind minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder, für welche die unterhaltspflichtige Person sorgt.

6. Kapitel: **ZEITLICHE BEMESSUNG**

Artikel 60 Steuerperiode und Steuerjahr

¹Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

²Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

Artikel 61 Bemessung des Einkommens

¹Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

²Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres massgebend.

³Steuerpflichtige Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im zweiten Halbjahr der Steuerperiode aufgenommen wird.

⁴Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so werden die Steuern auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Artikel 45 bleibt vorbehalten.

⁵Für die Abzüge gilt Absatz 4 sinngemäss.

Artikel 62 Bemessung des Vermögens

¹Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

²Für steuerpflichtige Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

³Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die diesem Zeitraum entsprechenden Steuern erhoben. Artikel 8 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

⁴Für die Abzüge gilt Absatz 3 sinngemäss.

⁵Erben die steuerpflichtigen Personen während der Steuerperiode Vermögen oder entfällt die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einem anderen Kanton, gilt Absatz 3 sinngemäss.

Artikel 63 Begründung und Auflösung der Ehe

¹Bei Heirat werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

²Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

³Bei Tod eines Ehegatten wird das Ehepaar bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

7. Kapitel: **SCHÄTZUNGSVERFAHREN GRUNDSTÜCKE**

Artikel 64 Allgemeine Neuschätzung und Zwischenschätzung

¹Die allgemeine Neuschätzung der Grundstücke wird vom Landrat in der Regel alle zwölf Jahre angeordnet. Der Landrat kann anstelle der Schätzung eine Neubewertung aufgrund veränderter Indexzahlen veranlassen.

²Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Schätzung der Grundstücke und die Festlegung der Mietwerte. Er hat dabei folgende Grundsätze einzuhalten:

- a) der Regierungsrat kann eine Neuschätzung der Grundstücke in Teilgebieten des Kantons anordnen, wenn sich darin die Werte der Grundstücke wesentlich verändert haben;

- b) das zuständige Amt¹⁷ nimmt eine Zwischenschätzung eines einzelnen Grundstücks vor, wenn sich dessen Wert durch Änderung in Bestand, Beschaffenheit und Benützungsart oder aus anderen Gründen wesentlich verändert hat. Die Schätzung erfolgt von Amtes wegen oder auf Gesuch der Eigentümerin oder des Eigentümers zu den Bewertungsansätzen, die bei der allgemeinen Neuschätzung galten.

³Das zuständige Amt¹⁸ legt die Steuerwerte und die Eigenmietwerte von Grundstücken in einer Verfügung fest.

⁴Gegen die Schätzungsverfügung kann die steuerpflichtige Person Einsprache erheben.

Artikel 65 Datenaustausch

Die Fachstelle für Gebäudeschätzung und das zuständige Amt¹⁹ geben einander im Einzelfall oder im Abrufverfahren die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können.

Artikel 66 Anpassung Eigenmietwert

¹Der Eigenmietwert wird alle vier Jahre der prozentualen Veränderung des Mietzinsniveaus im Kanton angepasst und richtet sich nach den ortsüblichen Verhältnissen. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung vom 9. April 2003²⁰ über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke.

²Das zuständige Amt²¹ legt die Eigenmietwerte von Grundstücken und das Inkrafttreten gemäss Weisung der zuständigen Direktion²² in einer Verfügung fest.

¹⁷ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁸ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁹ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁰ RB 3.2215

²¹ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²² Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

8. Kapitel: **AUSGLEICH DER KALTEN PROGRESSION**

Artikel 67

¹Bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen werden die Folgen der kalten Progression durch Anpassung der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge gemäss den Artikeln 26, 38, 41 und 56 ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

²Die zuständige Direktion²³ passt die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs. Ausgegangen wird vom Indexstand per 30. Juni 2010.

³Die zuständige Direktion²⁴ kann zwecks Koordination mit der direkten Bundessteuer bei Artikel 38 eine Anpassung ungeachtet der Voraussetzungen von Absatz 1 vornehmen.

3. Titel: **BESTEUERUNG DER JURISTISCHEN PERSONEN**

1. Kapitel: **STEUERPFLICHT**

Artikel 68 Begriff der juristischen Personen

¹Als juristische Personen werden besteuert:

- a) die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften;
- b) die Vereine, die Stiftungen, die Korporationen und die übrigen juristischen Personen.

²Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind:

- a) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 57 KAG²⁵ und die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG;
- b) die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten sowie die Körperschaften des kantonalen Rechts im Sinne von Artikel 59 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB)²⁶.

²³ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁴ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁵ SR 951.31

²⁶ SR 210

³Ausländische juristische Personen sowie nach Artikel 11 steuerpflichtige ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.

1. Abschnitt: **Steuerliche Zugehörigkeit**

Artikel 69 Persönliche Zugehörigkeit

Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.

Artikel 70 Wirtschaftliche Zugehörigkeit

¹Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) Teilhaberinnen an Geschäftsbetrieben im Kanton sind;
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

²Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

- a) Gläubigerinnen oder Nutzniesserinnen von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
- b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.

³Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

Artikel 71 Umfang der Steuerpflicht und Steuerausscheidung

¹Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt. Sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

²Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für die nach Artikel 70 eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

³Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein Unternehmen mit Sitz im Kanton kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit im Kanton erzielten Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättestaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Grundstücken können nur berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

⁴Steuerpflichtige Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben mindestens den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

2. Abschnitt: **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

Artikel 72 Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton oder mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Werten.

²Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ausserhalb des Kantons sowie mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

³Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton, so ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig.

⁴Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Sinne von Artikel 70 Absatz 1 besteht im Kanton für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird.

⁵In den Fällen von Absatz 3 und 4 werden der Gewinn und das Kapital zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden.

⁶Bei Umstrukturierungen beginnt die Steuerpflicht mit dem vereinbarten Übernahmestichtag.

Artikel 73 Mithaftung

¹Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, so haften die mit ihrer Verwaltung und die mit ihrer Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses oder, falls die juristische Person ihren Sitz oder tatsächliche Verwaltung ins Ausland verlegt, bis zum Betrag des Reinvermögens der juristischen Person. Die Haftung entfällt, wenn die haftende Person nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

²Für die Steuern einer aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen juristischen Person haften solidarisch bis zum Betrag des Reinerlöses Personen, die:

- a) Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen;
- b) Grundstücke im Kanton oder durch solche Grundstücke gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten.

³Die Parteien eines Kaufvertrags eines im Kanton gelegenen Grundstücks haften für die aus der Vermittlungstätigkeit geschuldeten Steuern solidarisch bis zu 3 Prozent der Kaufsumme, wenn die die Liegenschaft vermittelnde juristische Person in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung hat.

⁴Für die Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaberinnen und Teilhaber solidarisch.

Artikel 74 Steuerausscheidung und Steuerberechnung im interkommunalen Verhältnis

¹Die Bestimmungen über die steuerliche Zugehörigkeit und den Umfang der Steuerpflicht nach den Artikeln 69 bis 72 gelten auch für das Verhältnis unter den Einwohnergemeinden, den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden.

²Bei Änderung der steuerlichen Zugehörigkeit innerhalb des Kantons gilt Artikel 72 sinngemäss.

Artikel 75 Ausnahmen von der Steuerpflicht

Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) der Bund und seine Anstalten;
- b) der Kanton und seine Anstalten;
- c) die Einwohnergemeinden, die Ortsbürgergemeinden, die Korporationsbürgergemeinden, die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden und ihre Anstalten. Anstalten, die nicht ausschliesslich öffentlichen Zwecken dienen, und wirtschaftliche Betriebe sind von der Steuerbefreiung ausgenommen;
- d) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrechterhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Grundstücke, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;
- e) die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;
- f) die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften;
- g) die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;
- h) die juristischen Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;
- i) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Grundstücke sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes²⁷ für die Grundstücke, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden;
- k) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anlegerinnen oder Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach

²⁷ SR 192.12

Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind.

2. Kapitel: **GEWINNSTEUER**

1. Abschnitt: **Steuerobjekt**

Artikel 76 Grundsatz

¹Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn.

²Der steuerbare Reingewinn wird für die Steuerberechnung auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

Artikel 77 Berechnung des Reingewinns

1. Allgemeines

¹Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

- a) dem Saldo der Erfolgsrechnung;
- b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere:
 - Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens
 - geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen
 - Einlagen in die Reserven
 - Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen
 - offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;
- c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehaltlich Artikel 83. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt.

²Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Absatz 1.

³Gewinne auf Grundstücken sind in dem Umfang steuerbar, in dem Erwerbspreis und wertvermehrnde Aufwendungen, einschliesslich der Baukreditzinsen, den Gewinnsteuerwert übersteigen.

⁴Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlags oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 78 2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a) die Steuern, nicht aber die Steuerbussen;
- b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 75 Bst. g), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden und deren Anstalten (Art. 75 Bst. a bis c);
- d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die versicherten Personen bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.

²Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.

Artikel 79 3. Erfolgsneutrale Vorgänge

Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch:

- a) Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu;
- b) Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte in einen anderen Kanton, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden;
- c) Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung.

Artikel 80 Umstrukturierungen

¹Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grundkapital beteiligt ist.

²Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Artikeln 214 ff. nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grundkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d;
- b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Artikel 90 oder 91 besteuert wird.

⁴Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während den nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Artikeln 214 ff. nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden. Ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

Artikel 81 Abschreibungen

¹Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.

²In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt.

³Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach Artikel 86 Absätze 1 und 2 verrechenbar gewesen wären.

⁴Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 88 Absatz 5 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Artikel 82 Rückstellungen

¹Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für:

- a) im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- b) Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- c) andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- d) künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

²Bisherige Rückstellungen und Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Artikel 83 Ersatzbeschaffung

¹Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Grundstücken durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

²Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grundkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

³Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

⁴Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient. Ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

Artikel 84 Zinsen auf verdecktem Eigenkapital

Zum steuerbaren Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören auch die Schuldzinsen, die auf jenen Teil des Fremdkapitals entfallen, der nach Artikel 94 zum Eigenkapital zu rechnen ist.

Artikel 85 Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen

¹Die Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

²Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zur Erzielung dieser Erträge erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

³Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

Artikel 86 Verluste

¹Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren nach Artikel 97 abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

²Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen nach Artikel 79 Buchstabe a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

³Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz.

2. Abschnitt: **Steuerberechnung****Artikel 87** Steuersätze

¹Die einfache Steuer für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt:

- a) für den Kanton 4,2 Prozent des Reingewinns;
- b) für die Einwohnergemeinden 4,2 Prozent des Reingewinns;
- c) für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 1 Prozent des Reingewinns.

²Vereine und Stiftungen bezahlen für die ersten 20 000 Franken keine Gewinnsteuer.

³Die einfache Gewinnsteuer für Korporationen beträgt für den Kanton 9,4 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

⁴Die Aufteilung der Steuerbeträge nach Absatz 1 Buchstabe c bestimmt sich nach den konfessionellen Anteilen der Bevölkerung in der Gemeinde, in der die juristische Person steuerpflichtig ist. Die zuständige Direktion²⁸ erlässt die erforderlichen Weisungen.

Artikel 88 Sonderfälle

1. Gemischte Beteiligungsgesellschaften

¹Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrags aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

- a) zu mindestens 10 Prozent am Grundkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;
- b) zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist, oder
- c) Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken hält.

²Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Absatz 1 entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwands und eines Beitrags von 5 Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwands; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten.

³Keine Beteiligungserträge sind:

- a) Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen;
- b) Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.

²⁸ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zulasten des steuerbaren Reingewinns keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht.

⁵Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- a) soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;
- b) wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grundkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken hatten.

⁶Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne der Artikel 81 und 88 in kausalem Zusammenhang stehen.

Artikel 89 2. Übergang zur Holding- oder Domizilgesellschaft

¹Wird eine bestehende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu steuerlich zur Holding- oder Domizilgesellschaft, wird über die stillen Reserven auf beweglichen Vermögenswerten abgerechnet.

²Die Gesellschaft kann verlangen, dass die Besteuerung der stillen Reserven auf ihren Beteiligungen und Immaterialgüterrechten aufgeschoben wird. Die Besteuerung der stillen Reserven wird vorgenommen, wenn die Gesellschaft es verlangt, spätestens jedoch bei deren Liquidation oder Wegzug aus dem Kanton. Vorbehalten bleibt Artikel 88.

³Die Realisation von stillen Reserven auf einzelnen Beteiligungen und Immaterialgüterrechten unterliegt der Besteuerung.

Artikel 90 3. Holdinggesellschaften

¹Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten auf dem Reingewinn keine Steuern, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

²Erträge aus Grundeigentum im Kanton solcher Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden ordentlich besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.

³Von der Ermässigung der Gewinnsteuer sind Einkünfte und Erträge ausgeschlossen, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

Artikel 91 4. Domizilgesellschaften

¹Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:

- a) Erträge aus Beteiligungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;
- b) die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert;
- c) die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert;
- d) der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Buchstabe a können nur mit Erträgen gemäss Buchstabe a verrechnet werden.

²Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1 Buchstabe c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.

³Von der Ermässigung der Gewinnsteuer sind Einkünfte und Erträge ausgeschlossen, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

3. Kapitel: **KAPITALSTEUER**

1. Abschnitt: **Steuerobjekt**

Artikel 92 Grundsatz

¹Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

²Das massgebende Eigenkapital wird für die Steuerberechnung auf die nächsten 1 000 Franken abgerundet.

Artikel 93 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

¹Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grundkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Bei Holding- und Domizilgesellschaften kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

²Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grundkapital.

Artikel 94 Verdecktes Eigenkapital

Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um den Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Artikel 95 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

¹Als steuerbares Eigenkapital gilt bei:

- a) den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen das Reinvermögen;
- b) den kollektiven Kapitalanlagen der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen.

²Die Vermögenswerte werden nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet.

2. Abschnitt: **Steuerberechnung**

Artikel 96 Steuersätze

¹Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen entrichten den Einwohnergemeinden eine einfache Steuer von mindestens 0,01 Promille und höchstens 2,40 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

²Die Einwohnergemeinden setzen den Steuersatz nach Absatz 1 fest.

³Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen bezahlen für die ersten 100 000 Franken des Eigenkapitals keine Kapitalsteuer.

⁴Holdingsgesellschaften und Domizilgesellschaften nach den Artikeln 90 und 91 entrichten dem Kanton eine einfache Steuer von 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber 500 Franken.

4. Kapitel: **ZEITLICHE BEMESSUNG**

Artikel 97 Steuerperiode

¹Die Steuern vom Reingewinn und Eigenkapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

²Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

³In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

Artikel 98 Bemessung des Reingewinns

¹Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

²Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

Artikel 99 Bemessung des Eigenkapitals

¹Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.

²Bei unter- oder überjährigen Geschäftsabschlüssen bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.

4. Titel: **QUELLENSTEUERN FÜR NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN**

1. Kapitel: **NATÜRLICHE PERSONEN MIT STEUERRECHTLICHEM WOHSITZ ODER AUFENTHALT IM KANTON**

Artikel 100 Der Quellensteuer unterworfenen Personen

¹Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 43 unterstehen.

²Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Artikel 101 Steuerbare Leistungen

¹Die Steuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

²Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile sowie die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung.

³Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

Artikel 102 Grundlage des Steuertarifs

Die zuständige Direktion²⁹ bestimmt die Höhe des Steuerabzugs für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchengemeinden entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen und Steuerfüssen.

Artikel 103 Ausgestaltung des Steuertarifs

¹Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten nach Artikel 31 und Versicherungsprämien nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben d, f und g sowie die Sozialabzüge nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a, e, f und g berücksichtigt. Die direkte Bundessteuer wird in den Tarif eingebaut.

²Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen nach Artikel 9 Absatz 1 Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten nach Artikel 38 Absatz 2 berücksichtigen.

Artikel 104 Abgegoltene Steuern

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung.

Artikel 105 Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung

¹Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, und für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für die Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht gilt Artikel 7 Absatz 5 sinngemäss.

²Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte der steuerpflichtigen Person in einem Kalenderjahr den gemäss entsprechender Bundesgesetzgebung festgelegten Betrag, so wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei angerechnet.

²⁹ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

2. Kapitel: **NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN OHNE STEUERRECHTLICHEN WOHNSITZ ODER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ**

Artikel 106 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für kurze Dauer oder als Wochenaufenthalterinnen bzw. Wochenaufenthalter in unselbstständiger Stellung im Kanton erwerbstätig sind, entrichten für ihr Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Artikeln 100 bis 103.

Artikel 107 Künstlerinnen, Künstler, Sportlerinnen, Sportler, Referentinnen und Referenten

¹Im Ausland wohnhafte Künstlerinnen und Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk-, Fernsehkünstlerinnen oder -künstler, Musikerinnen, Musiker, Artistinnen, Artisten, Sportlerinnen, Sportler, Referentinnen oder Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen, die deren Tätigkeit organisiert hat.

²Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge nach Abzug der Gewinnungskosten, die entweder nachgewiesen oder im Umfang der bei der direkten Bundessteuer festgesetzten Pauschalen geltend gemacht werden können.

³Die Steuer beträgt 15 Prozent der Tageseinkünfte.

⁴Die mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragten Veranstalterinnen oder Veranstalter sind für die Steuer solidarisch haftbar.

Artikel 108 Mitglieder des Verwaltungsrats

¹Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

²Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zulasten

dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

³Die Steuer beträgt 15 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Artikel 109 Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger

¹Im Ausland wohnhafte Gläubigerinnen, Gläubiger, Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.

²Die Steuer beträgt 15 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Artikel 110 Empfängerinnen und Empfänger von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis

¹Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Pensionen, Ruhegehältern oder anderen Vergütungen, die sie aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin, einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

²Die Steuer beträgt bei Renten 15 Prozent der Bruttoeinkünfte. Bei Kapitalleistungen wird sie gemäss Artikel 45 Absatz 2 berechnet.

Artikel 111 Empfängerinnen und Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen

¹Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz im Kanton oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz im Kanton sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

²Die Steuer beträgt bei Renten 15 Prozent der Bruttoeinkünfte. Bei Kapitalleistungen wird sie gemäss Artikel 45 Absatz 2 berechnet.

Artikel 112 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei internationalen Transporten

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der

Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, werden für diese Leistungen nach den Artikeln 100 bis 103 besteuert.

Artikel 113 Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Personen nach den Artikeln 107 bis 112 gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Artikel 114 Abgegoltene Steuern

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Er erhöht sich um die Ansätze für die direkte Bundessteuer.

3. Kapitel: **BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN BEI DER QUELLEN- STEUER**

Artikel 115 Allgemeine Bestimmung

Die Bestimmungen des Verfahrensrechts und des Steuerstrafrechts finden unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen sinngemäss Anwendung.

Artikel 116 Verfahrenspflichten

Die steuerpflichtige Person und die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen den Steuerbehörden auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen.

Artikel 117 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von der steuerpflichtigen Person einzufordern;
- b) der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;

- c) die Steuern periodisch der Verwaltung der zuständigen Steuerbehörde³⁰ abzuliefern, mit ihr darüber auf dem amtlichen Formular abzurechnen und den Steuerbehörden zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

²Der Steuerabzug ist auch vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

³Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

⁴Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine vom Regierungsrat festgelegte Bezugsprovision.

Artikel 118 Ausserkantonale Schuldnerinnen und Schuldner

¹Steuerpflichtige Personen mit ausserkantonalen Schuldnerinnen oder Schuldnern der steuerbaren Leistung unterliegen der Quellensteuer nach diesem Gesetz.

²Die von der ausserkantonalen Schuldnerin oder vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die geschuldete Steuer angerechnet.

³Zu viel bezogene Steuern werden der steuerpflichtigen Person zinslos zurückerstattet und zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert.

Artikel 119 Ausserkantonale steuerpflichtige Personen

¹Bei steuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton überweist die Steuerbehörde die eingegangenen Steuerbeträge der zuständigen Steuerbehörde des Wohnsitz- oder Aufenthaltskantons.

²Verlegt eine nach den Artikeln 100 bis 104 und 105 Absatz 2 steuerpflichtige Person innerhalb der Schweiz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, so steht dem Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton das Besteuerungsrecht im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht zu.

³⁰ Verwaltung der Einwohnergemeinde

Artikel 120 Verfügung

¹Ist die steuerpflichtige Person, die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so kann bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der zuständigen Steuerbehörde³¹ eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangt werden.

²Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Artikel 121 Einsprache

Gegen eine Verfügung über die Quellensteuern kann die steuerpflichtige Person, die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung Einsprache erheben.

Artikel 122 Nachforderung und Rückerstattung

¹Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet sie oder ihn die zuständige Steuerbehörde³² zur Nachzahlung. Der Rückgriff der Schuldnerin oder des Schuldners auf die steuerpflichtige Person bleibt vorbehalten.

²Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss sie oder er der steuerpflichtigen Person die Differenz zurückzahlen.

Artikel 123 Steueraufteilung bei Grossbaustellen

¹Die Gemeinden teilen den Gemeindeanteil an der Quellensteuer beim Vorliegen einer Grossbaustelle nach Mass der Betroffenheit auf alle betroffenen Gemeinden auf.

²Eine Grossbaustelle liegt vor, wenn auf einer Baustelle mindestens 100 an der Quelle besteuerte Personen beschäftigt sind.

³¹ Verwaltung der Einwohnergemeinde

³² Verwaltung der Einwohnergemeinde

³Betroffen ist eine Gemeinde, wenn die Grossbaustelle auf dem Gemeindegebiet betrieben wird und erhebliche Immissionen verursacht oder quellensteuerpflichtige Personen in einer organisierten Unterkunft (beispielsweise Barackendorf) auf Gemeindegebiet wohnen.

⁴Der Gemeinde, in der die quellensteuerpflichtigen Personen wohnen, fällt ein Vorausanteil an der Quellensteuer von 20 Prozent zu.

⁵Der Regierungsrat entscheidet über die Aufteilung der Quellensteuer bei Grossbaustellen, sofern unter den betroffenen Gemeinden keine Einigung zustande kommt.

Artikel 124 Abrechnung mit dem Kanton und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden

¹Die Verwaltung der Einwohnergemeinden erstellt jährlich eine Abrechnung über die an der Quelle erhobenen Steuern.

²Die Quellensteuern werden im Verhältnis der einfachen Steuern der natürlichen Personen und der Steuerfüsse auf den Kanton, die Einwohnergemeinde und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinde aufgeteilt.

Artikel 125 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen für den Vollzug der Quellensteuern in einem Reglement.

5. Titel: **GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER**

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 126 Gegenstand der Steuer

Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen Gewinne aus der Veräusserung von im Kanton gelegenen Grundstücken des Privat- und Geschäftsvermögens der natürlichen und juristischen Personen oder von Anteilen an solchen.

Artikel 127 Grundstücke

¹Als Grundstücke gelten:

- a) die Liegenschaften;
- b) die in das Grundbuch aufgenommenen selbstständigen und dauernden Rechte;
- c) die Bergwerke;
- d) die Miteigentumsanteile an Grundstücken.

²Zugehör fällt ausser Betracht.

2. Kapitel: **STEUERPFLICHT****Artikel 128** Veräusserungen

1. Steuerbegründende Veräusserungen

¹Die Steuerpflicht wird durch jede Veräusserung begründet, mit der Eigentum an Grundstücken oder Anteilen an solchen übertragen wird.

²Der Veräusserung sind gleichgestellt:

- a) die Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken (Kettenhandel, Übertragung massgebender Beteiligungen an Immobiliengesellschaften usw.);
- b) die Belastung von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird.

Artikel 129 2. Steueraufschiebende Veräusserungen

Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:

- a) Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;
- b) Eigentumswechsel unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB³³) und zur Abgeltung scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;

³³ SR 210

- c) Eigentumswechsel infolge Umstrukturierung im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 sowie von Artikel 80 Absätze 1 und 3. Die aufgeschobene Besteuerung wird bei einer Verletzung der Sperrfrist in analoger Anwendung von Artikel 23 Absatz 2 sowie von Artikel 80 Absätze 2 und 4 nachgeholt, wobei sich die Steuerbemessung nach den Artikeln 133 ff. und die Besitzesdauer nach Artikel 143 richtet;
- d) Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder drohender Enteignung.

Artikel 130 3. Ersatzbeschaffung

¹Die Besteuerung wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben bei:

- a) vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke in der Schweiz verwendet wird;
- b) vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörenden Grundstücks im Sinne von Artikel 35 Absatz 3 oder Artikel 83 Absatz 4, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines neuen oder zur Verbesserung eines eigenen Ersatzgrundstücks in der Schweiz verwendet wird;
- c) bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft, soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird. Diese Bestimmung ist für Ferien- und Zweitliegenschaften nicht anwendbar.

²Bei Vorausbeschaffung wird der Aufschub gemäss Absatz 1 sinngemäss gewährt.

³Bei einer steuerbegründenden Veräusserung eines im Sinne von Absatz 1 ausserhalb des Kantons erworbenen Ersatzgrundstücks kann die ursprüngliche Veranlagung aufgehoben und die aufgeschobene Besteuerung nachgeholt oder der nicht besteuerte Gewinn nachbesteuert werden, wenn der andere Kanton im umgekehrten Fall die Nachbesteuerung beansprucht oder wenn kein anderer Kanton diesen Gewinn besteuern kann.

Artikel 131 1. Steuersubjekt

¹Steuerpflichtig ist die veräussernde Person.

²Mehrere steuerpflichtige Personen haben die Steuer entsprechend ihrer Anteile zu entrichten. Sind sie Gesamteigentümer, haften sie solidarisch.

Artikel 132 Steuerbefreiung

Von der Grundstückgewinnsteuer befreit sind:

- a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;
- b) der Kanton, die Einwohnergemeinden, die Ortsbürgergemeinden, die Korporationen Uri und Ursern, die Korporationsbürgergemeinden sowie die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden. Ebenfalls von der Grundstückgewinnsteuer befreit sind deren Anstalten und Zweckverbände für jene Grundstücke, die unmittelbar gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken oder Kultuszwecken gedient haben;
- c) die nach Artikel 2 Gaststaatgesetz³⁴ begünstigten natürlichen Personen und institutionellen Begünstigten, soweit das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

Artikel 133 Steuerobjekt

1. Grundstückgewinn

¹Als Grundstückgewinn gilt der Betrag, um den der Veräusserungserlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt.

²Massgebend für die Ermittlung des Grundstückgewinns ist die letzte steuerbegründende Veräusserung ohne Steueraufschub.

Artikel 134 2. Veräusserungserlös

¹Als Veräusserungserlös gilt der Verkaufspreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen der Erwerberin oder des Erwerbers.

²Wird kein Verkaufspreis festgelegt oder liegt ein Tausch vor, gilt die Verkehrswertschätzung des zuständigen Amtes³⁵ im Zeitpunkt der Veräusserung als Verkaufspreis.

³⁴ SR 192.12

³⁵ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 135 3. Anlagekosten
a) Erwerbspreis

¹Als Erwerbspreis gilt der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen der Erwerberin oder des Erwerbers.

²Liegt der Erwerb um mehr als 25 Jahre zurück, so gilt als Erwerbspreis der Steuerwert vor 25 Jahren, sofern kein höherer Erwerbspreis nachgewiesen wird.

³Hat die veräussernde Person das Grundstück im Zwangsverwertungsverfahren erworben und ist sie dabei als Pfandgläubigerin oder als Pfandbürgin zu Verlust gekommen, so kann sie als Erwerbspreis anstelle des Zuschlagspreises die Verkehrswertschätzung des zuständigen Amtes³⁶ auf den für die Gewinnermittlung massgebenden Zeitpunkt in Anrechnung bringen.

⁴Ist der Erwerbspreis nicht feststellbar, so gilt als solcher die Verkehrswertschätzung des zuständigen Amtes³⁷ auf den für die Gewinnermittlung massgebenden Zeitpunkt.

Artikel 136 b) Aufwendungen

¹Als Aufwendungen sind anrechenbar, soweit sie in der massgebenden Besitzesdauer angefallen sind:

- a) die Ausgaben, die eine Werterhöhung des Grundstücks bewirkt haben, wie Kosten für Bauten, Umbauten und Meliorationen;
- b) die Grundeigentümerbeiträge an Bau und Korrektion von Strassen, Kanalisationen, Bodenverbesserungen, Wasserbau sowie für Werk- und Erschliessungsleitungen;
- c) die Kosten und Abgaben, die unmittelbar mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstücks verbunden sind, mit Einschluss der üblichen Provisionen an Dritte;
- d) die Eigenleistungen, soweit sie als Einkommen oder Ertrag in der Schweiz versteuert worden sind oder werden.

²Bei der Einkommenssteuer bereits abgezogene Aufwendungen werden nicht angerechnet.

³Leistungen von Drittpersonen, insbesondere Versicherungsleistungen sowie Beiträge von Gemeinwesen, für welche die veräussernde Person nicht ersatz- oder rückerstattungspflichtig ist, werden von den Anlagekosten abgerechnet.

³⁶ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³⁷ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 137 c) Anlagekosten bei Ersatzbeschaffung

Bei Veräusserung eines Grundstücks, bei dessen Erwerb der nach Artikel 146 verfügte Gewinn infolge Ersatzbeschaffung nicht besteuert wurde, ist dieser Gewinn von den Anlagekosten abzuziehen.

Artikel 138 Gesamtveräusserung

Werden zu verschiedenen Zeiten erworbene Grundstücke oder Anteile an solchen zusammen veräussert, so ist der Gewinn und die Eigentumsdauer je gesondert zu ermitteln.

Artikel 139 Teilveräusserung

¹Bei parzellenweiser Veräusserung ist der Gesamterwerbspreis nach dem Wertverhältnis im Zeitpunkt des Erwerbs anteilmässig anzurechnen. Aufwendungen sind anrechenbar, soweit sie die veräusserte Parzelle betreffen; nicht ausscheidbare Aufwendungen sind anteilmässig anzurechnen.

²Gewinne aus Teilveräusserungen innerhalb eines Kalenderjahres sind für die Steuerberechnung nach Artikel 142 zusammenzurechnen.

Artikel 140 Verlustverrechnung

¹Verluste aus Teilveräusserungen nach Artikel 139 können nach vollständiger Veräusserung des Grundstücks den Anlagekosten der mit Gewinn veräusserten Parzellen anteilmässig zugerechnet werden, soweit sie nicht bereits verrechnet wurden. Eine allfällige Steuerrück-erstattung wird nicht verzinst.

²Die weiter gehenden Verlustverrechnungsmöglichkeiten nach interkantonalem Recht bleiben vorbehalten und gelten auch innerkantonale. Das zuständige Amt³⁸ nimmt auf Antrag der steuerpflichtigen Person eine Revision der rechtskräftigen Grundstückgewinnsteueran-lage nach den Artikeln 210 ff. vor.

³⁸ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

3. Kapitel: **STEUERBERECHNUNG**

Artikel 141 Steuerberechnung

a) Grundsatz

¹Für die Berechnung der Grundstückgewinnsteuer sind der Steuersatz und die Besitzesdauer massgebend. Artikel 138 und 139 bleiben vorbehalten.

²Der steuerbare Grundstückgewinn wird für die Steuerberechnung auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

Artikel 142 b) Steuersätze

¹Die Steuer für den um 10 000 Franken verminderten Grundstückgewinn beträgt:

<u>Besitzesdauer</u>	<u>Steuersatz</u>
bis 1 Jahr	30 Prozent
bis 2 Jahre	29 Prozent
bis 3 Jahre	28 Prozent
bis 4 Jahre	27 Prozent
bis 5 Jahre	26 Prozent
bis 6 Jahre	25 Prozent
bis 7 Jahre	24 Prozent
bis 8 Jahre	23 Prozent
bis 9 Jahre	22 Prozent
bis 10 Jahre	21 Prozent
bis 11 Jahre	20 Prozent
bis 12 Jahre	19 Prozent
bis 13 Jahre	18 Prozent
bis 14 Jahre	17 Prozent
bis 15 Jahre	16 Prozent
bis 16 Jahre	15 Prozent
bis 17 Jahre	14 Prozent
bis 18 Jahre	13 Prozent
bis 19 Jahre	12 Prozent
bis 20 Jahre	11 Prozent
mehr als 20 Jahre	10 Prozent

²Der Steuerfreibetrag nach Absatz 1 wird bei Veräusserungen einschliesslich Teilveräusserungen im Kalenderjahr nur einmal gewährt.

Artikel 143 c) Besitzesdauer

¹Massgebend für die Ermittlung der Besitzesdauer ist die letzte Veräusserung.

²Beginn und Ende der Besitzesdauer bestimmen sich nach dem Datum des Grundbucheintrags bzw. bei Fehlen eines solchen nach dem Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsgewalt oder der Beteiligungsrechte.

³Beim Erwerb mit steueraufschiebender Veräusserung nach Artikel 129 Buchstaben a bis c ist auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abzustellen.

⁴Beim Erwerb mit steueraufschiebender Veräusserung nach Artikel 129 Buchstabe d ist auf den Erwerbszeitpunkt der bei dieser Veräusserung tauschweise abgetretenen Grundstücke abzustellen.

⁵Beim Erwerb des Grundstücks durch Ersatzbeschaffung nach Artikel 130 Absatz 1 Buchstaben a bis c kommt nur für den nicht besteuerten Gewinn die Besitzesdauer des bei der Ersatzbeschaffung veräusserten Grundstücks zur Anrechnung.

4. Kapitel: **BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN BEI DER GRUNDSTÜCK-
GEWINNSTEUER**

Artikel 144 Allgemeine Bestimmung

Die Bestimmungen des Verfahrensrechts und des Steuerstrafrechts finden unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen sinngemäss Anwendung.

Artikel 145 Mitwirkung

Die steuerpflichtige Person hat jede Veräusserung, die nicht durch Eintrag in das Grundbuch erfolgt, dem zuständigen Amt³⁹ innert 30 Tagen schriftlich zu melden.

³⁹ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 146 Veranlagung bei Ersatzbeschaffung

Die Veranlagungsbehörde stellt den nicht besteuerten Gewinn bei einer Ersatzbeschaffung im Sinne von Artikel 130 durch Verfügung fest.

Artikel 147 Sicherung

¹Zur Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuern sowie allfälliger Verzugszinsen und Betriebskosten steht dem Kanton an den betreffenden Grundstücken ein gesetzliches Pfandrecht nach Artikel 836 ZGB⁴⁰ zu.

²Das gesetzliche Pfandrecht entsteht mit der steuerbegründenden Veräusserung ohne Eintrag im Grundbuch. Die im Grundbuch im Zeitpunkt der Veräusserung bereits eingetragenen Pfandrechte gehen im Rang vor.

³Es erlischt nach Ablauf von zwölf Monaten seit der rechtskräftigen Veranlagung, wenn das zuständige Amt⁴¹ innert dieser Frist keinen Eintrag im Grundbuch verlangt.

⁴Die Urkundsperson hat die Parteien auf die Tragweite des gesetzlichen Pfandrechts aufmerksam zu machen und dies in der Urkunde festzuhalten.

⁵Das zuständige Amt⁴² ist verpflichtet, auf Verlangen der Erwerberin oder dem Erwerber eines Grundstücks über Steuerausstände aus früheren Handänderungen Auskunft zu geben.

Artikel 148 Steueraufteilung

Von den bezahlten Grundstückgewinnsteuern einschliesslich Zinsen und Bussen erhält der Kanton für seine Veranlagungs- und Bezugsaufgaben einen Vorausanteil von 10 Prozent. Der Rest wird wie folgt aufgeteilt:

- a) 50 Prozent fallen dem Kanton zu;
- b) 50 Prozent fallen der Einwohnergemeinde zu, auf deren Gebiet das veräusserte Grundstück liegt.

⁴⁰ SR 210

⁴¹ Amt für Finanzen; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴² Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 149 Steuerausscheidung

Liegt das im Zusammenhang mit einer Landumlegung oder einer Ersatzbeschaffung veräußerte Grundstück in einer anderen Gemeinde, wird mit dieser Gemeinde keine Steuerausscheidung vorgenommen.

Artikel 150 Revisionsgründe bei Ersatzbeschaffungstatbeständen und Verlustverrechnung

Das zuständige Amt⁴³ nimmt auf Antrag der steuerpflichtigen Person eine Anpassung einer rechtskräftigen Grundstücksgewinnsteuerveranlagung vor:

- a) bei nachträglicher Ersatzbeschaffung im Sinne von Artikel 130, wenn der Antrag spätestens innert 90 Tagen nach Erwerb des Ersatzgrundstücks eingereicht wird;
- b) bei Verlusten aus Teilveräußerungen im Sinne von Artikel 139, wenn der Antrag bei vollständiger Veräußerung spätestens innert Jahresfrist nach der letzten Teilveräußerung eingereicht wird.

6. Titel: **ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER**1. Kapitel: **STEUERPFLICHT****Artikel 151** Gegenstand der Steuer

1. Erbschaftssteuer

¹Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Vermögensübergänge (Erbanfälle und Zuwendungen) kraft gesetzlichen Erbrechts oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen.

²Zu den steuerbaren Vermögensübergängen gehören insbesondere solche aufgrund von Erbeinsetzung und Nacherbeinsetzung, Vermächtnis, Erbvertrag, Schenkung auf den Todesfall und Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall.

³Zuwendungen von Versicherungsbeträgen, die mit oder nach dem Tode des Erblassers fällig werden, unterliegen der Erbschaftssteuer, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden.

⁴³ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 152 2. Schenkungssteuer

¹Der Schenkungssteuer unterliegen Zuwendungen unter Lebenden, mit denen die Empfängerin oder der Empfänger aus dem Vermögen einer anderen Person ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird.

²Zu den steuerbaren Zuwendungen gehören insbesondere Vorempfänge in Anrechnung an die künftige Erbschaft, Schenkungen unter Lebenden an Erben oder Nichterben und Zuwendungen zum Zweck der Errichtung einer Stiftung zu Lebzeiten oder Zuwendungen an eine bestehende Stiftung.

³Zuwendungen von Versicherungsbeträgen, die zu Lebzeiten der Schenkerin oder des Schenkers fällig werden, sind der Schenkungssteuer unterworfen, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden.

Artikel 153 3. Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis

Leistungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers an die Arbeitnehmerin, den Arbeitnehmer oder deren bzw. dessen Erben, die ihren Grund im Dienstverhältnis haben, wie Pensionen, Renten, Kapitalabfindungen, Gratifikationen und Dienstaltersgeschenke, unterliegen nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer, soweit sie als Einkommen besteuert werden.

Artikel 154 Inhalt des Vermögensübergangs

Steuerbar sind alle übergehenden Vermögensrechte, wie die Rechte aus Eigentum, beschränkte dingliche Rechte, Forderungen, Nutzniessungen, Rechte auf Renten und andere periodische Leistungen.

Artikel 155 Steuerpflicht

1. Steuerliche Zugehörigkeit

¹Die Steuerpflicht besteht, wenn:

- a) die Erblasserin oder der Erblasser den letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet worden ist;
- b) die Schenkerin oder der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendungen Wohnsitz im Kanton hat;
- c) im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

²Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht ferner, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht, das nach Doppelbesteuerungsabkommen dem Betriebsstätte- oder dem Belegenheitsstaat zur Besteuerung zugewiesen wird.

³Im interkantonalen Verhältnis bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts über das Doppelbesteuerungsverbot vorbehalten.

Artikel 156 2. Steuersubjekt

¹Steuerpflichtig ist die Person, welche das übergehende Vermögen empfängt (Erbchaft, Vermächtnis, Schenkung, Berechtigung, Begünstigung).

²Bei Übergang von Nutzniessungen und periodischen Leistungen ist die Nutzniesserin, der Nutzniesser, die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger steuerpflichtig.

³Bei Nacherbeneinsetzung sind sowohl die Vor- als auch die Nacherben steuerpflichtig.

Artikel 157 3. Steueranspruch

Der Steueranspruch entsteht bei Vermögensübergängen:

- a) auf den Todesfall im Zeitpunkt, in dem der Erbgang eröffnet wird;
- b) aus Nacherbschaft im Zeitpunkt, in dem die Vorerbschaft endet;
- c) aus Schenkung im Zeitpunkt des Vollzugs der Schenkung;
- d) mit aufschiebender Bedingung im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung.

Artikel 158 Steuerbefreiung

¹Steuerfrei sind Zuwendungen:

- a) an die Ehegattin oder den Ehegatten;
- b) an Verwandte in auf- und absteigender Linie, eingeschlossen Adoptiv- und Stiefkinder;
- c) an Personen, die im Zeitpunkt der Zuwendung oder des Todestages zusammen mit minderjährigen Kindern oder seit mindestens fünf Jahren in einem gemeinsamen Haushalt mit der Erblasserin, dem Erblasser, der Schenkerin oder dem Schenker in einem eheähnlichen Verhältnis gelebt haben;
- d) an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, soweit sie von der Steuerpflicht befreit sind.

²Zuwendungen an ausserkantonale juristische Personen für öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke sind gemäss Absatz 1 Buchstabe d steuerfrei, wenn Gegenrecht gehalten wird.

2. Kapitel: **STUEBERBEMESSUNG**

Artikel 159 Steuerbemessung

1. Bewertung

Das übergehende Vermögen wird zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs bewertet. Für die Bewertung sind die Artikel 47 ff. sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleiben folgende Bestimmungen:

- a) Grundstücke werden aufgrund der Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke⁴⁴ im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs bewertet;
- b) Beim Übergang von noch nicht fälligen Versicherungen ist der Rückkaufswert der Versicherung im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs massgebend;
- c) Für Nutzniessungen, Renten oder andere periodische Leistungen ist der Kapitalwert massgebend;
- d) Ist ein Anfall oder eine Zuwendung mit einer Nutzniessung oder einer Verpflichtung zu einer periodischen Leistung belastet, so wird der Kapitalwert der Belastung abgezogen.

Artikel 160 Schulden und Kosten

¹Vor Festlegung der Anteile der Erbschaften und Vermächtnisse werden von der Erbschaft abgezogen:

- a) die darauf lastenden Schulden der Erblasserin oder des Erblassers;
- b) die Erbgangsschulden und die üblichen Kosten der Erteilung;
- c) die Grabunterhaltskosten und die Kosten der Testamentsvollstreckung.

²Vom Anteil der Erben, Vermächtnisnehmerinnen oder Vermächtnisnehmer werden die Gerichts- und Anwaltskosten für Ungültigkeits-, Herabsetzungs- und Erbschaftsklagen abgezogen.

Artikel 161 Steuerberechnung

1. Steuersatz

¹Steuerbar ist der 15 000 Franken übersteigende Vermögensübergang.

⁴⁴ RB 3.2215

²Der steuerbare Vermögensübergang wird für die Steuerberechnung auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

³Die Steuer beträgt:

- a) 8 Prozent für Geschwister und Stiefgeschwister;
- b) 12 Prozent für Onkel, Tanten und Nachkommen von Geschwistern;
- c) 24 Prozent für übrige erbberechtigte Personen und Nichtverwandte.

Steuerbeträge unter 100 Franken werden nicht erhoben.

⁴Nacherben entrichten die Steuer nach dem Verwandtschaftsverhältnis zur ersten Erblasserin oder zum ersten Erblasser.

Artikel 162 2. Berechnungsregeln

Wird die Erbschaftssteuer dem Nachlass überbunden oder wird die Schenkungssteuer von der Schenkerin oder vom Schenker selbst übernommen, erhöht sich die steuerbare Zuwendung um den entsprechenden Betrag.

3. Kapitel: **BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN BEI DER ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER**

Artikel 163 Allgemeine Bestimmung

Die Bestimmungen des Verfahrensrechts und des Steuerstrafrechts finden unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen sinngemäss Anwendung.

Artikel 164 Steuerinventar

Das amtliche Steuerinventar nach Artikel 218 bildet die Grundlage für die Berechnung der Erbschaftssteuer.

Artikel 165 Mitwirkungspflichten

¹Personen, die eine steuerbare Schenkung erhalten oder eine steuerbare Zuwendung gemacht haben, müssen diese der Veranlagungsbehörde spätestens mit der ordentlichen Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuer unter Angabe des Wertes und der verwandtschaftlichen Beziehung anzeigen.

²Die Erben oder deren Vertretung haben der Inventarbehörde nach Artikel 223 innert 14 Tagen seit dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers alle notwendigen Unterlagen zur Feststellung der Steuerpflicht wie Erbscheinigung, Ehe- und Erbverträge, letztwillige Verfügungen usw. einzureichen.

Artikel 166 Eintritt und Haftung von Erben

¹In die Rechte und Pflichten einer verstorbenen steuerpflichtigen Person treten ihre Erben ein.

²Für die Erbschaftssteuer haftet jede Empfängerin und jeder Empfänger im Umfang ihrer bzw. seiner Bereicherung.

Artikel 167 Steueraufteilung

¹Von den bezahlten Erbschafts- und Schenkungssteuern einschliesslich Zinsen und Bussen erhält der Kanton für seine Veranlagungs- und Bezugsaufgaben einen Vorausanteil von 10 Prozent. Der Rest wird wie folgt aufgeteilt:

- a) 50 Prozent fallen dem Kanton zu;
- b) 50 Prozent fallen den Einwohnergemeinden im Verhältnis der massgebenden Bevölkerung zu.

²Die zuständige Direktion⁴⁵ erlässt die erforderlichen Weisungen.

7. Titel: **VERFAHRENSRECHT**

1. Kapitel: **STEUERBEHÖRDEN**

Artikel 168 Steuerbehörden

Als Steuerbehörden gelten:

- a) der Regierungsrat;
- b) die zuständige Direktion⁴⁶;
- c) das Obergericht;
- d) die kantonale Steuerkommission;
- e) das zuständige Amt⁴⁷;

⁴⁵ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴⁶ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴⁷ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

f) die zuständige Verwaltung der Einwohnergemeinden.

Artikel 169 Aufsicht

1. Regierungsrat

Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes.

Artikel 170 2. Zuständige Direktion

Die zuständige Direktion⁴⁸ ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde. Sie erlässt die erforderlichen Weisungen und regelt insbesondere den elektronischen Datenaustausch zwischen den Steuerbezugsbehörden und dem zuständigen Amt⁴⁹.

Artikel 171 Rechtspflege

1. Obergericht

Das Obergericht ist die Beschwerde- und letzte kantonale Gerichtsinstanz.

Artikel 172 2. Kantonale Steuerkommission

¹Die kantonale Steuerkommission entscheidet über Einsprachen gegen die Verfügungen des zuständigen Amtes⁵⁰ und der Einwohnergemeinden.

²Sie setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern zusammen.

³Die kantonale Steuerkommission wird vom Regierungsrat gewählt. Bei der Zusammensetzung sind die verschiedenen Regionen und wirtschaftlichen Gruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

⁴Die kantonale Steuerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

⁵Das zuständige Amt⁵¹ führt das Sekretariat der Steuerkommission. Es bereitet insbesondere die Einspracheentscheide vor und stellt der kantonalen Steuerkommission Antrag.

⁴⁸ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁴⁹ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁵⁰ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁵¹ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 173 Vollzug

1. Zuständiges Amt

¹Das zuständige Amt⁵² ist die Vollzugs- und Veranlagungsbehörde, soweit nichts anderes vorgesehen ist. Es sorgt für die richtige und einheitliche Veranlagung der in diesem Gesetz geregelten Steuern und trifft die hierfür erforderlichen Weisungen.

²Das zuständige Amt⁵³ führt ein Verzeichnis der steuerpflichtigen juristischen Personen, ergänzt dieses fortlaufend und erlässt Verfügungen zur Feststellung des Steuerdomizils dieser Personen.

Artikel 174 2. Verwaltung der Einwohnergemeinden

¹Die zuständige Verwaltung der Einwohnergemeinden ist verpflichtet, bei den Vorbereitungen für die Veranlagung mitzuwirken. Sie hat insbesondere ein Verzeichnis der steuerpflichtigen natürlichen Personen zu erstellen und fortlaufend zu ergänzen, bei der Datenerfassung mitzuwirken und die ihr übertragenen Steuerbezugsaufgaben zu erfüllen. Sie erlässt Verfügungen zur Feststellung des Steuerdomizils der natürlichen Personen.

²Der Einwohnergemeinderat bestimmt die zuständige Stelle. Die Einwohnergemeinde kann mit Zustimmung der zuständigen Direktion⁵⁴ ihre Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinden lösen oder gegen Entschädigung an das zuständige Amt⁵⁵ übertragen.

³Der Regierungsrat regelt die Entschädigung und die Kostenbeteiligung der Gemeinden. Er berücksichtigt dabei die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

2. Kapitel: **ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE****Artikel 175** Anwendbares Recht

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor den Steuerbehörden nach der Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege⁵⁶.

⁵² Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵³ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵⁴ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵⁵ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵⁶ RB 2.2345

Artikel 176 Amtspflichten

1. Ausstand

¹Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in Ausstand zu treten, wenn sie oder er:

- a) an der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b) mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert oder durch Ehe verbunden ist oder in einem eheähnlichen Verhältnis lebt;
- c) eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;
- d) aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.

²Der Ausstandsgrund kann von allen am Verfahren beteiligten Personen angerufen werden.

³Ist ein Ausstandsgrund streitig, entscheidet die vorgesetzte Stelle. Bei Mitgliedern von Kollegialbehörden entscheidet die Kollegialbehörde.

Artikel 177 2. Geheimhaltungspflicht

¹Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihr oder ihm in Ausübung dieses Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

²Eine Auskunft ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft an Verwaltungsbehörden und Gerichte zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Auskunftsbegehren entscheidet die zuständige Direktion⁵⁷. Sie kann für bestimmte Auskünfte generelle Ermächtigungen erteilen.

⁵⁷ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 178 3. Amtshilfe unter Steuerbehörden

¹Die Steuerbehörden erteilen anderen schweizerischen Steuerbehörden kostenlos die benötigten Auskünfte, gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten und leiten die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Die in Anwendung dieser Vorschrift gemeldeten oder festgestellten Tatsachen unterliegen der Geheimhaltung nach Artikel 177.

²Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem anderen Kanton steuerpflichtig, gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des anderen Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.

Artikel 179 4. Amtshilfe anderer Behörden

¹Die Behörden des Kantons, der Gerichte, der Einwohnergemeinden und der Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden erteilen den Steuerbehörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Ersuchen hin kostenlos alle Auskünfte, gewähren Einsicht in die Akten und geben ihnen die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können. Die Behörden und Gerichte haben von sich aus den Steuerbehörden Mitteilung zu machen, wenn nach Wahrnehmung in ihrer amtlichen Tätigkeit eine unvollständige Versteuerung wahrscheinlich ist.

²Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

³Das Amt für Grundbuch hat dem zuständigen Amt⁵⁸ von jeder Eigentumsübertragung unentgeltlich Meldung zu erstatten.

Artikel 180 Datenbearbeitung

¹Das zuständige Amt⁵⁹ betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz ein Informationssystem. Dieses kann auch besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten, die steuerrechtlich wesentlich sind.

²Das zuständige Amt⁶⁰ und die Behörden nach Artikel 178 sind berechtigt, die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Bestimmungen des Bundes-

⁵⁸ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵⁹ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶⁰ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

gesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁶¹ für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

³Das zuständige Amt⁶² und die Behörden nach Artikel 178 geben einander die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Die Behörden nach Artikel 179 geben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können.

⁴Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

⁵Es sind alle Daten von steuerpflichtigen Personen weiterzugeben, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuern dienen können, namentlich:

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Erwerbstätigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen eines Gemeinwesens.

⁶Personendaten und die zu deren Bearbeitung verwendeten Einrichtungen wie Datenträger, EDV-Programme und Programmdokumentationen sind vor unbefugtem Verwenden, Verändern oder Zerstören sowie vor Diebstahl zu schützen.

⁷Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere über die Organisation und den Betrieb des Informationssystems, über die Kategorien der zu erfassenden Daten, über die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigung, über die Aufbewahrungsdauer sowie die Archivierung und Vernichtung der Daten.

⁸Können sich die Verwaltungsbehörden über die Datenbekanntgabe nicht einigen, so entscheidet der Regierungsrat.

⁶¹ SR 831.10

⁶² Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 181 Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten

¹Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz der steuerpflichtigen Person zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

²Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nicht unterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

³Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.

⁴Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an steuerpflichtige Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet.

⁵Zustellungen an Ehegatten, die in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Ehegatten gesondert.

Artikel 182 Akteneinsicht

¹Steuerpflichtige Personen sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen. Gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.

²Die übrigen Akten stehen der steuerpflichtigen Person zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³Wird einer steuerpflichtigen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf darauf zu ihrem Nachteil nur abgestellt werden, wenn ihr die Veranlagungsbehörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

⁴Auf Wunsch der steuerpflichtigen Person bestätigt die Veranlagungsbehörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die innert 30 Tagen durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden kann.

Artikel 183 Beweisabnahme

Die von der steuerpflichtigen Person angebotenen Beweise müssen abgenommen werden, soweit sie geeignet sind, die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen festzustellen.

Artikel 184 Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden

¹Die Verfügungen und Entscheide werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Vorbehalten bleibt Artikel 202 Absatz 3. Veranlagungen und Rechnungen tragen keine Unterschriften.

²Ist der Aufenthalt einer steuerpflichtigen Person unbekannt oder befindet sie sich im Ausland, ohne in der Schweiz eine Vertretung oder eine Zustelladresse bezeichnet zu haben, so kann ihr eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri eröffnet werden.

Artikel 185 Vertragliche Vertretung

¹Die steuerpflichtige Person kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit ihre persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist. Die Vertretung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

²Haben Ehegatten, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, keine gemeinsame Vertretung oder Zustelladresse bezeichnet, so ergehen sämtliche Zustellungen an die Ehegatten gemeinsam.

Artikel 186 Notwendige Vertretung

Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben eine Vertretung in der Schweiz zu bezeichnen.

Artikel 187 Fristen

¹Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

²Eine von einer Behörde angesetzte Frist wird erstreckt, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist.

Artikel 188 Verjährung

1. Veranlagungsverjährung

¹Das Recht, die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Kopfsteuer und die Minimalsteuer auf Grundstücken zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleiben die Artikel 215 und 252.

²Das Recht, die übrigen Steuern wie insbesondere Grundstücksgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Sondersteuern auf Liquidationsgewinnen, Kapitaleistungen aus Vorsorge, übrige einmalige Zahlungen usw. zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Eintritt des steuerbaren Ereignisses. Vorbehalten bleiben die Artikel 215 und 252.

³Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- a) während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
- b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
- c) solange weder die steuerpflichtige noch die mithaftende Person in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben;
- d) während der Dauer eines Prozesses, dessen Ausgang für die Steuerveranlagung wesentlich sein kann.

⁴Die Verjährung beginnt neu mit:

- a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einer steuerpflichtigen oder mithaftenden Person zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch die steuerpflichtige oder mithaftende Person;
- c) der Einreichung eines Erlassgesuchs;
- d) der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.

⁵Das Recht, die periodischen Steuern zu veranlagern, verjährt auf jeden Fall 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode und bei den übrigen Steuern 15 Jahre nach Eintritt des steuerbaren Ereignisses.

Artikel 189 2. Bezugsverjährung

¹Steuerforderungen, Bussen, Kosten und Gebühren verjähren fünf Jahre nachdem die Verfügungen oder Entscheide rechtskräftig geworden sind.

²Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach Artikel 188 Absätze 3 und 4.

³Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern, Bussen, Kosten und Gebühren rechtskräftig festgesetzt worden sind.

3. Kapitel: **VERANLAGUNG IM ORDENTLICHEN VERFAHREN**

1. Abschnitt: **Verfahrenspflichten**

Artikel 190 Aufgaben der Veranlagungsbehörden

¹Die Veranlagungsbehörden stellen zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest.

²Sie können insbesondere sachverständige Personen beiziehen, Augenscheine durchführen und Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen. Die sich daraus ergebenden Kosten können ganz oder teilweise der steuerpflichtigen oder jeder anderen zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht haben.

Artikel 191 Pflichten der steuerpflichtigen Personen

1. Steuererklärung

¹Die steuerpflichtigen Personen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige Personen, die kein Formular erhalten, müssen es bei der zuständigen Behörde verlangen.

²Die steuerpflichtige Person muss das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.

³Die steuerpflichtige Person, welche die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.

⁴Bei verspäteter Einreichung und bei verspäteter Rückgabe einer der steuerpflichtigen Person zur Ergänzung zurückgesandten Steuererklärung ist die Fristversäumnis zu entschuldigen, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militärdienst, Landesabwe-

senheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung oder Rückgabe verhindert war und dass sie das Versäumte innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe nachgeholt hat.

Artikel 192 2. Beilagen zur Steuererklärung

¹Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:

- a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
- b) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;
- c) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden;
- d) Aufstellungen über Einkünfte aus Grundstücken;
- e) Bescheinigungen über geleistete Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und an die ihr gleichgestellten anderen Vorsorgeformen, sofern diese nicht mit dem Lohnausweis bescheinigt sind.

²Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

³Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grundkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Artikel 24 Absatz 4, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Artikel 193 3. Weitere Mitwirkungspflichten

¹Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

²Sie muss auf Verlangen den Steuerbehörden insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

³Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher, Aufstellungen nach Artikel 192 Absatz 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Artikeln 957 und 963 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)⁶³.

Artikel 194 Bescheinigungspflicht Dritter

¹Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- a) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- b) Gläubigerinnen, Gläubiger, Schuldnerinnen und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;
- c) Versicherin und Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;
- d) Treuhänderinnen, Treuhänder, Vermögensverwalterinnen, Vermögensverwalter, Pfandgläubigerinnen, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;
- e) Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen.

²Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, so können sie die Steuerbehörden von Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

Artikel 195 Auskunftspflicht Dritter

Gesellschafterinnen, Gesellschafter, Mit- und Gesamteigentümerinnen oder -eigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zur steuerpflichtigen Person Auskunft erteilen, insbesondere über deren Anteile, Ansprüche und Bezüge.

⁶³ SR 220

Artikel 196 Meldepflicht Dritter

¹Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen. Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;
- b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmerinnen und -nehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;
- c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaberinnen und Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft.

²Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.

³Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

2. Abschnitt: **Veranlagung**

Artikel 197 Durchführung

¹Das zuständige Amt⁶⁴ prüft die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor.

²Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen.

Artikel 198 Eröffnung

¹Die Veranlagungsbehörden setzen in der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen bzw. steuerbarer Reingewinn und steuerbares Eigenkapital), den Steuerbetrag und soweit notwendig die Steuerausscheidung fest.

⁶⁴ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²Abweichungen von der Steuererklärung geben sie der steuerpflichtigen Person spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt.

3. Abschnitt: **Einsprache**

Artikel 199 Voraussetzungen

¹Gegen Verfügungen kann innert 30 Tagen nach Zustellung bei der kantonalen Steuerkommission schriftlich Einsprache erhoben werden. Sie enthält einen Antrag und eine Begründung. Vorbehalten bleiben die Artikel 182 Absatz 4, 234 Absatz 3 und 237 Absatz 3.

²Die steuerpflichtige Person und die beteiligten Einwohnergemeinden sind zur Einsprache befugt. Die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden sind zur Einsprache befugt, soweit es sich um eine Streitigkeit über ihre Steuerhoheit handelt.

³Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung der am Einspracheverfahren Beteiligten als Beschwerde an das Obergericht weitergeleitet werden.

⁴Eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

Artikel 200 Fristen

¹Die Frist beginnt mit dem auf die Eröffnung folgenden Tag. Sie gilt als eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerbehörde eingetroffen ist, der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben wurde. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.

²Eine nicht zuständige Amtsstelle überweist die bei ihr eingereichte Einsprache ohne Verzug der kantonalen Steuerkommission. Die Frist zur Einreichung der Einsprache gilt als eingehalten, wenn diese am letzten Tag der Frist bei der nicht zuständigen Amtsstelle eingegangen ist oder der Schweizerischen Post übergeben wurde.

³Auf verspätete Einsprachen wird nur eingetreten, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militär-, Schutz- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder

andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass die Einsprache innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe eingereicht wurde.

Artikel 201 Befugnisse der Steuerbehörden

¹Im Einspracheverfahren haben die zuständigen Steuerbehörden die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren.

²Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig war. Das Einspracheverfahren kann zudem nur mit Zustimmung aller an der Veranlagung beteiligten Steuerbehörden eingestellt werden.

Artikel 202 Vorverfahren

¹Der Behandlung der Einsprache durch die kantonale Steuerkommission geht eine Überprüfung der angefochtenen Verfügung durch die erstinstanzliche Steuerbehörde voraus.

²Auf Antrag in der Einspracheschrift wird Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung eingeräumt.

³Kann im Vorverfahren eine Einigung erzielt werden, so hält die Steuerbehörde die berechtigten Steuerfaktoren, den Steuerbetrag und, soweit notwendig, die Steuerausscheidung schriftlich fest. Diese werden mit der Unterzeichnung durch die Steuerbehörde und die steuerpflichtige Person rechtskräftig. Andernfalls wird die Einsprache zur Behandlung an die kantonale Steuerkommission überwiesen.

⁴Das Vorverfahren ist kostenfrei.

Artikel 203 Entscheid

¹Die kantonale Steuerkommission entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache. Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und, nach Anhören der steuerpflichtigen Person, die Veranlagung auch zu deren Nachteil abändern.

²Der Entscheid wird kurz begründet und den Parteien zugestellt. Wird die Einsprache gutgeheissen, kann auf eine Begründung verzichtet werden.

³Die kantonale Steuerkommission entscheidet über die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Artikel 204 Rechtliches Gehör

Der steuerpflichtigen Person steht das Recht zu, auf Antrag ihre schriftliche Einsprache vor der kantonalen Steuerkommission mündlich zu vertreten.

4. Kapitel: **BESCHWERDEVERFAHREN****Artikel 205** Voraussetzungen

¹Gegen den Einspracheentscheid können die einspracheberechtigten Parteien sowie die Veranlagungsbehörden innert 30 Tagen nach Zustellung beim Obergericht schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Artikel 199 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

²Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die notwendigen Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen oder genau zu bezeichnen. Entspricht die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, so wird der beschwerdeführenden Partei unter Androhung des Nichteintretens eine Frist von zehn Tagen zur Verbesserung angesetzt.

³Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.

⁴Artikel 200 gilt sinngemäss.

Artikel 206 Verfahren

¹Das Obergericht fordert die kantonale Steuerkommission zur Stellungnahme und zur Übermittlung der massgebenden Steuerakten auf. Es kann einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

²Die übrigen am Einspracheverfahren beteiligten Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

³Enthält die von einer beteiligten Partei eingereichte Stellungnahme neue Tatsachen oder Gesichtspunkte, so erhält die beschwerdeführende Partei Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

⁴Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat das Obergericht die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren.

⁵Ein Vortrag der Parteien findet nicht statt.

⁶Die Akteneinsicht der steuerpflichtigen Person richtet sich nach Artikel 182.

Artikel 207 Entscheid

¹Das Obergericht entscheidet gestützt auf das Ergebnis seiner Untersuchungen. Es kann nach Anhören der beschwerdeführenden Partei die Veranlagung auch zu deren Nachteil abändern.

²Es teilt seinen Entscheid mit schriftlicher Begründung der beschwerdeführenden Partei und den am Verfahren beteiligten Steuerbehörden mit.

Artikel 208 Beschwerde an das Bundesgericht

¹Gegen den Entscheid des Obergerichts können die steuerpflichtigen Personen, das zuständige Amt⁶⁵, die kantonale Steuerkommission und die Eidgenössische Steuerverwaltung gestützt auf Artikel 73 Absatz 1 StHG⁶⁶ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erheben.

²Im Quellensteuerverfahren steht das Beschwerderecht auch der Schuldnerin und dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.

Artikel 209 Kosten und Entschädigung

¹Die Kosten des Verfahrens vor dem Obergericht werden der unterliegenden Partei auferlegt. Wird die Verwaltungsgerichtsbeschwerde teilweise gutgeheissen, so werden sie anteilmässig aufgeteilt.

²Der obsiegenden beschwerdeführenden Partei werden die Kosten ganz oder teilweise auferlegt, wenn sie bei pflichtgemässem Verhalten schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren zu ihrem Recht gekommen wäre oder wenn sie die Untersuchung des Obergerichts durch trölerisches Verhalten erschwert hat.

⁶⁵ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶⁶ SR 642.14

³Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden.

⁴Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige Kosten zuzusprechen.

⁵Die Höhe der Kosten und die Zusprechung der Parteientschädigung bestimmt sich nach der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden vom 16. Dezember 1987⁶⁷ und dem Reglement über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden vom 29. November 2005⁶⁸.

⁶Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶⁹.

5. Kapitel: **ÄNDERUNG RECHTSKRÄFTIGER VERFÜGUNGEN UND ENTSCHEIDE**

Artikel 210 Revision

1. Gründe

¹Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden:

- a) wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden;
- b) wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;
- c) wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.

²Die Revision ist ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person als Revisionsgrund vorbringt, was sie bei der ihr zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.

⁶⁷ RB 2.3231

⁶⁸ RB 2.3232

⁶⁹ RB 2.2345

Artikel 211 2. Frist

Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids eingereicht werden.

Artikel 212 3. Verfahren und Entscheid

¹Ist ein Revisionsgrund gegeben, so hebt die Steuerbehörde ihre frühere Verfügung oder ihren früheren Entscheid auf und verfügt oder entscheidet von neuem.

²Gegen die Abweisung des Revisionsbegehrens und gegen die neue Verfügung oder den neuen Entscheid können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die frühere Verfügung oder den früheren Entscheid ergriffen werden.

³Im Übrigen sind die Bestimmungen über das Verfahren anwendbar, in dem die frühere Verfügung oder der frühere Entscheid ergangen ist.

Artikel 213 Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen

¹Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können innert fünf Jahren nach Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Steuerbehörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden.

²Gegen die Berichtigung oder ihre Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Verfügung oder den Entscheid ergriffen werden.

Artikel 214 Nachsteuern

1. Voraussetzungen

¹Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so werden die nicht erhobenen Steuern samt Zinsen als Nachsteuern erhoben.

²Hat die steuerpflichtige Person Einkommen, Vermögen, Reingewinn, Eigenkapital, Grundstücksgewinn, Erbschaft oder Schenkung in ihrer Steuererklärung vollständig und genau an-

gegeben und haben die Veranlagungsbehörden die Bewertung anerkannt, so kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.

Artikel 215 2. Verwirkung

¹Das Recht, ein Nachsteuerverfahren für die periodischen Steuern einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Bei den übrigen Steuern ist der Eintritt des steuerbaren Ereignisses massgebend.

²Die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergehens gilt zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.

³Das Recht, die Nachsteuer für die periodischen Steuern festzusetzen, erlischt auf jeden Fall 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht und bei den übrigen Steuern 15 Jahre nach Eintritt des steuerbaren Ereignisses.

Artikel 216 Verfahren

¹Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird der steuerpflichtigen Person schriftlich mitgeteilt.

²Wird ein Nachsteuerverfahren eingeleitet, so wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung hingewiesen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn ein Strafverfahren von vornherein ausgeschlossen ist.

³Das Verfahren, das beim Tod der steuerpflichtigen Person noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder fortgesetzt.

⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Beschwerdeverfahren sinngemäss anwendbar.

Artikel 217 Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

¹Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der von der Erblasserin oder vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Einkommen und Vermögen, wenn:

- a) die unversteuerten Einkommens- und Vermögensbestandteile keiner Steuerbehörde bekannt sind;
- b) sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der unversteuerten Einkommens- und Vermögenselemente vorbehaltlos unterstützen, und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuern bemühen.

²Die Nachsteuern werden für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Bestimmungen über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszinsen nachgefordert.

³Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴Auch die mit der Erbschaftsverwaltung oder der Willensvollstreckung betraute Person kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

6. Kapitel: **INVENTAR**

Artikel 218 Inventarpflicht

¹Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird innert zwei Wochen ein amtliches Inventar aufgenommen.

²Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

Artikel 219 Gegenstand

¹In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen der verstorbenen Person, ihres in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter ihrer elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.

²Tatsachen, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Inventar vorgemerkt.

Artikel 220 Verfahren

1. Sicherung der Inventaraufnahme

¹Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen.

²Zur Sicherung des Inventars kann die Inventarbehörde die sofortige Siegelung vornehmen.

Artikel 221 2. Mitwirkungspflichten

¹Die Erben, sowie Personen, die mit deren gesetzlicher Vertretung, der Erbschaftsverwaltung oder der Willensvollstreckung betraut sind, sind verpflichtet:

- a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der Erblasserin oder des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;
- b) alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;
- c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die der Erblasserin oder dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.

²Erben und gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter von Erben, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder deren Vermögensgegenstände verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

³Erhalten Erben sowie Personen, die mit deren gesetzlicher Vertretung, der Erbschaftsverwaltung oder der Willensvollstreckung betraut sind, nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, so müssen sie diese innert zehn Tagen der Inventarbehörde bekannt geben.

⁴Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige Erbin oder ein handlungsfähiger Erbe und die gesetzliche Vertretung unmündiger oder entmündigter Erben beiwohnen.

Artikel 222 3. Auskunfts- und Bescheinigungspflichten

¹Dritte, die Vermögenswerte der verstorbenen Person verwahrten oder verwalteten oder denen gegenüber die verstorbene Person geldwerte Rechte oder Ansprüche hatte, sind verpflichtet, den Erben zuhanden der Inventarbehörde auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

²Stehen der Erfüllung dieser Auskunftspflicht wichtige Gründe entgegen, so kann die Drittperson die verlangten Angaben direkt der Inventarbehörde machen.

³Im Übrigen gelten die Artikel 194 und 195 sinngemäss.

Artikel 223 Behörden

¹Für die Inventaraufnahme und die Siegelung ist die durch den Einwohnergemeinderat zu bestimmende Stelle des Ortes zuständig, an dem die verstorbene Person ihren letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat.

²Ordnet die Vormundschaftsbehörde, die RichterIn oder der Richter eine Inventaraufnahme an, so wird eine Ausfertigung des Inventars der Inventarbehörde zugestellt. Diese kann es übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.

³Das zuständige Amt⁷⁰ informiert bei einem Todesfall unverzüglich die Steuerbehörde am letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt der verstorbenen Person.

⁴Die zuständige Direktion⁷¹ erlässt die erforderlichen Weisungen.

7. Kapitel: **BEZUG UND SICHERUNG DER STEUERN**

1. Abschnitt: **Steuerbezug**

Artikel 224 Steuerbezugsbehörde

¹Die zuständige Verwaltung der Einwohnergemeinde bezieht:

- a) die Kantons- und Einwohnergemeindesteuern der natürlichen Personen;
- b) die Quellensteuern.

²Die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden beziehen die Kirchensteuern der natürlichen Personen. Sie können den Steuerbezug gegen eine angemessene Entschädigung den Einwohnergemeinden übertragen.

⁷⁰ Amt für Justiz; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷¹ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³Das zuständige Amt⁷² bezieht:

- a) die Kantons-, Einwohnergemeinde- und Kirchensteuern der juristischen Personen;
- b) die Grundstückgewinnsteuern;
- c) die Erbschafts- und Schenkungssteuern;
- d) die Nachsteuern und die Steuerbussen;
- e) die Kosten und Gebühren.

⁴Der Regierungsrat kann den Steuerbezug nach Anhörung der Gemeinden zentral anordnen.

Artikel 225 Fälligkeit und Zahlungsfrist

¹Die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Kopfsteuern und die Minimalsteuern auf Grundstücken werden am 1. Oktober des Kalenderjahres fällig, in dem die Steuerperiode endet. Der Regierungsrat kann eine abweichende Regelung treffen.

²Die übrigen Steuern wie insbesondere Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sondersteuern auf Liquidationsgewinnen, Kapitalleistungen aus Vorsorge, übrige einmalige Zahlungen usw. sowie die Bussen und die Gebühren werden mit der Zustellung der provisorischen oder definitiven Rechnung fällig.

³In jedem Fall werden die Steuern fällig:

- a) am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, die das Land dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;
- b) mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;
- c) im Zeitpunkt, in dem die ausserkantonale oder ausländische steuerpflichtige Person ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Beteiligung an einem Geschäftsbetrieb, ihre Betriebsstätte, ihren Grundbesitz oder ihre durch Grundstücke sichergestellten Forderungen im Kanton aufgibt (Art. 5, 6 und 70);
- d) bei der Konkurseröffnung über die steuerpflichtige Person;
- e) beim Tod der steuerpflichtigen Person.

⁴Die Steuern, die Bussen und die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten.

⁷² Amt für Finanzen; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 226 Steuerbezug

1. Provisorischer Steuerbezug

¹Eine provisorische Steuerrechnung wird der steuerpflichtigen Person zugestellt:

- a) bei periodisch geschuldeten Steuern jährlich für die laufende Steuerperiode;
- b) bei den übrigen Steuern, wenn die Höhe des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags eine provisorische Steuerrechnung rechtfertigt oder die steuerpflichtige Person eine solche verlangt.

²Grundlage für den provisorischen Steuerbezug bilden die Steuererklärung, die letzte Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag.

Artikel 227 2. Verfügung über provisorische Rechnungen

¹Die Steuerbezugsbehörde kann eine Verfügung über die zu bezahlende provisorische Steuerrechnung erlassen, wenn die steuerpflichtige Person die provisorische Steuerrechnung nicht innert sechs Monaten nach Fälligkeit bezahlt hat.

²Die Verfügung kann mit Einsprache angefochten werden. Dabei kann nur die Steuerpflicht bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der voraussichtliche Steuerbetrag offensichtlich tiefer ist als die provisorisch in Rechnung gestellte Steuerforderung.

Artikel 228 3. Definitiver Steuerbezug

¹Nach Vornahme der definitiven Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Sie kann mit der Eröffnung der Veranlagung verbunden werden.

²Provisorisch bezahlte Steuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

³Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet. Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach deren Scheidung, rechtlicher oder tatsächlicher Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten, sofern der Steuerbezugsbehörde keine abweichende, zwischen den Ehegatten getroffene Vereinbarung oder gerichtliche Regelung bekannt ist.

⁴Bei geringfügigen Steuerbeträgen und Zinsen zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Personen wird auf eine Bezahlung verzichtet. Der Regierungsrat setzt die Höhe fest.

⁵Wird die Veranlagungsverfügung angefochten, gilt die Schlussrechnung als aufgehoben. Eine neue Schlussrechnung wird nach dem rechtskräftigen Entscheid über die Veranlagung zugestellt.

Artikel 229 4. Zinsen

¹Bei den periodischen Steuern fällt ein Ausgleichszins an, der wie folgt berechnet wird:

- a) zugunsten der steuerpflichtigen Person auf allen Zahlungen, die sie aufgrund einer provisorischen Rechnung bis zur Schlussrechnung geleistet hat;
- b) zulasten der steuerpflichtigen Person auf dem definitiv veranlagten Steuerbetrag ab dem allgemeinen Verfalltag.

²Bei den übrigen Steuern erhält die steuerpflichtige Person für die vorzeitigen Zahlungen und auf zuviel bezahlten Beträgen einen Vergütungszins.

³Die steuerpflichtige Person hat für die verspätet bezahlte Schlussrechnung und für die in Rechnung gestellten übrigen Steuern, Bussen und Gebühren, die sie nicht fristgemäss entrichtet, einen Verzugszins zu bezahlen.

⁴Der Regierungsrat legt die Zinssätze jährlich fest.

Artikel 230 5. Zwangsvollstreckung

¹Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so wird gegen die zahlungspflichtige Person die Betreibung eingeleitet.

²Hat die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder sind ihr gehörende Vermögenswerte mit Arrest belegt, so kann die Betreibung ohne vorherige Mahnung eingeleitet werden.

³Im Betreibungsverfahren haben die rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen und Veranlagungsentscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Steuerbehörden sowie die Verfügungen gemäss Artikel 227 die gleiche Wirkung wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil.

⁴Eine Eingabe der Steuerforderung in öffentliche Inventare und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich.

Artikel 231 6. Zahlungserleichterungen

¹Ist die Zahlung der Steuern, Zinsen und Kosten oder einer Busse wegen Übertretung innert der vorgeschriebenen Frist für die zahlungspflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die zuständige Steuerbezugsbehörde die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen. Sie kann darauf verzichten, wegen eines solchen Zahlungsaufschubs Zinsen zu berechnen.

²Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

³Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

Artikel 232 Erlass der Steuern

¹Der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, eines Zinses oder einer Busse wegen Übertretung eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

²Das Erlassgesuch muss schriftlich begründet und mit den nötigen Beweismitteln bei der Verwaltung der zuständigen Einwohnergemeinde eingereicht werden.

³Über das Erlassgesuch entscheidet der Einwohnergemeinderat. Bei Kantonssteuern über 10 000 Franken pro Steuerjahr und bei Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern über 10 000 Franken ist die Zustimmung der zuständigen Direktion⁷³ erforderlich.

⁴Im Erlassverfahren sind die gleichen Rechtsmittel gegeben wie gegen eine Veranlagungsverfügung.

⁵Das Erlassverfahren ist kostenfrei. Der gesuchstellenden Person können indessen die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat.

⁶Die zuständige Direktion⁷⁴ erlässt die erforderlichen Weisungen.

⁷³ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷⁴ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 233 Rückforderung bezahlter Steuern

¹Die steuerpflichtige Person kann einen von ihr bezahlten Steuerbetrag samt Zins zurückfordern, wenn sie irrtümlicherweise ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuern bezahlt hat.

²Der Rückerstattungsanspruch muss innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bei der Steuerbezugsbehörde geltend gemacht werden. Weist diese den Antrag ab, so stehen der steuerpflichtigen Person die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen eine Veranlagungsverfügung nach Artikel 199. Der Anspruch erlischt zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.

2. Abschnitt: **Steuersicherung****Artikel 234** Sicherstellung

¹Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuern als gefährdet, so können die Steuerbezugsbehörden auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrags jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil.

²Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft geleistet werden.

³Die steuerpflichtige Person kann gegen die Sicherstellungsverfügung innert 30 Tagen nach Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht erheben.

⁴Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

Artikel 235 Arrest

¹Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)⁷⁵. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

⁷⁵ SR 281.1

²Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 SchKG⁷⁶ ist nicht zulässig.

Artikel 236 Zustimmung zur Löschung im Handelsregister

Eine juristische Person darf im Handelsregister erst gelöscht werden, wenn das zuständige Amt⁷⁷ dem Handelsregisteramt angezeigt hat, dass die geschuldeten Steuern bezahlt oder sichergestellt sind.

Artikel 237 Eintrag im Grundbuch

¹Veräussert eine natürliche oder juristische Person, die im Ausland wohnt bzw. domiziliert ist und im Kanton ausschliesslich aufgrund von Grundbesitz nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c bzw. Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe c steuerpflichtig ist, ein im Kanton gelegenes Grundstück, so darf die Erwerberin oder der Erwerber im Grundbuch nur mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Amtes⁷⁸ als Eigentümerin oder Eigentümer eingetragen werden.

²Das zuständige Amt⁷⁹ bescheinigt der veräussernden Person zuhanden des Amtes für das Grundbuch seine Zustimmung zum Eintrag, wenn die mit dem Besitz und der Veräusserung des Grundstücks in Zusammenhang stehenden Steuern bezahlt oder sichergestellt sind oder wenn feststeht, dass keine Steuern geschuldet sind oder die veräussernde Person hinreichend Gewähr für die Erfüllung der Steuerpflicht bietet.

³Verweigert das zuständige Amt⁸⁰ die Bescheinigung, so kann dagegen innert 30 Tagen nach Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht erhoben werden.

Artikel 238 Sicherstellung der für die Vermittlungstätigkeit an Grundstücken geschuldeten Steuern

Vermittelt eine natürliche oder juristische Person, die in der Schweiz weder Wohnsitz noch Sitz oder die tatsächliche Verwaltung hat, ein im Kanton gelegenes Grundstück, so kann die Steuerbezugsbehörde von den Parteien eines Kaufvertrags verlangen, 5 Prozent der Kaufsumme als Sicherheit des für die Vermittlungstätigkeit geschuldeten Steuerbetrags zu hinterlegen.

⁷⁶ SR 281.1

⁷⁷ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷⁸ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷⁹ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸⁰ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

3. Abschnitt: **Steuerabrechnung und Steuerablieferung**

Artikel 239

Für die Steuerabrechnung und Steuerablieferung zwischen den Steuerhoheiten erlässt die zuständige Direktion⁸¹ die erforderlichen Weisungen.

8. Titel: **STEUERSTRAFRECHT**

1. Kapitel: **VERLETZUNG VON VERFAHRENSPFLICHTEN UND STEUERHINTERZIEHUNG**

Artikel 240 Verfahrenspflichten

¹Wer einer Pflicht, die ihr oder ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere:

- a) die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht;
- b) eine Bescheinigungs-, Auskunft- oder Meldepflicht nicht erfüllt;
- c) Pflichten verletzt, die ihr als Erbin, ihm als Erben oder Dritten im Inventarverfahren obliegen,

wird mit Busse bestraft.

²Die Busse beträgt bis zu 1 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10 000 Franken.

Artikel 241 Steuerhinterziehung

1. Vollendete Steuerhinterziehung

¹Mit Busse wird bestraft:

- a) wer als steuerpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist;
- b) wer als zum Steuerabzug verpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug an der Quelle nicht oder nicht vollständig vornimmt;
- c) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerichtfertigten Erlass erwirkt.

⁸¹ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuern. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

³Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Veranlagungsbehörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt, und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuern bemüht.

⁴Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuern ermässigt.

Artikel 242 2. Versuchte Steuerhinterziehung

¹Wer Steuern zu hinterziehen versucht, wird mit Busse bestraft.

²Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher und vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Artikel 243 3. Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung

¹Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder in Vertretung der steuerpflichtigen Person eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der steuerpflichtigen Person mit Busse bestraft und haftet überdies solidarisch für die hinterzogenen Steuern.

²Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Franken.

³Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Artikel 241 Absatz 3 Buchstaben a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

Artikel 244 4. Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

¹Mit Busse wird bestraft:

- a) wer als Erbin, Erbe, als Person, die mit der Erbenvertretung oder Testamentsvollstreckung betraut ist, oder als Drittperson Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe sie oder er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen;
- b) wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet.

²Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Franken.

³Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Busse kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

⁴Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist, und
- b) die Person die Steuerbehörden bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

Artikel 245 Steuerhinterziehung von Ehegatten

Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt Artikel 243. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich alleine keine Widerhandlung nach Artikel 243 dar.

Artikel 246 Juristische Personen

1. Allgemeines

¹Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, so wird die juristische Person gebüsst.

²Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, so ist Artikel 243 auf die juristische Person anwendbar.

³Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertretung nach Artikel 243 bleibt vorbehalten.

⁴Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.

Artikel 247 2. Selbstanzeige

¹Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Veranlagungsbehörde bei der Festsetzung der Nachsteuern vorbehaltlos unterstützt, und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuern bemüht.

²Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

- a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
- b) nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53 bis 68 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG)⁸² durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
- c) nach einer Absorption nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a FusG⁸³ oder Abspaltung nach Artikel 29 Buchstabe b FusG⁸⁴ durch die weiter bestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder der Vertretung der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertretung wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁴Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder eine ausgeschiedene Vertretung der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person,

⁸² SR 221.301

⁸³ SR 221.301

⁸⁴ SR 221.301

sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertretungen abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁵Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuern ermässigt.

⁶Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

2. Kapitel: **BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN BEI DER VERLETZUNG VON VERFAHRENSPFLICHTEN UND STEUERHINTERZIEHUNG**

Artikel 248 Verfahren 1. Allgemeines

Die Bestimmungen des Verfahrensrechts finden unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen sinngemäss Anwendung.

Artikel 249 2. Bei Steuerhinterziehung

¹Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

²Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen nach Artikel 197 Absatz 2 mit Umkehr der Beweislast nach Artikel 199 Absatz 4 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

³Die Kosten besonderer Untersuchungsmassnahmen (Buchprüfung, Gutachten sachverständiger Personen usw.) werden in der Regel der Person auferlegt, die wegen Hinterziehung bestraft wird. Sie können ihr auch bei Einstellung der Untersuchung auferlegt werden, wenn sie die Strafverfolgung durch schuldhaftes Verhalten verursacht oder die Untersuchung wesentlich erschwert oder verzögert hat.

Artikel 250 3. Verfügung

Nach Abschluss der Untersuchung erlässt das zuständige Amt⁸⁵ eine Einstellungs- oder Bussenverfügung.

Artikel 251 4. Beschwerdeverfahren

¹In Steuerstrafverfahren vor Obergericht ist die Verhandlung öffentlich und mündlich. Zur Wahrung wesentlicher öffentlicher oder privater Interessen kann das Obergericht auf Antrag einer Partei die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen. Nach Anhörung der Parteien kann das Gericht auch ein Steuerstrafverfahren schriftlich durchführen.

²Gegen Entscheide des Obergerichts können die verurteilte Person, das zuständige Amt⁸⁶, die kantonale Steuerkommission und die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben. Die Strafgerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

Artikel 252 Verjährung der Strafverfolgung

¹Die Strafverfolgung verjährt:

- a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurde;
- b) bei vollendeter Steuerhinterziehung von periodischen Steuern zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte;
- c) bei vollendeter Steuerhinterziehung von übrigen Steuern zehn Jahre nach Eintritt des steuerbaren Ereignisses, für welches die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde;
- d) bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden.

²Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in Artikel 243 genannten Personen unterbrochen. Die Un-

⁸⁵ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸⁶ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

terbrechung wirkt sowohl gegenüber der steuerpflichtigen Person wie gegenüber diesen anderen Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer hinausgeschoben werden.

3. Kapitel: **STEUERVERGEHEN**

Artikel 253 Steuerbetrug

¹Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 241 bis 243 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

²Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

³Liegt eine straflose Selbstanzeige einer steuerpflichtigen Person nach Artikel 241 Absatz 3 oder Artikel 247 Absatz 1 oder einer mitwirkenden Drittperson nach Artikel 243 Absatz 3 und 247 Absätze 3 und 4 vor, so wird bei ihr auch für alle anderen Straftaten, die sie zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen hat, von einer Strafverfolgung abgesehen.

Artikel 254 Veruntreuung von Quellensteuern

¹Wer als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person abgezogene Steuern zu ihrem oder zum Nutzen einer anderen Person verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

²Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personunternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Absatz 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

³Erfüllt die zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person sinngemäss die Voraussetzungen der straflosen Selbstanzeige nach Artikel 241 Absatz 3 oder die teilnehmende Person jene nach Artikel 243 Absatz 3, so wird bei ihr auch für alle anderen Straftaten, die sie zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen hat, von einer Strafverfolgung abgesehen.

Artikel 255 Verfahren

¹Vermutet das zuständige Amt⁸⁷, es sei ein Vergehen nach den Artikeln 253 und 254 begangen worden, so erstattet es der für die Verfolgung des Steuervergehens zuständigen Behörde⁸⁸ Anzeige.

²Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafrechtspflege⁸⁹.

³Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

Artikel 256 Verjährung der Strafverfolgung

¹Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seit dem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

²Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der Täterin, dem Täter, der Anstifterin, dem Anstifter, der Gehilfin oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber jeder dieser Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.

9. Titel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN****Artikel 257** Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Gesetze werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)⁹⁰,
2. das Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Grundstückgewinnsteuer (GStG)⁹¹,
3. das Gesetz vom 2. Juni 1991 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG)⁹².

⁸⁷ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸⁸ RB 2.3221; RB 3.9222

⁸⁹ RB 2.3221; RB 3.9222

⁹⁰ RB 3.2211

⁹¹ RB 3.2231

⁹² RB 3.2221

Artikel 258 Anwendbares Recht

¹Das neue Recht findet erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2011 zu Ende gehende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerperiode 2010 werden nach bisherigem Recht vorgenommen.

²Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Veräusserungen, Erbanfälle und Zuwendungen werden, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Veranlagung, nach dem bisherigen Recht besteuert.

³Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten nur noch die Verfahrensbestimmungen des neuen Rechts.

⁴Für Tatbestände des Steuerstrafrechts, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt worden sind, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts, sofern nicht das neue Recht eine günstigere Lösung bringt.

Artikel 259 Gegenrechtsvereinbarungen

Im Interesse einer sachgerechten und rationellen Besteuerung kann der Regierungsrat mit anderen Kantonen Gegenrechtsvereinbarungen abschliessen. Die bisher abgeschlossenen Vereinbarungen gelten weiterhin.

Artikel 260 Steuerfuss

Der Kantonssteuerfuss nach Artikel 2 Absatz 1 beträgt für die Steuerperiode 2011 100 Prozent.

Artikel 261 Zeitlicher Geltungsbereich

Für die zeitliche Abgrenzung des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist, vorbehältlich der folgenden Bestimmungen, für die periodischen Steuern die Steuerperiode, für die übrigen Steuern der Zeitpunkt massgebend, in welchem das steuerbegründende Ereignis eingetreten ist.

Artikel 262 Wechsel zum Präponderanzsystem beim Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Die unversteuerten stillen Reserven bei Teilen des Geschäftsvermögens, die als Folge der nach Artikel 20 Absatz 2 geltenden Vorschrift bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Privatvermögen zuzurechnen sind, werden steuerlich erst im Zeitpunkt der Realisierung erfasst.

Artikel 263 Rückzahlung von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen

Die Rückzahlung von Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen stellt im Umfang des Nennwertes steuerbares Einkommen dar, soweit diese nicht bereits bei der Zuteilung besteuert wurden. Diese Übergangsbestimmung tritt rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft.

Artikel 264 Renten und Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

¹Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen oder fällig wurden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:

- a) zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind;
- b) zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind.

²Den Leistungen der steuerpflichtigen Person im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und b sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für die Leistungen von Dritten, wenn die steuerpflichtige Person den Versicherungsanspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

Artikel 265 Kapitalversicherung mit Einmalprämie

Bei Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die vor dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden, bleiben die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert und die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat.

Artikel 266 Kapitalgewinne bei Beteiligungsgesellschaften

Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1997 endet, als Gestehungskosten.

Artikel 267 Anlagekosten

Liegt der Erwerb eines Grundstücks um mehr als 25 Jahre zurück und wird kein höherer Erwerbspreis nachgewiesen, so gilt als Erwerbspreis der Steuerwert vor 25 Jahren zuzüglich 50 Prozent. Dieser Zuschlag gilt für Veräusserungen bis 31. Dezember 2017.

Artikel 268 Aufhebung Schätzungskommission

Die Einsprachen gegen Schätzungsverfügungen, die bis 31. Dezember 2010 eingegangen sind, werden noch von der Schätzungskommission entschieden. Nach Erledigung dieser Einsprachen wird die Schätzungskommission aufgelöst.

Artikel 269 Übergangsbestimmung Finanzausgleich

¹Der Kanton leistet den Gemeinden für die Steuerjahre 2009 und 2010 Ausgleichszahlungen, wenn ihre Sollsteuererträge nach den Artikeln 42, 45, 57 und 87 gegenüber dem Steuerjahr 2008 tiefer ausfallen.

²Die Differenz des Sollsteuerbetrags zwischen den Steuerjahren 2009 und 2008 wird voll, diejenige zwischen den Steuerjahren 2010 und 2008 zur Hälfte ausgeglichen.

³Für die Berechnung der Differenz gelten folgende Steuerfüsse:

Aldorf	108 Prozent	Isenthal	117 Prozent
Andermatt	120 Prozent	Realp	96 Prozent
Attinghausen	105 Prozent	Schattdorf	96 Prozent
Bauen	120 Prozent	Seedorf	98 Prozent
Bürglen	105 Prozent	Seelisberg	110 Prozent
Erstfeld	120 Prozent	Silenen	120 Prozent
Flüelen	110 Prozent	Sisikon	120 Prozent
Göschenen	115 Prozent	Spiringen	115 Prozent
Gurtellen	115 Prozent	Unterschächen	115 Prozent
Hospental	100 Prozent	Wassen	120 Prozent

⁴Der Kanton leistet den anspruchsberechtigten Gemeinden in den Jahren 2009 und 2010 Akontozahlungen. Die definitive Abrechnung erfolgt auf der Basis der rechtskräftigen Veranlagungen per 31. Dezember 2012. Die zuständige Direktion⁹³ regelt die Einzelheiten.

Artikel 270 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 271 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

²Es tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann:

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁹³ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri

Inhaltsverzeichnis

1. Titel:	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	1
Artikel 1	Steuerhoheit.....	1
Artikel 2	Einfache Steuern und Steuerfuss.....	2
Artikel 3	Steuererleichterungen.....	2
2. Titel:	BESTEuerung DER NATÜRLICHEN PERSONEN	3
1. Kapitel:	STEUERPFLICHT.....	3
1. Abschnitt:	Steuerliche Zugehörigkeit	3
Artikel 4	Persönliche Zugehörigkeit.....	3
Artikel 5	Wirtschaftliche Zugehörigkeit	3
1.	Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke.....	3
2.	Andere steuerbare Werte	4
Artikel 6	Umfang der Steuerpflicht und Steuerauscheidung.....	4
Artikel 7	Umfang der Steuerpflicht und Steuerauscheidung.....	4
2. Abschnitt:	Beginn und Ende der Steuerpflicht	5
Artikel 8	5
3. Abschnitt:	Besondere Verhältnisse bei der Einkommens- und Vermögenssteuer.....	6
Artikel 9	Ehegatten, Kinder unter elterlicher Sorge	6
Artikel 10	Erbengemeinschaften, Gesellschaften und kollektive Kapitalanlagen	6
Artikel 11	Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit	7
Artikel 12	Steuernachfolge	7
Artikel 13	Haftung und Mithaftung für die Steuern	7
Artikel 14	Besteuerung nach dem Aufwand	8
Artikel 15	Steuerauscheidung und Steuerberechnung im interkommunalen Verhältnis	9
Artikel 16	Kirchensteuern	9
Artikel 17	Steuerbefreiung.....	10
2. Kapitel:	EINKOMMENSSTEUER	10
1. Abschnitt:	Steuerbare Einkünfte	10
Artikel 18	Allgemeines.....	10
Artikel 19	Unselbstständige Erwerbstätigkeit	10
Artikel 20	Selbstständige Erwerbstätigkeit	10
1.	Grundsatz.....	10
Artikel 21	2. Aufschubstatbestände.....	11
Artikel 22	3. Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens	11
Artikel 23	4. Umstrukturierungen.....	12
Artikel 24	Bewegliches Vermögen.....	12
1.	Grundsatz.....	12
Artikel 25	2. Indirekte Teilliquidation und Transponierung	13
Artikel 26	Unbewegliches Vermögen	14
Artikel 27	Einkünfte aus Vorsorge	15
Artikel 28	Übrige Einkünfte.....	15
2. Abschnitt:	Steuerfreie Einkünfte.....	15
Artikel 29	Allgemeines.....	15
3. Abschnitt:	Ermittlung des Reineinkommens	16
Artikel 30	Grundsatz.....	16
Artikel 31	Abzüge bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit.....	16
Artikel 32	Abzüge bei selbstständiger Erwerbstätigkeit.....	17
1.	Allgemeines.....	17

Artikel 33	2. Abschreibungen	17
Artikel 34	3. Rückstellungen.....	18
Artikel 35	4. Ersatzbeschaffungen.....	18
Artikel 36	5. Verluste	18
Artikel 37	Privatvermögen	19
Artikel 38	Allgemeine Abzüge	19
Artikel 39	Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen	21
4. Abschnitt:	Ermittlung des steuerbaren Einkommens	22
Artikel 40	Grundsatz.....	22
Artikel 41	Sozialabzüge.....	22
5. Abschnitt:	Steuerberechnung Einkommen.....	23
Artikel 42	Steuersätze	23
Artikel 43	Sonderfälle	23
	1. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	23
Artikel 44	2. Liquidationsgewinne.....	24
Artikel 45	3. Kapitaleistungen aus Vorsorge.....	24
3. Kapitel:	VERMÖGENSSTEUER	25
1. Abschnitt:	Steuerbare Vermögen.....	25
Artikel 46	Steuerobjekt	25
Artikel 47	Bewertung	25
	1. Grundsatz.....	25
Artikel 48	2. Grundstücke	25
Artikel 49	3. Geschäftsvermögen	26
Artikel 50	4. Wertpapiere und Forderungen	26
Artikel 51	5. Lebensversicherungen	26
2. Abschnitt:	Steuerfreie Vermögen	26
Artikel 52	26
3. Abschnitt:	Ermittlung des Reinvermögens	27
Artikel 53	Ermittlung des Reinvermögens	27
Artikel 54	Abzug von Schulden	27
4. Abschnitt:	Ermittlung des steuerbaren Vermögens.....	27
Artikel 55	Grundsatz.....	27
Artikel 56	Sozialabzüge.....	27
5. Abschnitt:	Steuerberechnung Vermögen	28
Artikel 57	Steuersätze	28
4. Kapitel:	MINIMALSTEUER AUF GRUNDSTÜCKEN	28
Artikel 58	28
5. Kapitel:	KOPFSTEUER.....	28
Artikel 59	28
6. Kapitel:	ZEITLICHE BEMESSUNG	29
Artikel 60	Steuerperiode und Steuerjahr	29
Artikel 61	Bemessung des Einkommens.....	29
Artikel 62	Bemessung des Vermögens	29
Artikel 63	Begründung und Auflösung der Ehe	30
7. Kapitel:	SCHÄTZUNGSVERFAHREN GRUNDSTÜCKE	30
Artikel 64	Allgemeine Neuschätzung und Zwischenschätzung	30
Artikel 65	Datenaustausch	31
Artikel 66	Anpassung Eigenmietwert.....	31
8. Kapitel:	AUSGLEICH DER KALTEN PROGRESSION	32
Artikel 67	32
3. Titel:	BESTEuerung DER JURISTISCHEN PERSONEN.....	32
1. Kapitel:	STEUERPFLICHT.....	32
Artikel 68	Begriff der juristischen Personen	32
1. Abschnitt:	Steuerliche Zugehörigkeit	33
Artikel 69	Persönliche Zugehörigkeit.....	33

Artikel 70	Wirtschaftliche Zugehörigkeit	33
Artikel 71	Umfang der Steuerpflicht und Steuerauscheidung	33
2. Abschnitt:	Beginn und Ende der Steuerpflicht	34
Artikel 72	Beginn und Ende der Steuerpflicht	34
Artikel 73	Mithaftung	35
Artikel 74	Steuerauscheidung und Steuerberechnung im interkommunalen Verhältnis	35
Artikel 75	Ausnahmen von der Steuerpflicht	36
2. Kapitel:	GEWINNSTEUER	37
1. Abschnitt:	Steuerobjekt	37
Artikel 76	Grundsatz	37
Artikel 77	Berechnung des Reingewinns	37
	1. Allgemeines	37
Artikel 78	2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand	38
Artikel 79	3. Erfolgsneutrale Vorgänge	38
Artikel 80	Umstrukturierungen	39
Artikel 81	Abschreibungen	40
Artikel 82	Rückstellungen	41
Artikel 83	Ersatzbeschaffung	41
Artikel 84	Zinsen auf verdecktem Eigenkapital	42
Artikel 85	Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen	42
Artikel 86	Verluste	42
2. Abschnitt:	Steuerberechnung	42
Artikel 87	Steuersätze	42
Artikel 88	Sonderfälle	43
	1. Gemischte Beteiligungsgesellschaften	43
Artikel 89	2. Übergang zur Holding- oder Domizilgesellschaft	44
Artikel 90	3. Holdinggesellschaften	45
Artikel 91	4. Domizilgesellschaften	45
3. Kapitel:	KAPITALSTEUER	46
1. Abschnitt:	Steuerobjekt	46
Artikel 92	Grundsatz	46
Artikel 93	Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	46
Artikel 94	Verdecktes Eigenkapital	46
Artikel 95	Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen	46
2. Abschnitt:	Steuerberechnung	47
Artikel 96	Steuersätze	47
4. Kapitel:	ZEITLICHE BEMESSUNG	47
Artikel 97	Steuerperiode	47
Artikel 98	Bemessung des Reingewinns	47
Artikel 99	Bemessung des Eigenkapitals	48
4. Titel:	QUELLENSTEUERN FÜR NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN	48
1. Kapitel:	NATÜRLICHE PERSONEN MIT STEUERRECHTLICHEM WOHSITZ ODER AUFENTHALT IM KANTON	48
Artikel 100	Der Quellensteuer unterworfenen Personen	48
Artikel 101	Steuerbare Leistungen	48
Artikel 102	Grundlage des Steuertarifs	49
Artikel 103	Ausgestaltung des Steuertarifs	49
Artikel 104	Abgegoltene Steuern	49
Artikel 105	Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung	49
2. Kapitel:	NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN OHNE STEUER RECHTLICHEN WOHSITZ ODER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ	50
Artikel 106	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	50

Artikel 107 Künstlerinnen, Künstler, Sportlerinnen, Sportler, Referentinnen und Referenten.....	50
Artikel 108 Mitglieder des Verwaltungsrats	50
Artikel 109 Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger	51
Artikel 110 Empfängerinnen und Empfänger von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis	51
Artikel 111 Empfängerinnen und Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen	51
Artikel 112 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei internationalen Transporten.....	51
Artikel 113 Begriffsbestimmung.....	52
Artikel 114 Abgegoltene Steuern.....	52
3. Kapitel: BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN BEI DER QUELLENSTEUER.....	52
Artikel 115 Allgemeine Bestimmung.....	52
Artikel 116 Verfahrenspflichten	52
Artikel 117 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung	52
Artikel 118 Ausserkantonale Schuldnerinnen und Schuldner	53
Artikel 119 Ausserkantonale steuerpflichtige Personen	53
Artikel 120 Verfügung.....	54
Artikel 121 Einsprache	54
Artikel 122 Nachforderung und Rückerstattung	54
Artikel 123 Steueraufteilung bei Grossbaustellen	54
Artikel 124 Abrechnung mit dem Kanton und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden	55
Artikel 125 Vollzug.....	55
5. Titel: GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER	55
1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	55
Artikel 126 Gegenstand der Steuer	55
Artikel 127 Grundstücke	56
2. Kapitel: STEUERPFLICHT.....	56
Artikel 128 Veräusserungen	56
1. Steuerbegründende Veräusserungen	56
Artikel 129 2. Steueraufschiebende Veräusserungen	56
Artikel 130 3. Ersatzbeschaffung.....	57
Artikel 131 Steuersubjekt	57
Artikel 132 Steuerbefreiung.....	58
Artikel 133 Steuerobjekt	58
1. Grundstücksgewinn.....	58
Artikel 134 2. Veräusserungserlös	58
Artikel 135 3. Anlagekosten.....	59
a) Erwerbspreis	59
Artikel 136 b) Aufwendungen	59
Artikel 137 c) Anlagekosten bei Ersatzbeschaffung	60
Artikel 138 Gesamtveräusserung	60
Artikel 139 Teilveräusserung.....	60
Artikel 140 Verlustverrechnung	60
3. Kapitel: STEUERBERECHNUNG	61
Artikel 141 Steuerberechnung.....	61
a) Grundsatz.....	61
Artikel 142 b) Steuersätze	61
Artikel 143 c) Besitzesdauer.....	62
4. Kapitel: BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN BEI DER GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER	62
Artikel 144 Allgemeine Bestimmung.....	62
Artikel 145 Mitwirkung	62

Artikel 146 Veranlagung bei Ersatzbeschaffung	63
Artikel 147 Sicherung	63
Artikel 148 Steueraufteilung	63
Artikel 149 Steuerauscheidung.....	64
Artikel 150 Revisionsgründe bei Ersatzbeschaffungstatbeständen und Verlustverrechnung	64
6. Titel: ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER	64
1. Kapitel: STEUERPFLICHT.....	64
Artikel 151 Gegenstand der Steuer	64
1. Erbschaftssteuer	64
Artikel 152 2. Schenkungssteuer.....	65
Artikel 153 3. Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis.....	65
Artikel 154 Inhalt des Vermögensübergangs	65
Artikel 155 Steuerpflicht	65
1. Steuerliche Zugehörigkeit.....	65
Artikel 156 2. Steuersubjekt	66
Artikel 157 3. Steueranspruch	66
Artikel 158 Steuerbefreiung.....	66
2. Kapitel: STEUERBEMESSUNG.....	67
Artikel 159 Steuerbemessung	67
1. Bewertung	67
Artikel 160 Schulden und Kosten	67
Artikel 161 Steuerberechnung.....	67
1. Steuersatz	67
Artikel 162 2. Berechnungsregeln	68
3. Kapitel: BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN BEI DER ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER	68
Artikel 163 Allgemeine Bestimmung.....	68
Artikel 164 Steuerinventar	68
Artikel 165 Mitwirkungspflichten	68
Artikel 166 Eintritt und Haftung von Erben	69
Artikel 167 Steueraufteilung	69
7. Titel: VERFAHRENSRECHT	69
1. Kapitel: STEUERBEHÖRDEN	69
Artikel 168 Steuerbehörden.....	69
Artikel 169 Aufsicht.....	70
1. Regierungsrat.....	70
Artikel 170 2. Zuständige Direktion	70
Artikel 171 Rechtspflege	70
1. Obergericht.....	70
Artikel 172 2. Kantonale Steuerkommission.....	70
Artikel 173 Vollzug.....	71
1. Zuständiges Amt	71
Artikel 174 2. Verwaltung der Einwohnergemeinden	71
2. Kapitel: ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE	71
Artikel 175 Anwendbares Recht	71
Artikel 176 Amtspflichten.....	72
1. Ausstand	72
Artikel 177 2. Geheimhaltungspflicht.....	72
Artikel 178 3. Amtshilfe unter Steuerbehörden.....	73
Artikel 179 4. Amtshilfe anderer Behörden.....	73
Artikel 180 Datenbearbeitung.....	73
Artikel 181 Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten.....	75
Artikel 182 Akteneinsicht	75
Artikel 183 Beweisabnahme.....	76

Artikel 184 Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden.....	76
Artikel 185 Vertragliche Vertretung	76
Artikel 186 Notwendige Vertretung.....	76
Artikel 187 Fristen	76
Artikel 188 Verjährung.....	77
1. Veranlagungsverjährung	77
Artikel 189 2. Bezugsverjährung	77
3. Kapitel: VERANLAGUNG IM ORDENTLICHEN VERFAHREN	78
1. Abschnitt:Verfahrenspflichten	78
Artikel 190 Aufgaben der Veranlagungsbehörden	78
Artikel 191 Pflichten der steuerpflichtigen Personen.....	78
1. Steuererklärung.....	78
Artikel 192 2. Beilagen zur Steuererklärung.....	79
Artikel 193 3. Weitere Mitwirkungspflichten.....	79
Artikel 194 Bescheinigungspflicht Dritter	80
Artikel 195 Auskunftspflicht Dritter	80
Artikel 196 Meldepflicht Dritter	81
2. Abschnitt:Veranlagung.....	81
Artikel 197 Durchführung.....	81
Artikel 198 Eröffnung.....	81
3. Abschnitt:Einsprache	82
Artikel 199 Voraussetzungen	82
Artikel 200 Fristen	82
Artikel 201 Befugnisse der Steuerbehörden.....	83
Artikel 202 Vorverfahren.....	83
Artikel 203 Entscheid.....	83
Artikel 204 Rechtliches Gehör.....	84
4. Kapitel: BESCHWERDEVERFAHREN	84
Artikel 205 Voraussetzungen	84
Artikel 206 Verfahren.....	84
Artikel 207 Entscheid.....	85
Artikel 208 Beschwerde an das Bundesgericht.....	85
Artikel 209 Kosten und Entschädigung	85
5. Kapitel: ÄNDERUNG RECHTSKRÄFTIGER VERFÜGUNGEN UND ENTSCHEIDE	86
Artikel 210 Revision.....	86
1. Gründe	86
Artikel 211 2. Frist	87
Artikel 212 3. Verfahren und Entscheid.....	87
Artikel 213 Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen	87
Artikel 214 Nachsteuern	87
1. Voraussetzungen	87
Artikel 215 2. Verwirkung	88
Artikel 216 Verfahren.....	88
Artikel 217 Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben	88
6. Kapitel: INVENTAR	89
Artikel 218 Inventarpflicht	89
Artikel 219 Gegenstand.....	89
Artikel 220 Verfahren.....	90
1. Sicherung der Inventaraufnahme	90
Artikel 221 2. Mitwirkungspflichten	90
Artikel 222 3. Auskunfts- und Bescheinigungspflichten.....	90
Artikel 223 Behörden.....	91
1. Abschnitt:Steuerbezug.....	91
Artikel 224 Steuerbezugsbehörde	91
Artikel 225 Fälligkeit und Zahlungsfrist.....	92

Artikel 226 Steuerbezug	93
1. Provisorischer Steuerbezug	93
Artikel 227 2. Verfügung über provisorische Rechnungen	93
Artikel 228 3. Definitiver Steuerbezug	93
Artikel 229 4. Zinsen.....	94
Artikel 230 5. Zwangsvollstreckung	94
Artikel 231 6. Zahlungserleichterungen	95
Artikel 232 Erlass der Steuern.....	95
Artikel 233 Rückforderung bezahlter Steuern	96
2. Abschnitt: Steuersicherung	96
Artikel 234 Sicherstellung.....	96
Artikel 235 Arrest.....	96
Artikel 236 Zustimmung zur Löschung im Handelsregister	97
Artikel 237 Eintrag im Grundbuch	97
Artikel 238 Sicherstellung der für die Vermittlungstätigkeit an Grundstücken geschuldeten Steuern	97
3. Abschnitt: Steuerabrechnung und Steuerablieferung	98
Artikel 239	98
8. Titel: STEUERSTRAFRECHT	98
1. Kapitel: VERLETZUNG VON VERFAHRENSPFLICHTEN UND STEUERHINTERZIEHUNG	98
Artikel 240 Verfahrenspflichten	98
Artikel 241 Steuerhinterziehung	98
1. Vollendete Steuerhinterziehung	98
Artikel 242 2. Versuchte Steuerhinterziehung	99
Artikel 243 3. Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung	99
Artikel 244 4. Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren	100
Artikel 245 Steuerhinterziehung von Ehegatten	100
Artikel 246 Juristische Personen	100
1. Allgemeines.....	100
Artikel 247 2. Selbstanzeige.....	101
2. Kapitel: BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN BEI DER VERLETZUNG VON VERFAHRENSPFLICHTEN UND STEUERHINTERZIEHUNG	102
Artikel 248 Verfahren.....	102
1. Allgemeines.....	102
Artikel 249 2. Bei Steuerhinterziehung	102
Artikel 250 3. Verfügung.....	103
Artikel 251 4. Beschwerdeverfahren	103
Artikel 252 Verjährung der Strafverfolgung	103
3. Kapitel: STEUERVERGEHEN	104
Artikel 253 Steuerbetrug.....	104
Artikel 254 Veruntreuung von Quellensteuern	104
Artikel 255 Verfahren.....	105
Artikel 256 Verjährung der Strafverfolgung	105
9. Titel: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	105
Artikel 257 Aufhebung bisherigen Rechts	105
Artikel 258 Anwendbares Recht	106
Artikel 259 Gegenrechtsvereinbarungen	106
Artikel 260 Steuerfuss	106
Artikel 261 Zeitlicher Geltungsbereich.....	106
Artikel 262 Wechsel zum Präponderanzsystem beim Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.....	107
Artikel 263 Rückzahlung von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen	107

Artikel 264 Renten und Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.....	107
Artikel 265 Kapitalversicherung mit Einmalprämie	107
Artikel 266 Kapitalgewinne bei Beteiligungsgesellschaften.....	108
Artikel 267 Anlagekosten.....	108
Artikel 268 Aufhebung Schätzungskommission	108
Artikel 269 Übergangsbestimmung Finanzausgleich	108
Artikel 270 Vollzug.....	109
Artikel 271 Inkrafttreten	109

VERORDNUNG

**über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke
(Schätzungsverordnung, SchäV)**

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 9. April 2003 über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke (Schätzungsverordnung, SchäV)¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 64 Absatz 2 des Gesetzes vom ... über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)²,

beschliesst:

Artikel 8 Schätzungskommission

aufgehoben

Artikel 12 Absatz 2

²Sie wahren das Amtsgeheimnis. Artikel 177 StG³ ist anwendbar.

¹ RB 3.2215

² RB 3.2211

³ RB 3.2211

Artikel 13 Amtshilfe

Die Verwaltungen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben dem zuständigen Amt⁴ alle Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die für die Schätzungen benötigt werden. Die Amtshilfe nach Artikel 178 StG⁵ ist zu gewähren.

Artikel 29 Einsprache

¹Gegen die Schätzungsverfügung kann innert 30 Tagen nach Zustellung bei der kantonalen Steuerkommission schriftlich Einsprache erhoben werden.

²Das Verfahren richtet sich nach Artikel 199 StG⁶.

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Totalrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)⁷ in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁴ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ RB 3.2211

⁶ RB 3.2211

⁷ RB 3.2211

Beilage 1: Die wichtigsten materiellen Änderungen der Steuervorlage 2010

Die Artikel-Verweise beziehen sich auf die Steuervorlage 2010

Thema	Geltendes Recht 2009	Steuervorlage (StG 2010)
Natürliche Personen		
1. Anpassung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Einkommen - Geschäftsvermögen (Art. 22) - Privatvermögen (Art. 24)	Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen sind steuerbar zu: 40 % zu: 40 %	Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen sind steuerbar zu: 50 % zu: 60 %
2. Erhöhung des Eigenmietwertabzugs (Art. 26)	20 % vom Eigenmietwert höchstens Fr. 3'200	25 % vom Eigenmietwert höchstens Fr. 7'500
3. Beseitigung der Besserstellung von Konkubinatsgegenüber Ehepaaren (Art. 41)	- Fr. 25'500 = Verheiratetenabzug, steht den Ehepaaren, verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Personen, die mit Kindern zusammenleben, zu. - Fr. 14'500 = allgemeiner Sozialabzug, steht allen steuerpflichtigen Personen zu. Ehepaare können beide Abzüge nur einmal geltend machen.	- Fr. 25'500 = Verheiratetenabzug, steht nur den Ehepaaren zu. - Fr. 20'000 = Abzug für Alleinstehende verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Personen, die <u>alleine</u> mit Kindern zusammenleben. - Fr. 14'500 = Abzug für die übrigen steuerpflichtigen Personen, denen kein anderer Abzug (Verheirateter- bzw. Alleinstehenderabzug) zusteht.
4. Senkung des Einkommenssteuersatzes (Art. 42)	Kanton: 7,2 % Gemeinden: 7,2 % Kirche: 1,0 %	Kanton: 7,1 % Gemeinden: 7,1 % Kirche: 1,0 %
5. Erhöhung des Sozialabzugs beim Vermögen (Art. 56)	Alleinstehende: Fr. 80'000 Verheiratete: Fr. 160'000	Alleinstehende: Fr. 90'000 Verheiratete: Fr. 180'000
6. Senkung des Vermögenssteuersatzes (Art. 57)	Kanton: 1,1 ‰ Gemeinden: 1,1 ‰ Kirche: 0,4 ‰	Kanton: 0,9 ‰ Gemeinden: 0,9 ‰ Kirche: 0,3 ‰
7. Jährlicher Ausgleich der kalten Progression (Art. 67)	alle 4 Jahre	jährlich

Thema	Geltendes Recht 2009	Steuervorlage (StG 2010)
-------	-------------------------	-----------------------------

Anschlussgesetzgebung an Bundesrecht

8. Abschaffung «Dumont-Praxis»

Behandlung der Instandstellungskosten von Liegenschaften nach Erwerb (Art. 37)	in den ersten 5 Jahren nicht abzugsfähig	neu abzugsfähig
--	--	-----------------

9. Zuwendungen an politische Parteien

Abzug (Art. 38)	kein Abzug	Abzug bis zu Fr. 10'000
-----------------	------------	-------------------------

10. Entlastung von Familien mit Kindern

Fremdbetreuungsabzug (Art. 38)		
- Höhe des Abzugs	unbeschränkt	unbeschränkt
- Altersbegrenzung	12 Jahre	14 Jahre

11. Unternehmenssteuerreform II

Liquidation eines Betriebs infolge Invalidität oder ab Alter 55 (Art. 44)	Besteuerung als ordentliches Einkommen	vom übrigen Einkommen getrennte Besteuerung zum Sondersatz für Kapitalleistungen aus Vorsorge
Vermögenssteuer auf geschäftlichen Wertpapieren (Art. 49)	Verkehrswert	Buchwert

Anpassungen aufgrund von bundesgerichtlicher Rechtsprechung

12. Anpassung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Vermögen (Art. 50)	qualifizierte Beteiligungen sind steuerbar zu: 40 %	qualifizierte Beteiligungen sind steuerbar zu: 100 %
13. Verrechnung von Grundstücksgewinnen mit Betriebsverlusten (Art. 140)	keine Verrechnung	Grundstücksgewinne im Geschäftsvermögen sind mit Betriebsverlusten zu verrechnen

Juristische Personen

14. Senkung des Gewinnsteuersatzes (Art. 87)	Kanton: 4,7 % Gemeinden: 4,7 % Kirche: 1,0 %	Kanton: 4,2 % Gemeinden: 4,2 % Kirche: 1,0 %
15. Besteuerung der Korporationen als jur. Person (Art. 87)	Kanton: 3 % der Bruttoeinnahmen	Kanton: 9,4 % vom steuerbaren Reingewinn

Thema	Geltendes Recht 2009	Steuervorlage (StG 2010)
-------	-------------------------	-----------------------------

Quellensteuer

16. Anpassung der Steuersätze für:		
- Künstler, Sportler, Referenten (Art. 107)	10 % bis 22 %	15 %
- Mitglieder des Verwaltungsrats (Art. 108)	20 %	15 %
- Hypothekargläubiger (Art. 109)	12 %	15 %
- Renten aus öffentlich-rechtlichen Verhältnissen (Art. 110)	8 %	15 %
- Renten aus privatrechtlichen Verhältnissen (Art. 111)	8 %	15 %

Grundstückgewinnsteuer

17. Änderung der Steuersätze (Art. 142):	progressiver Tarif	proportionaler Tarif
- min. (inkl. Abschläge)	min. 1,4 %	min. 10 %
- max. (inkl. Zuschläge)	max. 55 %	max. bis 30 %
- Steuerfreibetrag	Fr. 7'000	Fr. 10'000 (Gewährung einmal pro Kalenderjahr)
18. Maximalabzug für lange Besitzesdauer (Art. 143)	ab 25 Jahren	ab 20 Jahren

Erbschafts- und Schenkungssteuer

19. Steuerliche Gleichstellung von:		
- Stiefkindern mit direkten Nachkommen (Art. 158)	- Besteuerung zum Tarif Nichtverwandte	- steuerfrei
- Konkubinats- mit Ehepaaren (Art. 158)	- Besteuerung zum Tarif Nichtverwandte	- steuerfrei
20. Änderung der Steuersätze (Art. 161) für:	progressiver Tarif	proportionaler Tarif
- Geschwister (min. / max.)	4 % bis 13 %	8 %
- Onkel, Tante (min. / max.)	6 % bis 19,5 %	12 %
- Nichtverwandte (min. / max.)	12 % bis 39 %	24 %
- Steuerfreibetrag	Fr. 5'000	Fr. 15'000

Beilage 2 : Steuerausfallberechnungen: Kanton und Einwohnergemeinden

Steuerausfälle										Total
	Senkung Steuersatz Vermögen	Erhöhung Sozialabzug Vermögen	Senkung Steuersatz Einkommen	Erhöhung Abzug Eigenmietwert	Anpassung wirtschaftliche Doppelbelastung	Gleichstellung Konkubinats mit Ehepaaren	Anschluss- gesetzgebung an Bundesrecht	Juristische Personen	Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuer	
	CHF	CHF	CHF**	CHF**	CHF****	CHF****	CHF****	CHF	CHF****	CHF
Kanton	-741'000	-121'000	-735'000	-638'000	200'000	80'000	-200'000	-745'000	-390'000	-3'290'000
Gemeinden					200'000	80'000	-200'000		130'000	210'000
Altdorf	-220'100	-26'100	-222'300	-162'700	0	0	0	-215'600	0	-846'800
Andermatt	-43'100	-6'100	-37'000	-22'900	0	0	0	-7'800	0	-116'900
Attinghausen	-25'200	-5'400	-27'000	-30'500	0	0	0	-8'400	0	-96'500
Bauen	-9'500	-1'100	-4'000	-4'000	0	0	0	-2'300	0	-20'900
Bürglen	-78'100	-14'600	-74'100	-71'600	0	0	0	-22'000	0	-260'400
Erstfeld	-79'600	-15'100	-88'200	-54'700	0	0	0	-34'000	0	-271'600
Flüelen	-48'200	-5'800	-38'400	-39'600	0	0	0	-12'900	0	-144'900
Göschenen	-6'700	-1'600	-9'000	-4'300	0	0	0	-41'200	0	-62'800
Gurtellen	-10'300	-2'700	-9'000	-9'200	0	0	0	-12'700	0	-43'900
Hospental	-3'800	-800	-4'000	-4'100	0	0	0	-800	0	-13'500
Isenthal	-9'500	-2'400	-6'000	-3'900	0	0	0	-1'700	0	-23'500
Realp	-2'400	-600	-3'000	-3'600	0	0	0	-2'300	0	-11'900
Schattdorf	-88'900	-15'900	-99'000	-121'500	0	0	0	-51'500	0	-376'800
Seedorf	-30'000	-5'200	-31'000	-37'700	0	0	0	-11'200	0	-115'100
Seelisberg	-24'400	-3'300	-14'000	-10'100	0	0	0	-3'200	0	-55'000
Silenen	-29'900	-8'000	-34'000	-30'300	0	0	0	-56'200	0	-158'400
Sisikon	-9'000	-1'200	-7'000	-4'900	0	0	0	-1'900	0	-24'000
Spiringen	-14'900	-4'300	-10'000	-8'600	0	0	0	-3'300	0	-41'100
Unterschächen	-10'700	-2'900	-8'000	-8'000	0	0	0	-2'400	0	-32'000
Wassen	-14'700	-1'900	-10'000	-5'800	0	0	0	-31'600	0	-64'000
Gemeinden	-759'000	-125'000	-735'000	-638'000	200'000	80'000	-200'000	-523'000	130'000	-2'570'000

** Schätzung

**** Schätzung; kann nicht auf einzelne Einwohnergemeinden aufgeteilt werden

Beilage 3: Steuerausfallberechnungen: Landeskirchen

Steuerausfälle										Total
	Senkung Steuersatz Vermögen	Erhöhung Sozialabzug Vermögen	Senkung Steuersatz Einkommen	Erhöhung Abzug Eigenmietwert	Anpassung wirtschaftliche Doppelbelastung	Gleichstellung Konkubinats mit Ehepaaren	Anschluss- gesetzgebung an Bundesrecht	Juristische Personen	Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuer	
	CHF	CHF	CHF**	CHF**	CHF****	CHF****	CHF****	CHF	CHF****	CHF
Landeskirchen bzw. deren Kirchgemeinden					30'000	10'000	-30'000			10'000
Aldorf	-105'100	-8'200	0	-22'800	0	0	0	0	0	-136'100
Andermatt	-23'600	-2'200	0	-3'200	0	0	0	0	0	-29'000
Attinghausen	-15'700	-2'400	0	-4'200	0	0	0	0	0	-22'300
Bauen	-3'900	-300	0	-600	0	0	0	0	0	-4'800
Bürglen	-43'500	-5'500	0	-9'900	0	0	0	0	0	-58'900
Erstfeld	-43'500	-5'700	0	-7'600	0	0	0	0	0	-56'800
Flüelen	-26'100	-2'300	0	-5'500	0	0	0	0	0	-33'900
Göschenen	-3'700	-600	0	-600	0	0	0	0	0	-4'900
Gurtellen Dorf	-2'400	-500	0	-1'300	0	0	0	0	0	-4'200
Gurt. Wyler	-1'600	-300	0		0	0	0	0	0	-1'900
Hospental	-3'300	-400	0	-600	0	0	0	0	0	-4'300
Isenthal	-7'200	-1'200	0	-500	0	0	0	0	0	-8'900
Realp	-1'200	-200	0	-500	0	0	0	0	0	-1'900
Schattdorf	-45'100	-5'300	0	-17'100	0	0	0	0	0	-67'500
Seedorf	-14'500	-1'700	0	-5'200	0	0	0	0	0	-21'400
Seelisberg	-14'100	-1'300	0	-1'400	0	0	0	0	0	-16'800
Silenen	-9'800	-1'700	0	-4'200	0	0	0	0	0	-15'700
Amsteg	-4'200	-700	0		0	0	0	0	0	-4'900
Bristen	-6'800	-1'300	0		0	0	0	0	0	-8'100
Sisikon	-5'200	-500	0	-700	0	0	0	0	0	-6'400
Spiringen	-9'200	-1'800	0	-1'200	0	0	0	0	0	-12'200
Unterschächen	-6'900	-1'200	0	-1'100	0	0	0	0	0	-9'200
Wassen	-8'400	-700	0	-800	0	0	0	0	0	-9'900
ref. Kirche ist oben eingerechnet										
Total	-405'000	-46'000	0	-89'000	30'000	10'000	-30'000	0	0	-530'000
Total Kanton Gemeinden und Kirchen	-1'905'000	-292'000	-1'470'000	-1'365'000	430'000	170'000	-430'000	-1'268'000	-260'000	-6'390'000

** Schätzung

**** Schätzung: kann nicht auf einzelne Einwohnergemeinden aufgeteilt werden

Beilage 4: Mehreinnahmen aufgrund der allgemeinen Neuschätzung von Grundstücken

Mehreinnahmen aufgrund allgemeiner Neuschätzung der Grundstücke			
	<i>Vermögen</i>	<i>Einkommen</i>	<i>Total</i>
	CHF	CHF **	CHF
Kanton	1'150'000	500'000	1'650'000
Einwohnergemeinden			
Altdorf	288'500	116'700	405'200
Andermatt	40'600	19'900	60'500
Attinghausen	47'900	24'800	72'700
Bauen	10'600	3'100	13'700
Bürglen	189'100	57'300	246'400
Erstfeld	127'300	46'400	173'700
Flüelen	63'700	31'000	94'700
Göschenen	7'900	3'200	11'100
Gurtellen	13'200	6'000	19'200
Hospental	2'800	2'700	5'500
Isenthal	21'200	2'500	23'700
Realp	2'400	2'800	5'200
Schattdorf	142'300	95'200	237'500
Seedorf	55'100	31'300	86'400
Seelisberg	33'600	8'900	42'500
Silenen	48'800	25'000	73'800
Sisikon	10'900	4'200	15'100
Spiringen	30'400	7'800	38'200
Unterschächen	22'200	7'400	29'600
Wassen	11'500	3'800	15'300
Total Gemeinden	1'170'000	500'000	1'670'000
Zwischentotal: Kanton / Gemeinden			
	2'320'000	1'000'000	3'320'000

** Schätzung

Mehreinnahmen aufgrund allgemeiner Neuschätzung der Grundstücke			
	<i>Vermögen</i>	<i>Einkommen</i>	<i>Total</i>
	CHF	CHF **	CHF
Übertrag Zwischentotal Kanton / Gemeinden	2'320'000	1'000'000	3'320'000
Landeskirchen bzw. deren Kirchgemeinden			
Altdorf	99'800	16'600	116'400
Andermatt	16'700	2800	19'500
Attinghausen	22'900	3400	26'300
Bauen	3'100	400	3'500
Bürglen	75'800	8000	83'800
Erstfeld	49'300	6500	55'800
Flüelen	27'300	4300	31'600
Göschenen	3'100	400	3'500
Gurtellen Dorf	2'400	800	3'200
Gurt. Wyler	1'600		1'600
Hospental	1'800	400	2'200
Isenthal	11'700	400	12'100
Realp	900	400	1'300
Schattdorf	52'500	13400	65'900
Seedorf	18'900	4300	23'200
Seelisberg	14'600	1200	15'800
Silenen	12'900	3500	16'400
Amsteg	3'700		3'700
Bristen	7'100		7'100
Sisikon	4'600	600	5'200
Spiringen	14'000	1100	15'100
Unterschächen	10'400	1000	11'400
Wassen	4'900	500	5'400
ref. Kirche ist oben eingerechnet			
Total Kirchen	460'000	70'000	530'000
Total Kanton / Gemeinden / Kirchen			
	2'780'000	1'070'000	3'850'000

** Schätzung

Beilage 5: Glossar

Steuerbares Einkommen	Total der Einkünfte ./. <u> Allgemeine Abzüge</u> = Reineinkommen ./. <u> Sozialabzüge</u> = Steuerbares Einkommen
Tarifsystem	Das Tarifsystem umfasst die Abzüge, die einfache Steuer und den Steuerfuss.
Steuertarif	Der Steuertarif ist die im Gesetz festgeschriebene Verhältniszahl für die Berechnung der einfachen Steuer. Steuertarif mal steuerbares Einkommen/Vermögen ergibt die einfache Steuer zu 100 Prozent.
Einfache Steuer	Die einfache Steuer entspricht der Steuer bei einem Steuerfuss von 100 Prozent. Die einfache Steuer ist beim Einkommen/Gewinn in Prozenten und beim Vermögen/Kapital in Promillen festgelegt.
Steuerfuss	Der Steuerfuss entspricht dem Vielfachen zur Berechnung des Steuerbetrages. Der Kanton und die Gemeinden legen den Steuerfuss je nach Mittelbedarf jährlich im Rahmen des Voranschlages fest.
Steuerbetrag	Die einfache Steuer multipliziert mit dem Steuerfuss ergibt den Steuerbetrag.
Steuersatz	Der Steuersatz ist das in Prozenten oder Promillen ausgedrückte Produkt aus Steuerfuss und einfacher Steuer.
Grenzsteuersatz	Der Grenzsteuersatz entspricht der in Prozenten (Einkommen) oder Promillen (Vermögen) ausgedrückten Steuer für einen zusätzlichen Franken Einkommen bzw. Vermögen. Beispiel: Bei einem Grenzsteuersatz von 20 Prozent müssen für einen zusätzlichen Franken Einkommen 20 Rappen Steuern bezahlt werden.
Steuerbelastung	Die Steuerbelastung entspricht der in Prozenten ausgedrückten Steuer im Verhältnis zum Bruttoeinkommen bzw. zum Total der Vermögenswerte.
Wirtschaftliche Doppelbelastung	Die Besteuerung des Gewinns und Kapitals bei der AG und der Dividende und der Aktien beim Aktionär führt zu einer Doppelbelastung.
Kalte Progression	Als kalte Progression wird die zusätzliche Steuer bezeichnet, die aufgrund der aufgelaufenen Teuerung bei einem progressiven Steuertarif und beim Verzicht der teuerungsbedingten Anpassung der Abzüge entsteht. <u>Beispiel:</u> Steuer vor Teuerung Fr. 10'000 + 1 % Teuerung <u>Fr. 100</u> Steuer nach Teuerung Fr. 11'100 Steuer gem. progressivem Tarif ohne Ausgleich <u>Fr. 11'300</u> Kalte Progression Fr. 200
Monistisches Grundstückgewinnsteuersystem	Alle Grundstückgewinne des Privat- und Geschäftsvermögens unterliegen einheitlich der Grundstückgewinnsteuer.
Dualistisches Grundstückgewinnsteuersystem	Grundstückgewinne des Privatvermögens unterliegen der Grundstückgewinnsteuer und jene des Geschäftsvermögens der ordentlichen Einkommens- oder Gewinnsteuer.